

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Der verfassunggebenden Landesversammlung legt das Direktorium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Provinzen Oldenburg und Lüneburg, betreffend von den Gemeindevertretungen und den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände vorzunehmende Wahlen, nebst Begründung zur Beschlußfassung vor.

Oldenburg, den 20. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer.

Entwurf

eines Gesetzes für die Provinzen Oldenburg und Lüneburg, betreffend von Gemeindevertretungen und Vertretungen der weiteren Kommunalverbände vorzunehmende Wahlen.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung der verfassunggebenden Landesversammlung als Gesetz für die Provinzen Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

§ 1.

Unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Juli d. J., sind, soweit die Wahl nicht schon nach den Grundsätzen dieses Gesetzes vorgenommen ist, alle Vertretungen, Ausschüsse und Kommissionen, sowie alle unbefoldeten Beamten der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, deren Wahl den Kommunalvertretungen allein oder zusammen mit dem Stadtmagistrate obliegt, mit Ausnahme der Gemeindevorsteher, von den neu gewählten Gemeindevertretungen und den neu zu wählenden Vertretungen der weiteren Kommunalverbände neu zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder der Vertretungen der weiteren Kommunalverbände erfolgt für die Restdienstzeit der bisherigen Mitglieder, die ihr Amt, soweit sie nicht wiedergewählt werden, an die Neugewählten abzugeben haben.



§ 2.

Sind mehr als 2 Mitglieder von Vertretungen, Ausschüssen und Kommissionen zu wählen, so findet die Wahl nach den Grundätzen der Verhältniswahl statt. Sie geschieht unter der Leitung des Vorstandes des Kommunalverbandes und unter Zuziehung eines Schriftführers und zweier oder mehrerer von ihm aus den Wahlberechtigten zu ernennenden Beisitzer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand hat zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern und die Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Den Wahlvorschlägen sind die Erklärungen der Bewerber über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzufügen. Bei jeder Wahl darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen, die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher solange versiegelt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlvorstande festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviele davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

Die zu besetzenden Stellen werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zustehenden Stimmen verteilt. Zu diesem Zwecke werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgeondert werden können, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Stellen zugeteilt, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Stellen unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die darauf Genannten als gewählt.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, oder nachträglich vor Ablauf seiner Dienstzeit ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlage angehört und nach den Wahlgrundsätzen nach ihm an erster Stelle berufen erscheint. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

Die sonst noch erforderlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft der Vorstand des Kommunalverbandes im Einverständnis mit dessen Vertretung.

Etwas vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sind.

Begründung.

Nachdem in den Provinzen Oldenburg und Lüneburg die Gemeindevertretungen auf Grund der Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen, vom 8. Februar 1919 neugewählt worden sind, ist es verständlich, daß an manchen Orten der Wunsch laut geworden ist, daß auch die Amtsräte, der Landesauschuß in der Provinz Lüneburg und die ehrenamtlich tätigen Gemeindebeamten durch Neuwahl ersetzt werden möchten. Es erscheint daher zweckmäßig, die Neuwahl aller von der Vertretung der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände zu wählenden Vertretungen, Ausschüsse und Kommissionen sowie aller unbefoldeten Beamten der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände anzuordnen. In die wohlverordneten Rechte der befoldeten Gemeindebeamten und der auf 8 Jahre gewählten Gemeindevorsteher, die durchweg für die mit der Wahrnehmung ihres Dienstes verbundenen Leistungen sowie für die infolge ihres Dienstes vorkommenden Versäumnisse in eigenen Angelegenheiten eine nicht unwesentliche jährliche Vergütung beziehen, wird durch Gesetz nicht eingegriffen werden sollen. Wo sich zwischen diesen Beamten und den Kommunalvertretungen Unzuträglichkeiten einstellen sollten, wird im Wege der Vereinbarung Abhilfe zu suchen sein. Außer den Amtsräten und dem Landesauschuß in der Provinz Lüneburg werden insbesondere neu zu wählen sein: die Mitglieder der Armenkommission und der sonstigen Kommissionen der Gemeinden, die Schulvorstands- und Schulkommissionsmitglieder, die Amtsvorstandsmitglieder, die unbefoldeten Magistratsmitglieder, die Bezirksvorsteher, die Spritzenmannschaft, die Vertrauensmänner für die Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten, die Gemeindevorsteher und die Mitglieder der Einkommensteuerschätzungsausschüsse. Damit die bisherigen regelmäßigen Wahltermine beibehalten werden können, wird es sich empfehlen, die Mitglieder der Vertretungen der weiteren Kommunalverbände nur für die Restdienstzeit der ausscheidenden Mitglieder wählen zu lassen.

Wo mindestens 3 Mitglieder von Vertretungen, Ausschüssen und Kommissionen zu wählen sind, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen sein. Das durch die Verordnung, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen, vorgeschriebene Wahlverfahren würde aber zu umständlich sein und ist daher mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kleine Zahl der Wähler wesentlich vereinfacht worden. Da es unzweckmäßig und zu weitläufig sein würde, das Wahlverfahren für alle verschiedenen Wahlen bis in alle Einzelheiten hinein gesetzlich zu regeln, sind in den Gesetzentwurf nur die Hauptgrundsätze aufgenommen und die Vorstände der Kommunalverbände ermächtigt, die noch erforderlichen weiteren Bestimmungen im Einverständnis mit deren Vertretungen zu treffen. Im übrigen kommen die Vorschriften der Gemeindeordnung zu Raum.



Anlage 22.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Das Direktorium läßt der Landesversammlung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Provinz Oldenburg, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes für die Provinz Oldenburg vom 9. April 1897 4. April 1907, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

die Landesversammlung wolle dem Entwurf ihre Zustimmung erteilen.

Es wird eine beschleunigte Beratung erbeten.

Oldenburg, den 20. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer.

Entwurf

eines Gesetzes für die Provinz Oldenburg, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes für die Provinz

Oldenburg vom 9. April 1897
4. April 1907.

Der Artikel 4 § 1 des Pferdezuchtgesetzes für die Provinz Oldenburg vom 9. April 1897 4. April 1907 erhält folgende Neufassung:

„Die Rörungskommission besteht aus 4 ständigen und je drei nur für das nördliche und nur für das südliche Zuchtgebiet hinzutretenden nichtständigen Mitgliedern (Achtsmännern). Für jeden Achtsmann ist ein Ersatzmann zu ernennen.“

Begründung.

Bei Beratung der Neuwahl zweier ständiger Mitglieder der Rörungscommission an Stelle der ausscheidenden bisherigen bewährten und verdienten Mitglieder, der Oeconomie- räte Lohe und Hinrichs, ist vom südlichen Züchterverbände dem Wunsche Ausdruck verliehen, in Zukunft in der Rörungs- commission auch durch ein ständiges Mitglied vertreten zu sein. Um diesem im Hinblick auf die erfreuliche Entwicklung der Pferdezucht im südlichen Pferdezüchtgebiete berechtigten Wunsche zu entsprechen, haben sich unter Zustimmung der Rörungscommission in einer von dieser am 14. Mai d. J. in Oldenburg herbeigeführten gemeinsamen Besprechung die beiden Züchterverbände dahin geeinigt, daß die Zahl der ständigen Mitglieder der Rörungscommission auf 4 zu erhöhen sei. Es soll danach aus dem südlichen Zuchtgebiete ein 4. ständiges Mitglied mit den Rechten der übrigen ständigen Mitglieder in die Rörungscommission eintreten. Dieses Mitglied hat aber bei den Rörungen und Prämierungen im nördlichen Zuchtgebiete auszuscheiden, während umgekehrt bei den Rörungen und Prämierungen im Süden das 3. ständige Mitglied aus dem nördlichen Zuchtgebiete nicht mitwirkt. An dessen Stelle tritt dann das aus dem südlichen Zuchtgebiete ernannte Mitglied. Diese Lösung wird als eine glückliche, den Interessen beider Züchterverbände gleichermaßen entsprechend, anzuerkennen sein.

Anlage 23.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Ebenso wie in der Provinz Oldenburg — vgl. Anlage 14 — machen auch in der Provinz Lübeck die zunehmende Unsicherheit in Stadt und Land, die vielen Diebstähle und der Schleichhandel die Annahme von Hilfskräften für den Gendarmendienst zur zwingenden Notwendigkeit. Die Regierung beabsichtigt, 12 Hilsgendarme einzustellen.

Die verfassunggebende Landesversammlung wird ersucht, zur Deckung der Kosten bis zu 25 000 M zu § 13 des Ausgaben-Voranschlags der Landeskasse für die Provinz Lübeck für 1919 nachzubewilligen.

Oldenburg, den 24. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Jug. Scheer. Graepel.



Anlage 24.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Das Reichschatzministerium — Reichsverwertungsamt — hat beschlossen, zur Hebung der Transportnot und aus volkswirtschaftlichen Gründen die freiverdenden militärischen Lastkraftwagen, die elektrischen Lastwagen und Dampfzüge zweckmäßig im öffentlichen Interesse zu verwenden und zu diesem Zwecke mit den Bundesstaaten, Provinzial- und Kommunalverbänden und Kommunen Gesellschaften mit beschränkter Haftung als gemeinnützige Unternehmungen zu gründen. Der Betrieb dieser Gesellschaften soll in entgeltlicher Beförderung von Gütern aller Art und von Personen, sowie in der mietweisen Hergabe von Lastkraftwagen zu solchen Zwecken bestehen. Für die Gründung solcher Kraftverkehrs-Gesellschaften hat das Reichsverwertungsamt die anliegenden Richtlinien und Normativbedingungen erlassen. Die auf Grund dieser Bestimmungen für die Provinz Oldenburg in Frage kommende Gesellschaft soll nach Vorschrift des Reichsverwertungsamts und nach Verhandlungen, die das Direktorium mit Bremen und der Provinz Hannover geführt hat, die preussische Provinz Hannover, die Freistaaten Bremen, Lippe-Deimold, Schaumburg-Lippe, Waldeck und die Provinz Oldenburg umfassen. Als Sitz der Gesellschaft ist vorläufig Bremen und als Stammkapital die Summe von 2 Millionen Mark in Aussicht genommen, von der das Reich den vierten Teil einzuschließen hat. Es steht zu erwarten, daß von dem von den Interessenten zu übernehmenden Restbetrage von 1½ Millionen Mark Bremen mindestens 500 000 M und die Provinz Hannover gleichfalls 500 000 M übernehmen und daß von den dritten 500 000 M, soweit dieser Betrag nicht von Oldenburg und den übrigen Freistaaten übernommen wird, die überschüssende Summe ebenfalls von Hannover und Bremen aufgebracht wird.

Nach den Richtlinien und dem Vertragsentwurf ist mit der Beteiligung an dieser Gesellschaft ein Risiko kaum verbunden, da das Reich mit Zinsansprüchen für seine Einlagen hinter die Geschäftsanteile der Gesellschafter in der Weise zurücktritt, daß aus dem Gewinn zunächst die Anteile der Gesellschafter mit 4 % verzinst werden sollen und dann erst das Reich Verzinsung und Amortisation erhält, und weil das Reich die Rückzahlung seines Darlehens bei Auflösung der Gesellschaft erst beanspruchen kann, nachdem die Einlagen der Gesellschafter zurückgezahlt sind.

Da nach Ansicht des Direktoriums das öffentliche Verkehrsinteresse eine Beteiligung Oldenburgs an der Gesellschaft dringend erfordert, hat das Direktorium zunächst durch Ver-



handlungen festgestellt, ob seitens der Amtsverbände und der größeren Städte der Wunsch nach Beteiligung an der Gesellschaft besteht. Die größte Zahl der Amtsverbände scheint geneigt, der Gesellschaft mit Stammeinlagen, die nach den Normativbestimmungen mindestens 10 000 *M* betragen müssen, beizutreten, da ihnen durch den Beitritt bei sehr geringem Risiko ein Anspruch auf Bestellung von Wagen entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung eingeräumt wird. Jeder Verband erhält bei einer Beteiligung in Höhe eines Stammanteils den Anspruch auf Bestellung von zwei Wagen. Eine Verpflichtung zur Benützung der Wagen besteht nicht.

Es erscheint dringend erwünscht, daß Oldenburg mit erheblichen Stammanteilen der Gesellschaft beiträgt, da, je größer die Beteiligung Oldenburgs ist, um so höher die Zahl der Oldenburg zur Verfügung zu stellenden Wagen ist, und da in Aussicht steht, daß aus je 25 Wagen eine besondere Kasse mit einem Wagendepot eingerichtet werden soll. Da die Einrichtung von mindestens 2 solcher Depots für Oldenburg notwendig ist, wird dahin zu streben sein, daß Oldenburg sich mindestens 50 Wagen sichert, was eine Beteiligung mit 250 000 *M* bedeutet. Das Direktorium hält eine Beteiligung in dieser Höhe für dringend erwünscht. Nach den bisherigen Verhandlungen ist zu hoffen, daß die Amtsverbände und die Städte sich mit Anteilen in Höhe von zusammen etwa 150 000 Mark beteiligen werden, so daß für den Staat eine Einlage von 100 000 *M* in Frage kommt. Nach den Richtlinien ist eine unmittelbare Beteiligung der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern nicht möglich. Das Direktorium wird aber, falls die Kammern Stammeinlagen zur Verfügung stellen, den Anspruch auf Wagengestellung ihnen übertragen können. Bemerkt wird noch, daß zunächst nur 50 % der Einlagen einzuzahlen sind.

Das Reichsverwertungsamt hat mitgeteilt, daß die Verhandlungen mit mehreren anderen Freistaaten und preussischen Provinzen vor dem Abschluß stehen, und daß auch aus diesem Grunde eine baldige Entscheidung über die Gründung der Gesellschaft erwünscht ist, damit diese nicht der Vorteile in bezug auf Wagen-, Gummizuweisung usw. verlustig geht, die den zuerst fertigen Gesellschaften naturgemäß sofort nach Gründung zugewendet werden. Da auch Bremen und Hannover Wert auf eine baldmöglichste Gründung der Gesellschaft legen, darf um baldgefällige Beschlußfassung gebeten werden.

Das Direktorium beantragt hiernach:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle sich mit einer Beteiligung der Provinz Oldenburg an einer für Oldenburg, Bremen und die Provinz Hannover in Aussicht genommenen Kraftverkehrs-Gesellschaft einverstanden erklären und bis zu 100 000 *M* hierfür aus der Landeskasse der Provinz Oldenburg zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 24. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Jug. Scheer.

**Reichsschatzministerium,
Reichsverwertungsamt**

Fahrabteilung für Automobilwesen (Fahrbil).

Richtlinien

für die Gründung von Kraftverkehrs-Gesellschaften durch das Deutsche Reich nebst näheren Erläuterungen.

Infolge der durch den Pferdemangel und die Überbeanspruchung der Eisenbahn entstandenen außerordentlichen Transport Schwierigkeiten wurde schon im Kriege im Interesse der Volkswirtschaft, insbesondere der Volksernährung und Versorgung der kriegswichtigen Industrie die Einrichtung von Heimatkraftverkehrsorganisationen durch das Kriegsministerium notwendig.

Mit Eintritt der Demobilmachung ergab sich aus verschiedenen Gründen die weitere Notwendigkeit, diese militärische Einrichtung in einen Zivilbetrieb (Kraftverkehrsämter) umzuwandeln.

Für den Weiterbetrieb eines solchen aber konnte das Kriegsministerium, auch schon wegen Einstellung der Kosten in den Heeresetat, aus welchem bisher die Zahlungen erfolgten, nicht mehr zuständig sein.

Da es sich um durch die Demobilmachung freiverdendes Heeresgut handelt, hat das Reichsschatzministerium (Reichsverwertungsamt) im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Ressorts den vorläufigen Betrieb und die Bearbeitung der Frage über das weitere Schicksal der Kraftverkehrsämter und Heimatkolonnen übernommen.

Die Reichsregierung hat aus politischen und finanziellen Gründen die Regelung des gesamten Kraftverkehrs wesens von Reichs wegen noch nicht für gekommen erachtet, zumal auch nach der neuen Reichsverfassung bisher lediglich die Gesetzgebung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, dem Reiche vorbehalten worden ist.

Da infolgedessen auch zukünftig die Einstellung der Kosten in den Reichshaushaltsplan nicht angängig ist, so würde die Auflösung der jetzigen Organisation und der Verkauf des freigewordenen Heereskraftfahrgeräts durch das Reichsverwertungsamt die notwendige Folge sein; hierdurch würden die vielen Kraftwagen, welche jetzt im öffentlichen Interesse verkehren, diesem Dienst entzogen werden.

Um aber den durch die Abgabe von Eisenbahnmateriale an die Entente keineswegs verminderten, auch in absehbarer Zeit nicht zu behebenden Transport Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu begegnen und gleichzeitig den aus vielen Teilen des Reichs geäußerten Wünschen entgegen zu kommen, hat das Reichsschatzministerium (Reichsverwertungsamt) nach eingehenden Erörterungen mit den beteiligten Reichsressorts und mit deren Zustimmung vorläufig von einer Verwertung dieses Kraftfahrgeräts durch Verkauf abgesehen und es übernommen, durch Umwandlung der bisherigen Kraftverkehrsämter mit ihren Heimatkolonnen — evtl. unter weiterem Ausbau derselben — in bezirkliche, finanziell auf eigenen Füßen stehende Kraftverkehrsgesellschaften m. b. H., diese Organisation dem öffentlichen Verkehr zu erhalten.

Die bezirkliche Einteilung soll nach Bundesstaaten (evtl. unter Zusammenfassung mehrerer oder auch Beteiligung von Teilen solcher), in Preußen möglichst nach Provinzen erfolgen.

Die Gesellschaften sind als gemeinnützige Unternehmungen gedacht und daher als beteiligte Gesellschafter nur das Reich, der Staat, die weiteren Kommunalverbände und die Stadt- und Landkreise als die berufenen behördlichen Interessenvertreter ihrer Bezirkseingesessenen vorgesehen, dagegen soll die Beteiligung von Privaten und die Abtretung von Geschäftsanteilen an solche grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Hierdurch und durch die weiter in die Verträge aufzunehmende Bestimmung, daß die bezirklichen Gesellschaften gegebenenfalls einer von Reichs wegen zu gründenden Zentralkraftverkehrsgesellschaft beizutreten verpflichtet sind, soll gleichzeitig die Möglichkeit der Übernahme des Betriebes durch das Reich offen gehalten bzw. erleichtert werden, falls das Reich nach Klärung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Übernahme für einen späteren Zeitpunkt doch noch beabsichtigen sollte.

Gegenstand des Unternehmens ist die entgeltliche Beförderung von Gütern aller Art im volkswirtschaftlichen Interesse und zur Steuerung der Transportnot, insbesondere Transport von Kohlen, Lebensmitteln, Holz, Baumaterial, landwirtschaftlichen Produkten usw., gegebenenfalls auch Personen. (Stückgutverkehr im Ort oder von Ort zu Ort im Anschluß an das vorhandene Eisenbahnnetz, mietweise Überlassung von Lastkraftwagen an Gemeinden, Gewerbetreibende, Landwirtschaft.)

Die Höhe des Gesellschaftskapitals bemißt sich nach der Zahl der für den betreffenden Bezirk dem Verkehrsbedürfnis entsprechend benötigten Kraftwagen (Lastkraftwagen, Personennimmbusse) mit zirka 5000 Mark pro Wagen. Das gesamte Kraftfahrgerät — Lastkraftwagen, Dampflastzüge, evtl. elektrische Lastwagen — einschließlich Tankstellengerät, fahrbaren Werkstätten, evtl. Sonderbekleidung für Kraftwagenführer wird seitens des Reichs der Kraftverkehrsgesellschaft zu Eigentum nach Taxiwert übertragen, und zwar wird es in Höhe der vom Reich zu übernehmenden Stammeinlage unter Anrechnung auf diese als Sacheinlage eingebracht. Der restliche Wert wird nicht bar bezahlt, sondern der Gesellschaft als verzinsliches, mit gesetzlicher Frist kündbares Darlehen belassen.

Die Beteiligung des Reichs am Gesamtstammkapital soll 25 bis 49 % betragen.

Die Teilung der vom Reiche einzubringenden Werte in Sacheinlage und Darlehen ist deshalb erfolgt, weil anderenfalls bei der Höhe dieser Werte ein absolutes Stimmenübergewicht des Reichs gegeben wäre, andererseits das Gesamtgesellschaftskapital zu hoch würde, was aus finanztechnischen Gründen vermieden werden muß.

Das Barkapital = Gesamtwagenbestand \times 5000 Mark ist von den übrigen Gesellschaftern aufzubringen.

Der Durchschnittswert der Lastkraftwagen einschl. Zubehör kann z. B. auf zirka 20 000 Mark veranschlagt werden.

Beispiel:

Wagenbestand 100 Wagen:

Von den Mitgesellschaftern sind also aufzubringen
 $100 \times 5000 \text{ Mark} = 500\,000 \text{ Mark}$.

Das Gesamtgesellschaftskapital würde also bei einer Beteiligung des Reichs mit 33 1/3 % (250 000 Mark)
 $500\,000 + 250\,000 = 750\,000 \text{ Mark}$ betragen.

Die 250 000 Mark Reichsbeteiligung werden als Sacheinlage in Gestalt von Kraftfahrgerät eingebracht.

Das Darlehen des Reichs an die Gesellschaft beträgt mithin $100 \times 20\,000 = 2\,000\,000 - 250\,000$ Mark = 1 750 000 Mark.

Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens 10 000 Mark, teilbar durch 1000 Mark, betragen.

Die Höhe der Beteiligung wird zweckmäßig nach der Einwohnerzahl bzw. dem Bedarf an Kraftwagen unter Berücksichtigung der finanziellen Lieferungsfähigkeit zu bemessen sein.

Entsprechend dem Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung am Gesellschaftsvermögen sollen die Gesellschafter im Bedarfsfalle für ihren Bezirk Anspruch auf Bestellung von Wagen aus dem fahrbereiten Bestande haben.

Der Umfang des vom Reich an die Gesellschaft zu übertragenden Kraftfahrgeräts richtet sich zunächst nach dem Bestand der in dem Gesellschaftsbezirk (Bundesstaat, Provinz) laufenden Heimatkolonnen, jedoch ist im Bedarfsfalle eine Auffüllung dieses Parks aus den zur Verwertung freiverdenden Heeresbeständen und den Lieferungen der noch laufenden Kriegsverträge vorgesehen.

Im Gesellschaftsinteresse soll nur das gebrauchsfähige Kraftfahrgerät der Heimatkolonnen von den Gesellschaften übernommen werden. Die Gebrauchsfähigkeit und der Wert wird durch eine gemischte Kommission von 4 Mitgliedern, von denen 2 vom Reich, 2 von den übrigen Vertragsschließenden gestellt werden, abgeschätzt werden, wobei die Gesellschaften das Recht haben, Wagen, über welche in der Kommission eine Einigung nicht erzielt werden kann, nicht zu übernehmen.

In gleicher Weise sollen den Gesellschaften nach der Gründung zur Auffüllung ihres Parks weiter seitens des Reichs etwa überlassene gebrauchte Kraftwagen abgeschätzt werden, während weitere neue Wagen zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Die Überlassungspreise werden dem Darlehen hinzugerechnet. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Lieferung solcher weiterer Wagen kann seitens des Reichs mit Rücksicht auf den noch schwankenden Heeresbedarf nicht übernommen werden; diese Lieferungen werden sich nach den derzeitig vorhandenen Beständen richten müssen.

Nach Möglichkeit wird das Reich, soweit und solange es dazu in der Lage ist, den Gesellschaften auch die nötigen Betriebsstoffe, Gummi usw. zum Selbstkostenpreis gegen Barzahlung liefern.

Da das Reich für das von den Gesellschaften dem Reich geschuldete Darlehen keinerlei Sicherheiten fordert, die einzige Sicherheit daher in diesem Material besteht, so behält sich das Reich das Recht einer besonderen Kontrolle über die pflegliche Behandlung des Materials durch die Gesellschaft und die Bestellung diesbezüglicher Kommissare vor. Eine solche Überwachung liegt auch im Interesse der übrigen, nicht immer sachverständigen Gesellschafter.

Entsprechend dem gemeinnützigen Charakter der Gesellschaften sollen die Gesellschafter am Gewinn nur bis zur Höhe von 4 % des eingebrachten Stammkapitals beteiligt sein, während der weitere Gewinnüberschuß zunächst zur vierprozentigen Verzinsung des Darlehens, mit weiteren 2 % zur allmählichen Tilgung des Darlehenskapitals und sodann zur Bildung

eines Reservefonds bis zur Höhe des Stammkapitals verwendet werden soll; ein etwaiger weiterer Gewinnrest würde dem Reich zur weiteren Tilgung des Darlehens zufallen.

Dem Gesellschaftszweck entsprechend sollen die Gesellschafter bei der Liquidation am Gesellschaftsvermögen nur bis zur Höhe ihrer Stammeinlage, zuzüglich des letztjährigen Gewinnanteiles, beteiligt sein, während der Rest des Gesellschaftsvermögens dem Reiche zur Tilgung des Darlehens zugewiesen werden soll. Über die Verwendung eines darüber hinaus etwa noch vorhandenen Vermögensüberschusses soll die Gesellschaftsversammlung besonders beschließen.

Um das von den Mitgesellshaftern durch die Aufbringung des Betriebskapitals übernommene Risiko auf ein Minimum zurückzuführen, tritt das Reich, wie aus vorstehenden Erläuterungen hervorgeht, sowohl bei der Gewinnverteilung als bei der Liquidation der Gesellschaft mit seinen Ansprüchen aus dem Darlehen hinter die Geschäftsanteile in der Weise zurück, daß die Ansprüche der Gesellschaft am Gewinn v o r der Verzinsung und evtl. Amortisation des Darlehens befriedigt werden sollen, wie auch bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens zunächst die Auszahlung der Geschäftsanteile der Gesellschafter, erst aus dem Vermögensrest die Tilgung des Darlehens erfolgen soll.

Da hiernach fast das gesamte Risiko des Unternehmens zu Lasten des Reiches geht, muß sich letzteres gegenüber solchen Beschlüssen der Gesellschaft oder des Aufsichtsrats, die sich auf die vom Reich wahrzunehmenden öffentlichen, insbesondere überwiegenden finanziellen Interessen des Reiches beziehen, ein die Ausführung solcher Beschlüsse hinderndes Einspruchsrecht durch seine Aufsichtsratsmitglieder vorbehalten.

Aus dem gleichen Grunde behält sich das Reich das Recht vor, falls sich eine Notwendigkeit dafür ergeben sollte, die Höchst- und Mindestgrenzen der Tarife zu bestimmen, jedoch soll von diesem Recht, wenn überhaupt, nur in loyalster Weise und im möglichen Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden.

Da, wie eingangs ausgeführt, die Aufrechterhaltung des Betriebes in der jetzigen Form nur noch für kurze Zeit möglich ist, muß die Umwandlung in Gesellschaften tunlichst beschleunigt werden.

Reichsverwertungsamt,
Fahrabteilung für Automobilwesen (Fahrhil).



**Reichschatzministerium,
Reichsverwertungsamt**
Fahrabteilung für Automobilwesen
(Fahrbil).

**Normativbedingungen für die Gründung von
Kraftverkehrsgeellschaften.**

1.

Die Beteiligung von Privaten, daher auch die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen solcher an Private, ist ausgeschlossen.

Dagegen sollen Kommunal-, Provinzial- oder staatliche Verbände des gleichen oder benachbarter Bezirke entweder bei der Gründung oder innerhalb 3 Monaten nach der Gründung der Gesellschaft das Recht haben, ihr beizutreten.

Zur Abtretung von Geschäftsanteilen seitens des Reiches an einen Bundesstaat oder seitens eines Gesellschafters an einen Kommunalverband, der entweder Gesellschafter ist oder im Gesellschaftsbezirk liegt, bedarf es der Zustimmung der Gesellschaft nicht.

Das Reich ist berechtigt, die Übertragung von Geschäftsanteilen an einen Bundesstaat das Ernennungsrecht für eins der von ihm nach dem Gesellschaftsvertrag zu ernennenden Aufsichtsratsmitglieder an diesen Bundesstaat abzutreten.

2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, einer — von Reichs oder Staats wegen oder durch Zusammenschluß weiterer unter Beteiligung des Reichs noch zur Entstehung gelangender Kraftverkehrsgeellschaften — zu bildenden Zentralstelle zur Regelung von für diese Kraftverkehrsgeellschaften gemeinsamen Angelegenheiten (z. B. gemeinsamer Einkauf und Zuweisung von Kraftfahrzeugen, Gummi und Betriebsstoffen, Beschaffung und Verteilung von Ersatz- und Zubehörteilen, Sammlung und Austausch von Betriebserfahrungen usw.) beizutreten.

3.

Falls eine Zentralkraftverkehrsgeellschaft unter Beteiligung des Reichs gegründet wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, entweder dieser Zentralgesellschaft als Gesellschafter beizutreten oder ihre Geschäftsanteile auf sie zu übertragen.

Die unter b) genannten Vertragsschließenden haben letzterenfalls oder bei Übernahme durch das Reich einen Anspruch auf Entschädigung, die dem derzeitigen Geschäftsanteil, jedoch höchstensfalls der eingebrachten Stammeinlage, zuzüglich

des im Zeitpunkt der Übertragung nach § 14 darauf entfallenden, nicht ausbezahlten Gewinnanteiles entspricht.

4.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der bisher von den Heimatkolonnen im gefahrenen Lastkraftwagen, Personenkraftwagen und fahrbaren Werkstätten, sowie Dampftraktoren und elektr. Lastwagen; ferner die Übernahme weiterer Lastkraftwagen und Personenkraftwagen aus zur Verwertung freierwerdenden Geeresbeständen vom Deutschen Reich (Reichsseeamtministerium R. V. W. A.), soweit sie der Verfügung des Reichsverwertungsamtes unterliegen, sowie die Inbetriebnahme bzw. der Weiterbetrieb dieser Wagen zur Beförderung von Gütern aller Art im volkswirtschaftlichen Interesse und zur Steuerung der Transportnot (insbesondere Transport von Lebensmitteln und Kohlen, gegebenenfalls Personen).

Die Gesellschaft darf — mit Ausnahme des Betriebs von Kraftwagen und Kraftwagenzubehör — alle Geschäfte tätigen, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind. Linien zur Personen- oder Postbeförderung können nur im Benehmen mit der Reichspostverwaltung errichtet werden.

5.

Die Gesellschaft übernimmt, soweit sie sich bewährt hat, die Angestellten, das Fahrpersonal und die Arbeiter der zugehörigen Kraftverkehrsämter und Heimatkolonnen.

6.

Die Gesellschaft wird gegründet mit einem Stammkapital von M

Hiervon übernimmt das Deutsche Reich eine Stammeinlage in Höhe von M (bis zu 49 %), die übrigen Gesellschafter in Höhe von M (mindestens 51 %).

Die Stammeinlagen jedes Gesellschafters müssen mindestens M betragen, teilbar durch 1000,00 M.

7.

Die Gesellschaft übernimmt vom Deutschen Reich aus den vorhandenen Beständen der in dem Gesellschaftsbezirk laufenden Heimatkolonnen das gebrauchsfähige Kraftfahrgerät (Lastkraftwagen, Personenkraftwagen, fahrbare Werkstätten, Dampftraktoren, elektr. Wagen, Tankstellengerät einschl. Benzolfässer und Sonderbekleidung) nach Taxwert, und zwar bringt das Deutsche Reich in Anrechnung auf seine Stammeinlage dieses Kraftfahrgerät bis zur Höhe seiner Stammeinlage als Sacheinlage ein.

Der sich darüber hinaus ergebende Wert des von der Gesellschaft zu übernehmenden Kraftfahrgeräts wird der Gesellschaft als verzinsliches mit gesetzlicher Frist kündbares Darlehen belassen.

8.

Die Gebrauchsfähigkeit und der Wert der vom Reich in die Gesellschaft einzubringenden Gegenstände wird durch eine gemischte Kommission von 4 Mitgliedern bestimmt. Zu dieser Kommission bestellt das Deutsche Reich 2, die übrigen Gesellschafter ebenfalls 2 Mitglieder. Innerhalb der Kommission



übernimmt das Deutsche Reich den Vorsitz. Die Gesellschaft hat das Recht, Wagen, über welche eine Einigung in der Kommission nicht erzielt wird, nicht zu übernehmen.

9.

Werden der Kraftverkehrs-gesellschaft zur Auffüllung ihres Wagenparks durch das Deutsche Reich (Reichsschatzministerium, R. W. A.) weitere Heereskraftwagen (siehe § 4) überlassen, so werden gebrauchte Wagen zum Tagwert nach § 8, neue zum Selbstkostenpreise berechnet.

Eine Verpflichtung zur Lieferung weiterer, insbesondere **neuer** Wagen wird seitens des Reiches ausdrücklich nicht übernommen; solche können nur nach Maßgabe der vorhandenen Bestände und aus den Lieferungen der z. Z. noch laufenden Kriegsverträge überlassen werden.

Der Wert solcher Wagen wird entweder (siehe § 7) auf die Stammeinlage angerechnet, oder, falls die Sacheinlage bereits die Höhe der Stammeinlage erreicht hat, dem Darlehen hinzugerechnet.

10.

Die von der Kraftverkehrs-gesellschaft benötigte Gummibereifung, Betriebsstoffe, Öl, Fett, Putzwolle, Karbid usw. werden durch das Deutsche Reich, soweit und solange es aus den vorhandenen Beständen und Lieferungen der laufenden Kriegsverträge dazu in der Lage ist, unter Berechnung des Selbstkostenpreises gegen sofortige Barzahlung geliefert.

11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, das ihr vom Reich in Eigentum übertragene Material **pfleglich** zu behandeln. Zur diesbezüglichen Kontrolle wird dem Deutschen Reich das Recht eingeräumt, einen oder mehrere Kommissare zu bestellen, welche die pflegliche Behandlung des Materials durch die Geschäftsführung zu überwachen haben. Den Kommissaren steht das Recht der Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu.

Das Reich kann einen Haftungsanspruch wegen eines Schadens, der durch nichtpflegliche Behandlung entsteht, gegenüber der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nur insoweit geltend machen, als es sich um vorsätzliche oder grobfahrlässige Schadenzufügung handelt.

12.

Die Vertragsschließenden sind berechtigt, aus dem fahrbereiten Wagenbestand im Bedarfsfalle die Bestellung einer Wagenanzahl zu verlangen, die dem Verhältnis ihres Geschäftsanteils am Gesellschaftsvermögen entspricht.

13.

Beschlüsse der Gesellschaft oder des Aufsichtsrats, die sich auf die vom Reich oder dem von ihm durch Abtretung von Geschäftsanteilen etwa beteiligten Bundesstaat wahrzunehmenden öffentlichen Interessen beziehen, dürfen nicht ausgeführt werden, wenn eines der vom Reich oder dem betr. Bundesstaat ernannten Mitglieder des Aufsichtsrats Einspruch erhebt.

Ein öffentliches Interesse liegt auch dann vor, wenn überwiegende finanzielle Interessen des Reiches oder des betr. Bundesstaates in Betracht kommen.

Das Reich hat das Recht, gegebenenfalls die Mindest- oder Höchstgrenze der Tarife bzw. Wagenmietpreise zu bestimmen.

14.

Die Gewinnverteilung erfolgt folgendermaßen:

Bei Berechnung des Reingewinnes bleibt zunächst die Verzinsung des vom Reich gewährten Darlehens unberücksichtigt.

Aus dem so erzielten Reingewinn erhalten die Gesellschafter 4 % auf das eingezahlte Stammkapital als Gewinnanteil. Aus dem verbleibenden Gewinnüberschuß erhält das Reich zur Verzinsung des gewährten Darlehens 4 % und danach zur allmählichen Tilgung 2 %. Der Rest dient zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe des Stammkapitals; nach dessen Auffüllung fällt der Überschuß an das Reich zur Tilgung des Darlehens.

15.

Das bei Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen gebührt den Gesellschaftern nur bis zur Höhe ihrer Stammeinlage, gegebenenfalls zuzüglich 4 % als Gewinnanteil des letzten Jahres, und zwar sind diese Beträge vor Berichtigung des vom Reiche gewährten Darlehens zu zahlen. Der verbleibende Rest des Gesellschaftsvermögens fällt dem Deutschen Reiche zur Tilgung des Darlehens zu. Über die Verwendung bzw. Verteilung eines etwa danach noch vorhandenen Überschusses beschließt die Gesellschafterversammlung.

Anlage 25.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Für das Schloß in Oldenburg, das demnächst zur Aufnahme des Kunstgewerbemuseums eingerichtet werden soll, ist der Ankauf der vorhandenen Beleuchtungskörper notwendig. Für den neuen Flügel, dessen Räume für Vorträge und Ausstellungen in Aussicht genommen sind, hat sich das Hofmarschallamt bereit erklärt, die Beleuchtungskörper, wie dieselben aus dem anliegenden Verzeichnisse ersichtlich sind, zum Anschaffungspreise von 10 497 + 201 *M* für die noch vorhandenen Kerzen, also zur Summe von 10 698 *M* an den Staat abzutreten. In den übrigen Schloßräumen sind die Beleuchtungskörper versteigert worden. Auf der Auktion sind 11 Beleuchtungskörper von der Firma Tebbenjohanns hier selbst erworben, welche sie dem Staate für die Summe von 10 140 *M* überlassen will. Da diese Beleuchtungskörper zur stilgerechten Ausstattung der späteren Museumsräume dienen, ist die Anschaffung der Beleuchtungskörper dringend geboten.

Aus gleichem Grunde sind aus dem Schlosse zu Jevers 2 Kronleuchter im Audienzsaal für die Summe von 1500 *M* erworben.

Für die Zwecke des Kunstgewerbemuseums sind sodann von der Hofverwaltung verschiedene ältere Inventariestücke, Kronleuchter und Gemälde, deren Erwerbung im Landesinteresse liegt, angekauft worden. Wie aus dem anliegenden Verzeichnisse hervorgeht, betragen die Kosten hierfür 7305 + 250 = 7555 *M*.

Das Direktorium beantragt:

Die Landesversammlung wolle die Mittel für die Anschaffung der Kronleuchter, Inventariestücke und Gemälde zur Summe von 10 698 + 1500 + 10 140 + 7555 = 29 893 *M*, und zwar hiervon 1500 *M* aus der Landeskasse und 28 393 *M* aus den derzeit vom Kunstgewerbeverein dem Staate zum Bau und zur Einrichtung eines Kunstgewerbemuseums überwiesenen Mitteln, deren Zinsen bisher zum Kapital geschlagen sind, zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 31. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Heitmann. Scheer. Graepel.

Verzeichnis

der im Saalflügel des Schlosses hier selbst befindlichen
Beleuchtungskörper.

I. Erdgeschoß:			
Vorhalle:	1 dreiflammige Krone	124,—	M.
	2 zweiflammige Wandarme	106,—	"
Audienz-Vorzimmer:	1 fünfflammige Krone	343,—	"
Kanzlei:	1 Doppelpendel	34,50	"
Korridor:	2 Pendel	21,—	"
	1 dreiflammige Krone	75,—	"
Audienzzimmer:	1 zehnflammige Krone	420,—	"
Durchfahrt:	2 Deckenbeleuchtungen	53,—	"
Toilette S. K. H. des Großherzogs:	1 Pendel	10,—	"
Herrentoilette:	1 Pendel	10,—	"
Treppenhaus:	1 dreiflammige Krone	54,—	"

II. 1. Obergeschoß und Saal:

Saal:	1 große 96flammige Krone	} einschl. 3490,— Montage, 3195,— Kerzen, 642,— Fassungen 481,— u. Glühlampen 351,—	"
	4 große 24flammige Kronen		"
	8 dreiflammige Wandarme		"
	4 fünfflammige Wandarme		"
	4 dreiflammige Schwandarme		"
Nebenraum des Saales nach dem Schloßhof:	1 dreiflammige Krone	80,—	"
Durchgangszimmer daselbst nach dem Vorplatz der eisernen Treppe:	1 dreiflammige Krone	80,—	"
Saalvorraum nach der Damenseite:	1 fünfflammige Krone	93,—	"
Anrichte:	2 zweiflammige Doppelarme	55,—	"
	1 dreiflammiger Doppelarm	33,—	"
Nebenraum des Saales nach dem Schloßplatz:	1 fünfflammige Krone	93,50	"
Damentoilette:	1 dreiflammige Krone	30,—	"
	1 einflammiger Pendel	11,50	"
Herrentoilette:	1 Pendel	11,50	"
Treppenhaus:	1 dreiflammige Krone	54,—	"

III. 2. Obergeschoß:

Treppenhaus:	1 dreiflammige Krone	51,—	"
Musikzimmer:	1 dreiflammige Krone	55,—	"
	2 einflammige Wandarme	26,—	"
	1 einflammiger Wandarm	5,—	"
	8 Emailleschirme	28,—	"
Toilette:	1 einflammiger Pendel	13,—	"
Garderobe:	1 dreiflammige Krone	36,—	"
Dazu der Witwe Garm's für ein Gerüst und Hilfeleistung		332,50	"

Zusammen 10 497,— M.



Verzeichnis

der für die Zwecke des Kunstgewerbemuseums von der
Hofverwaltung angekauften älteren Inventariestücke,
Kronleuchter und Gemälde.

I. Durch das Großherzogliche Hofmarschallamt erworben:

1. 6 Stühle mit Schnitzerei	450 M.
2. 6 desgl.	240 "
3. 12 desgl. (2 Sorten)	660 "
4. 6 desgl., Empire	150 "
5. 1 großer Spiegel, Empire	300 "
6. 1 Sopha und 6 Sessel, Empire	900 "
7. 1 Tisch	200 "
8. 1 Höchster Frühstückservice, mehrere Porzellantassen, zum Teil mit Oldenburger Ansichten, verschiedene Wedgwoodstücke	500 "
9. 1 Rad-Kronleuchter, Holz, vergoldet	200 "
10. 2 Empire-Kronleuchter, Bronze mit Prismen, aus Zever	1200 "
11. 1 desgl.	500 "
	5300 M.

II. Durch das Großherzogliche Kammerherrenamt erworben:

12. Bild: Winkelmann im Studierzimmer, Kopie von Tischbein	75 M.
13. weibliches Bildnis, Aquarell	25 "
14. Bild: Friedrich der Große nach Becker	150 "
15. männliches Pastell-Bildnis	10 "
16. weibliches Kostüm-Bild von F. Tischbein	500 "
17. Bild: Graf Anton Günther	100 "
18. Bild: Die Jungfrau aus den Osenbergen mit Wunderhorn	300 "
19. Rheinischer Steinzeugleuchter mit Wappen	500 "
20. Frauenhaube	20 "
21. 2 Empire-Byzbaumvasen	150 "
22. Oldenburger Wappen mit Krone aus Stein	100 "
23. Alter Barockrahmen mit Bild	50 "
24. Kopie-Kostümporträt	25 "
	2005 M.

Der Gesamtbetrag beträgt danach 7305 M.

Nachträglich vom Großherzoglichen Kammerherrenamt angeboten und gekauft:

1 Modell des Grabdenkmals des Grafen Anton Günther und seiner Gemahlin, welches früher in der Lamberti-Kirche hier selbst stand	150 M.
1 größeres Modell eines oldenburgischen Geschützes auf Lafette	100 "
	250 M.

Anlage 26.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Bei den Amtsgerichten der Provinz Oldenburg werden zur Erledigung der Gerichtsvollziehergeschäfte zurzeit beschäftigt 15 Gerichtsvollzieher (eine Stelle, beim Amtsgericht Oldenburg, ist zurzeit unbesetzt) und eine Reihe von Gerichtsvollzieher-Gehilfen. Von diesen Gerichtsvollzieher-Gehilfen ist nur ein kleiner Teil im Hauptberuf als Gerichtsvollzieher-Gehilfen tätig, und von diesen im Hauptberuf als Gerichtsvollzieher-Gehilfen tätigen Angestellten kommen insgesamt nur fünf als Anwärter für den Gerichtsvollzieherdienst in Frage (2 beim Amtsgericht Oldenburg, 1 beim Amtsgericht Barel, 1 beim Amtsgericht Nürtringen, 1 beim Amtsgericht Butjadingen). Diese Anwärter für den Gerichtsvollzieherdienst sind Militär-anwärter, sie sind als solche für den Gerichtsvollzieherdienst vorgemerkt und in ihrer Beamteneigenschaft dadurch anerkannt, daß sie in die Beamtenliste eingetragen worden sind.

Die Anstellungsaussichten dieser nur auf Vertrag angenommenen Gerichtsvollzieher-Anwärter haben sich nun in den letzten Jahren erheblich verschlechtert, so auch dadurch, daß die Gerichtsvollzieherbezirke Damme-Bechta und Elsfleth-Brake, ferner auch Nohfelden-Birkenfeld zusammengelegt worden sind.

Die Gerichtsvollzieher-Anwärter befinden sich alle schon im vorgerückteren Lebensalter (über 40 Jahre), sind aber noch auf die festgesetzte Höchstvergütung von zurzeit 1640 M + 360 M Zuschlag (ohne sonstige Teuerungszulagen) angewiesen. Es erscheint billig und auch nach der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher-Anwärter gerechtfertigt, diese Stellen wenigstens zum Teil zu Zivilstaatsdienerstellen zu erheben. Vorge schlagen werden drei Stellen. Als Gehalt möchte ein Satz von 1700 bis 2500 M mit Zulagen von 125 M angemessen sein.

Es wird daher beantragt:

Die Landesversammlung wolle zustimmen, daß hinter Ziff. 47 der Besoldungsordnung nachgefügt wird:

Laufende Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehaltes M	Zulage- betrag M
47a	3	Gerichtsvoll- zieher- Anwärter	1700 bis 2500	125

Ob auch für die Provinzen Lübeck und Birkenfeld eine entsprechende Erweiterung der Befoldungsordnung am Platze ist, wird geprüft werden. Zunächst erscheint die Beordnung für die Provinz Oldenburg dringlich.

Oldenburg, den 3. Juni 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Heitmann. Graepel.

Anlage 27.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Der Reichskommissar für Fischversorgung plant, wie er dem Direktorium mitgeteilt hat, die Beschaffung von Fischerei-Motoren und Fahrzeugen durch Ausführung von Serienbauten, durch die die Herstellungskosten gegenüber den Kosten einzelner Schiffe wesentlich vermindert werden. Immerhin werden diese so außerordentlich hoch sein, daß sie für die Fischer unerschwinglich sind. Es wird deshalb beabsichtigt, diesen die Motore und die Fahrzeuge zu ganz wesentlich niedrigeren Preisen, als die Herstellungskosten betragen, zu liefern, und zwar sollen 17 Meter lange Kutter mit einem Motor zum Preise von etwa 27 000 *M* abgegeben werden, während die Herstellungskosten nach zuverlässiger Mitteilung mindestens 65 bis 70 000 *M* betragen.

Welche Bedingungen den Fischern für die Gewährung dieser Vergünstigungen auferlegt werden sollen, hat bisher nicht festgestellt werden können, da auf eine diesbezügliche Anfrage beim Reichskommissar für Fischversorgung eine Antwort noch nicht eingegangen ist, man wird aber annehmen dürfen, daß sie durchaus billige sind.

Der gedachte Kommissar geht hinsichtlich der Deckung der Anschaffungskosten davon aus, daß den Fischern ein Darlehn zur Höhe von Dreivierteln derselben zu gewähren ist. Er ist bereit, von der Darlehenssumme zwei Drittel zu bewilligen, während das letzte Drittel von anderer Seite aufgebracht werden soll, wobei zu bemerken ist, daß in den beteiligten preussischen Provinzen die Kriegshilfskassen eintreten werden.

Das letzte Viertel der Anschaffungskosten würden die Fischer aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben.

Das Direktorium hält es nun für sehr wünschenswert, den oldenburgischen Fischern die Möglichkeit zu bieten, eine Anzahl der nur in beschränkter Menge zu erbauenden Fahrzeuge und Motoren zu ermäßigtem Preise zu erwerben. Es ist der Ansicht, daß, da andere Darlehensgeber als der Staat nicht in Frage kommen dürften, dieser hier einzutreten hat. Die einzelnen Darlehn werden zur Höhe von einem Viertel der Anschaffungskosten zu gewähren, mit 4 % zu verzinsen und in 10 Jahren wieder abzutragen sein.

Nach den von dem Vertrauensmann der Weserfischer, dem Wasserschout a. D. Gendorff in Brake, hier gemachten Mitteilungen sind bisher 12 Bewerber um 17 Meter lange

Fahrzeuge mit Motor, 3 um 12 Meter lange Fahrzeuge mit Motor, 13 um 12 Meter lange Fahrzeuge ohne Motor aufgetreten.

An Anschaffungskosten sind hiernach zu berechnen:

1. für 12 17 m lange Fahrzeuge mit Motor	
12 · 27 000 M =	324 000 M,
2. für 3 12 m lange Fahrzeuge mit Motor	
3 · 17 000 M =	51 000 "
3. für 13 12 m lange Fahrzeuge ohne Motor	
13 · 7000 M =	91 000 "
	insgesamt 466 000 M.

Ein Viertel davon = 116 500 M.

Indem das Direktorium die Erteilung weiterer mündlicher Auskunft in dem zuständigen Ausschuss in Aussicht stellt, ersucht es die Landesversammlung, sich damit einverstanden zu erklären, daß oldenburgischen Fischern Darlehn zu dem angegebenen Zweck bis zur Höhe von $\frac{1}{4}$ der Anschaffungskosten im einzelnen Falle gewährt werden, und hierfür den Betrag von 116 500 M aus der Landeskasse der Provinz Oldenburg zur Verfügung zu stellen.

Oldenburg, den 13. Juni 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Heitmann. Scheer.



Anlage 28.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend den Entwurf einer Verfassung für den Freistaat Oldenburg. 1. Lesung.

(Anlage 1.)

Erster Abschnitt.

Von der Staatsform und der Staatsgewalt.

Berichterstatter: Meyer.

Die Novembertage 1918 führten auch für das Großherzogtum Oldenburg, ebenso wie für alle anderen deutschen Bundesstaaten, zu einer grundstürzenden Änderung der Staatsform.

Durch eine von der Wilhelmshavener Garnison und Angehörigen der Zivilbevölkerung aller Kreise veranstaltete Massen-Demonstration in Rüstingen-Wilhelmshaven war eine revolutionäre Regierung — der sogenannte 21er Rat — mit dem Sitz in Wilhelmshaven gebildet und ein inaktiver Soldat Namens Kubnt, welcher in seinem Zivilberuf vor dem Kriege sozialdemokratischer Parteisekretär war, zum Präsidenten der Republik Oldenburg und Ostfriesland proklamiert worden. Die erwähnte Versammlung und die eingesetzte Regierung in Wilhelmshaven hatte unter Androhung der Zwangsentthronung den Rücktritt des Großherzogs gefordert und durchgesetzt. Aus dem nachfolgenden Protokoll ist der Gang der Ereignisse in allen weiteren Einzelheiten ersichtlich:

„Geschehen

im Landtagsgebäude zu Oldenburg am 11. November 1918, nachmittags 5 Uhr.

Einer mündlichen Verabredung der Parteien entsprechend, hatten sich die in Oldenburg anwesenden Mitglieder des Landtags zu einer zwanglosen — interfraktionellen — Besprechung zusammengefunden. Den Vorsitz führte der Landtagspräsident Schröder. Dieser verlas zunächst ein Schreiben des Ministers Scheer „An den Landtag“ folgenden Inhalts:

„Dem geehrten Landtage hat das Staatsministerium mitzuteilen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog heute morgen für sich und die erbberechtigten Angehörigen seines Hauses auf den Thron im Großherzogtum verzichtet hat. Eine beglaubigte Abschrift der Verzichtsurkunde erfolgt hierneben. Die politischen Verhältnisse hatten sich im Laufe des gestrigen Sonntags und heute so zugespitzt, daß der Großherzog seine Absicht, sich vor der endgültigen Entscheidung mit dem

Landtage ins Benehmen zu setzen, nicht ausführen konnte, da die Landtagsausschüsse am heutigen Vormittag nicht tagten. Eine auch nur kurze Hinausschiebung der Verzichtserklärung war unter den obwaltenden Umständen nicht zu verantworten.

Das Staatsministerium ist einstweilen beauftragt die Regierungsgeschäfte weiterzuführen.“

und darauf die vom Großherzog von Oldenburg abgegebene Verzichtserklärung, welche lautet:

„Um Unheil von den oldenburgischen Landen fernzuhalten, sehe ich mich durch die Umwälzungen der letzten Tage veranlaßt, die Regierung des Großherzogtums niederzulegen. Gleichzeitig erkläre ich, daß ebenfalls die nachfolgeberechtigten Angehörigen meines Hauses auf die Thronfolge im Großherzogtum verzichten.

Das Staatsministerium habe ich ersucht, die Regierungsgeschäfte einstweilen weiterzuführen. Auch die übrigen staatlichen Beamten fordere ich dringend auf, unserer geliebten Heimat auch unter den neuen Verhältnissen zu dienen und auf ihrem Posten zu verharren.

Oldenburg, 1918, November 11.

(Siegel) Friedrich August,
Großherzog von Oldenburg.

Scheer. Graepel.

An das Staatsministerium hierf.

Richtige Abschrift!

Oldenburg, den 11. November 1918.

Sekretariat des Großherzoglich Oldenburgischen
Gesamtministeriums.

(Siegel)

Dugend,
Regierungsrat.

Der Abgeordnete Hug teilte sodann mit, daß kurz vor Beginn dieser Versammlung in einer Besprechung der sozialdemokratischen Fraktion mit Reichstagsmitgliedern ihrer Partei und Angehörigen der Marine aus Wilhelmshaven beschlossen sei, eine provisorische Regierung des nunmehrigen Freistaats Oldenburg zu bilden, dessen Präsident einstweilen der Marineangehörige Kubnt sein werde. Die neue Regierung werde

den Namen „Landesdirektorium“ führen. Es sei beschlossen, sie aus 5 Sozialdemokraten und 2 bürgerlichen Abgeordneten zusammenzusetzen, denen die Minister Scheer und Graepel als weitere Bürgerliche hinzutreten würden. Diese und die Abgeordneten Driver und Tanzen-Heering seien bereit, im Landesdirektorium mitzuwirken. Der Landtag werde ersucht, sich auf den Boden dieses Beschlusses zu stellen und sein Einverständnis damit zu erklären, daß die Abgeordneten Driver, Tanzen-Heering, Meyer, Heitmann, Jordan und Hug, unter Mitwirkung der Minister Scheer und Graepel und des ernannten „Präsidenten Kuhnt“ das Direktorium des Freistaats Oldenburg bilden. Redner ersuche die Abgeordneten Tanzen-Heering und Driver, die zu der von ihm erwähnten Besprechung zugezogen worden seien, sich zur Sache zu äußern. Nachdem dies im Sinne der Vorschläge und Ausführungen des Antragstellers geschehen war, wiesen die anwesenden Minister Scheer und Graepel noch nachdrücklich darauf hin, daß die aus Wilhelmshaven drohende Gefahr dazu zwingt, vor allem Ruhe und Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten und die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen. Sie seien bereit, zum Wohle des Landes mitzuarbeiten und auf ihrem Posten auszuharren. Das würdevolle Benehmen des Großherzogs in dieser schweren Stunde erleichtere ihnen diesen Entschluß.

Die Abgeordneten Müller und Tappenbeck gaben noch ihrer Anhänglichkeit an die konstitutionelle Staatsform und den abtretenden Großherzog Ausdruck und entsprachen damit dem Empfinden vieler Abgeordneten.

Der Landtagspräsident forderte die Versammlung nunmehr auf, das zu tun, was augenblicklich das Wohl des Heimatlandes verlange. Die Versammlung beschloß darauf einstimmig, die obengenannten Landtagsabgeordneten als Mitglieder des Landesdirektoriums abzuordnen und die Minister um ihre Mitwirkung zu ersuchen; auch anzuerkennen, daß der Marineangehörige Kuhnt zeitiger Präsident des Freistaats Oldenburg sei.

Auf Anregung des Präsidenten zog hierauf der Verwaltungsausschuß den von ihm gestellten Antrag auf eine Änderung der Verfassung, als überholt, zurück.

Der Abgeordnete Hug regte hierauf beim Landtagspräsidenten an, daß der neue Präsident Kuhnt sich vorstelle. Nachdem die Minister von diesem Vorhaben unterrichtet waren, erschien der „Präsident Kuhnt“ in Matrosenuniform im Sitzungssaale, reichte den Ministern und dem Landtagspräsidenten die Hand und erhielt von diesem das Wort zu einer Ansprache, in der er hervorhob, daß es sein Bestreben sein werde, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Hiernach forderte der Landtagspräsident, in Übereinstimmung mit der Absicht des Landesdirektoriums, die Landtagsausschüsse auf, ihre Arbeiten in gewohnter Weise fortzusetzen, und schloß die interfraktionelle Besprechung.

Zur Beglaubigung:

Der Gesamtvorstand des Landtages.

Schröder, Tanzen-Stollhamm, Griep,
Präsident. Vizepräsident. Schriftführer.

In folgendem Aufruf zeigte das eingesezte Direktorium als revolutionäre provisorische Regierung die Übernahme der Regierungsgeschäfte an; mit einer gleichzeitigen Mahnung an

alle Kreise, die neue Ordnung ohne Blutvergießen und Bürgerkrieg durchzuführen, tätige Mithilfe zu leisten.

„Aufruf!

Bürger! Soldaten!

In Oldenburg ist geschehen, was überall im Reiche unvermeidlich wurde. Die alte Staatsform ist zerbrochen. Neues wird lebendig. Ein Direktorium von 9 Männern hat in Vereinbarung mit den Soldatenräten und dem Landtag die Regierung in Oldenburg übernommen. Jeder dieser Männer aus Pflicht und Liebe zum Volke. Jeder erfüllt von dem Bewußtsein, daß ungeheure Aufgaben bevorstehen, Aufgaben, welche sich durch die Verhältnisse jeden Tag ändern und mehren können. Einmütig in der Liebe zum Volke, aber ebenso einig sind sie in dem Ziel, Ruhe und Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten.

Bürger und Bürgerinnen!

Bedenkt, daß dieses nur möglich ist, wenn jeder an seiner Stelle die Pflicht zur Arbeit erkennt, wenn jeder das höchste Gesetz menschlicher Nächstenliebe nie vergißt, Achtung vor Leben und Eigentum bewahrt. Jede Verletzung von Leben und Eigentum in jeglicher Zeit ist doppelt verwerflich, führt zu Raub und Plünderung und wird strengstens unterdrückt. Die Überleitung in die werdenden Verhältnisse kann ohne Erschütterungen, die zur völligen Auflösung führen müßten, nur geschehen, wenn jeder Mitbürger in sich alle Kräfte sammelt und seine manchmal schwere Pflicht an der Stelle, wohin er gestellt ist, erfüllt. Alle staatlichen und kommunalen Beamten, Angestellten und Vertretungen arbeiten weiter. Der Verkehr wird in bisheriger Weise aufrechterhalten. Die Nahrungsmitteversorgungorganisationen bleiben bestehen. Alle Anordnungen über die Ablieferung von Nahrungsmitteln sind streng und gewissenhaft zu erfüllen. Hülfe jeder mit, die Ziele der Neugestaltung auf dem Wege der Ordnung ohne Blutvergießen und Bürgerkrieg zu erreichen!

Oldenburg, den 13. November 1918.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Kuhnt, Präsident.

Franz Driver. Otto Graepel. Karl Heitmann
Paul Hug. August Jordan. Sul. Meyer.

Hermann Scheer. Th. Tanzen.“

In der Zusammensetzung des Direktoriums ist jedoch inzwischen eine Änderung eingetreten, indem die am 23. Februar gewählte Landesversammlung bei ihrem ersten Zusammentritt am 20. März 1919 das eingesezte Direktorium ohne den Präsidenten Kuhnt mit der provisorischen Weiterführung der Regierungsgeschäfte bis zur endgültigen Schaffung einer neuen Verfassung beauftragte. Kuhnt war bereits vor dem Zusammentreten der Landesversammlung durch Beschluß des Direktoriums seines Amtes enthoben.

Als einzig dastehend in der Geschichte der großen Umwälzung des Novembers 1918 muß die Tatsache Erwähnung finden, daß als einziges Parlament das oldenburgische in seiner Zusammensetzung fortbestehen blieb, wie es aus den ordnungsmäßigen Wahlen des Jahres 1916 hervorgegangen war. Alle anderen deutschen Parlamente fanden unfreiwillig und

freiwillig gleich in den ersten Revolutionstagen ihr Ende. Wenn das oldenburgische hiervon nicht betroffen wurde, so ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß es aus einem Wahlrecht hervorgegangen war, welches sich eng an das frühere allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für den Reichstag anlehnte. Die Weitertagung entsprach einer Vereinbarung der führenden Mitglieder der Parteien des Landtags mit der provisorischen revolutionären Landesregierung und dem eingesetzten Präsidenten Kuhnt bzw. dem 21er Rat in Wilhelmshaven. Hätte Oldenburg nicht auch schon vor der Revolution ein weitgehendes demokratisches Wahlrecht und das Einkammersystem gehabt, so wäre der Landtag bestimmt ebenso aufgelöst worden, wie alle übrigen deutschen Landtage. Dank der früheren fortschrittlicheren Verfassung Oldenburgs und zum Vorteil des Landes konnte die Auflösung verhütet werden.

Der alte Landtag tagte unverändert bis zum Februar 1919 weiter und erledigte in normaler Weise alle ihm obliegenden gesetzgeberischen und parlamentarischen Arbeiten. Unter anderem wurde von dem alten Landtag auch die vom Direktorium ausgearbeitete und eingebrachte Vorlage eines neuen Wahlgesetzes für die verfassunggebende Landesversammlung beschlossen und der Termin der Wahlen vom Direktorium auf den 23. Februar 1919 festgesetzt. Nach dem gleichen Wahlrecht wie für die verfassunggebende Landesversammlung verordnete das Direktorium mit Gesetzeskraft die Vornahme der Wahlen zu den Stadt- und Gemeindevertretungen zum 6. April 1919.

Um das Fundament für die durch die Revolution herbeigeführte Notwendigkeit der Ausgestaltung des gesamten politischen und wirtschaftlichen Lebens mit neuem Geiste auch im Freistaat Oldenburg zu schaffen, hat das Direktorium der verfassunggebenden Landesversammlung den Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes zur Beschlußfassung und Verabschiedung vorgelegt. In der Begründung des Direktoriums zu dem Verfassungsentwurf wird dazu bemerkt, daß es nicht Aufgabe der Landesregierung sein konnte, eine fertige, von ihr in allen einzelnen Punkten einstimmig angenommene Vorlage zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Der Entwurf solle nur Vorschläge und Material für die Beratung bieten. Er soll die Grundsätze der von der Revolution zur Geltung gebrachten demokratischen Staatsform verwirklichen. Der bisherige Obrigkeitsstaat soll ein dauernder Freistaat werden und die Staatsgewalt ausschließlich beim Volke liegen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat der von der Landesversammlung eingesetzte Verfassungsausschuß die Vorlage des Landesdirektoriums eingehend durchberaten und in vielfacher Beziehung grundsätzliche Änderungen sowie redaktionelle Verbesserungen vorgenommen. In den nachfolgenden Anträgen werden der Landesversammlung die vorgenommenen Änderungen, Verbesserungen und Ergänzungen zur Beschlußfassung unterbreitet.

Bei der Beratung des ersten Abschnittes über die Staatsform und Staatsgewalt trat das Bedürfnis zutage, eine Klärung darüber herbeizuführen, ob im Sinne des § 15 der Reichsverfassung, welcher befragt, daß die deutschen Gliedstaaten berechtigt sind, sich zum Zwecke der Bildung größerer leistungs-

fähiger Gliedstaaten im ganzen oder in Teilen zusammenzuschließen, vom Direktorium oder einzelnen seiner Mitglieder bereits Verhandlungen mit den Regierungen benachbarter Staaten gepflogen seien. Namentlich wurde Auskunft erbeten, ob solche Verhandlungen bezüglich der Abtretung der Provinzen Lübeck und Birkenfeld an einen benachbarten oder umschließenden Staat bzw. über eine eventuelle Verschmelzung Oldenburgs mit Nachbarstaaten zur Schaffung eines größeren Staatsgebietes geführt seien. Zur Klärung dieser Angelegenheit und anderer aus dem Ausschuß heraus gewünschten Auskünfte wurden zu dem ersten Abschnitt folgende Fragen an die Regierung berichtet:

1. Kann nicht anstatt der Bezeichnung „Freistaat“ „Volksstaat“ oder einfach „Staat“ gewählt werden?
2. Sind mit anschließenden Gliedstaaten bereits Verhandlungen über die Abtretung der Provinzen Lübeck und Birkenfeld gepflogen und welche Stellung nimmt das Direktorium ein?
3. Sind mit anschließenden Gliedstaaten bereits Verhandlungen über einen eventuellen Zusammenschluß geführt worden?
4. Kann Oldenburg in der Zukunft finanziell seine Selbständigkeit behaupten?
5. Warum ist nicht die Fassung des § 2 Art. 3 der alten Verfassung gewählt?
6. Warum sollen Grenzberichtigungen des Staatsgebietes nicht in jedem Falle durch Gesetz geregelt werden?
7. Welcher Art können die im Satz 2 § 2 bezeichneten Grenzberichtigungen sein?
8. Kann angegeben werden, wie hoch die Staats- und Gemeindeabgaben pro Kopf vor dem Krieg in Preußen, Bremen und Oldenburg im Jahre betragen haben?

Zu Frage 1 erklärt der anwesende Regierungsbevollmächtigte, welcher zu den Ausschußverhandlungen hinzugezogen war, daß nach Auffassung des Direktoriums die Bezeichnung „Freistaat“ die beste Verdeutschung für das Wort „Republik“ sei und am richtigsten die politische und staatsrechtliche Veränderung im Oldenburger Lande zum Ausdruck bringe. Er halte deshalb im Gegensatz zu den aus dem Ausschuß gegebenen Anregungen, „Volksstaat“ oder „Demokratische Republik“ zu wählen, die Bezeichnung „Freistaat“ für die richtigere. Wenn aber die Mehrheit des Ausschusses anderer Auffassung sein und die Bezeichnung „Volksstaat“ wählen sollte, so würde auch das Direktorium dieses akzeptieren.

Zu Frage 2, ob schon Verhandlungen mit Nachbarstaaten über die Abtretung der Provinzen Lübeck und Birkenfeld gepflogen und mit anschließenden Freistaaten über einen eventuellen Zusammenschluß Verhandlungen geführt seien, bemerkte der Minister, daß offiziell nach der Revolution noch mit keinem Staate bzw. mit keiner Regierung zu irgend einem Zeitpunkte verhandelt worden sei. Wohl seien einzelne Mitglieder des Landesdirektoriums von ihren politischen Freunden nach Bremen berufen worden, um die Möglichkeiten zu erörtern, eventuell offizielle Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen und Vertreter der in Frage kommenden politischen und wirtschaftlichen Organisationen in die Wege zu leiten. Darüber haben diese Mitglieder öffentlich wie auch im Landesdirektorium Mitteilung gemacht. Das Landesdirektorium als solches hat sich aber gegen die Anknüpfung offizieller Ver-

handlungen erklärt, und zwar aus den Erwägungen heraus, daß der § 15 des Entwurfs der Reichsverfassung noch nicht endgültig ist.

Die Frage 4, ob Oldenburg in der Zukunft seine finanzielle Selbständigkeit behaupten könne, wurde dahin beantwortet, daß nach Auffassung des Direktoriums dieses möglich sei. Durch die Abtretung der Provinzen Lübeck und Birkenfeld würde die jetzige Provinz Oldenburg finanziell eine Verschlechterung nicht erfahren. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Freistaaten Oldenburg, Bremen und Preußen gestattete einen Einblick in die Finanzverhältnisse sowie eine Übersicht über die Schuldenlast dieser Staaten.

Zum § 2 war die Frage gestellt, warum nicht die Fassung des § 2 des Art. 3 des alten Staatsgrundgesetzes übernommen sei. In Beantwortung dieser Frage teilte der Minister mit, daß mit Absicht eine Erschwerung bezüglich der Veränderung im Bestande des Staatsgebiets in die Verfassung hineingebracht werden solle. Für solche Veränderungen sollten dieselben Grundsätze maßgebend sein, wie bei Änderungen der Verfassung selbst, welche nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Abgeordneten beschlossen werden könne.

Die Beratungen über die Überschrift und den 1. Abschnitt ergaben nachfolgende Anträge, wozu die Begründungen der Antragsteller beigefügt sind:

Eine Minderheit, die Abgeordneten Lohse und Dannemann, sind der Ansicht, daß die Definition der Bezeichnung „Freistaat“, wie sie der Minister gegeben hat, nicht zutrifft. Sie halten die einfache Bezeichnung „Der oldenburgische Staat“ in der Überschrift sowohl wie im Satz 1 des § 1 für die richtigere und geben dazu folgende Begründung:

Das Wort „Freistaat“ trifft nicht zu, es enthält einen Denkfehler. Denn der Staat als solcher kann nicht deshalb als frei bezeichnet werden, weil er die monarchische Staatsform mit der republikanischen vertauscht hat. Auch in der Monarchie war der Fürst Organ des Staates, nicht sein Herr. Bezeichnet man einen Staat als „frei“, so kann das nur die Verneinung eines von außen wirkenden Zwanges bedeuten, wie sich die Hansestädte „freie Städte“ nennen konnten, weil sie im Gegensatz zu anderen Städten keiner Landesherrenschaft unterworfen waren. In dieser Stellung nach außen hin hat sich aber für den oldenburgischen Staat nach der Richtung der Freiheit hin nichts geändert. Im Gegenteil ist zu erwarten, daß seine Bewegungsfreiheit infolge der Erweiterung der Reichskompetenzen gegen früher erheblich eingeschränkt wird.

Auch das Wort „Volksstaat“, an das man denken könnte, um den Gegensatz zur monarchischen Staatsform zu bezeichnen, sagt nicht, was es sagen soll, denn ein Volk gehört zu jedem Staat.

Es erscheint auch überflüssig, in der Benennung des Staats auf die Staatsform noch besonders hinzuweisen. Das Deutsche Reich wird aus 26 Staaten bestehen, die alle die republikanische Staatsform haben, die Bezeichnung als „Freistaat“ kann also weder Unterscheidung noch der Hervorhebung eines besonderen Ranges in der Staatengesellschaft dienen. Auch die Staaten der amerikanischen Union begnügen sich mit der Bezeichnung „Staat“.

Aus all diesen Gründen kann man wie von dem Deutschen Reich und einer Verfassung des Deutschen Reiches

auch von dem „Oldenburgischen Staat“ und seiner Verfassung sprechen. Daß mit der jetzigen Benennung auch die Siegel, auf denen jede einzelne Behörde mit dem „Freistaat“ prunkt, beseitigt werden müßten, wäre eine erwünschte Nebenwirkung. Sie gehören mit ihrer Verleugnung jeder geschichtlichen Überlieferung, wie sie in der Abschaffung des alten Oldenburgischen Wappens zu Tage tritt, zu den Kinderkrankheiten der Revolution.

Die vorgenannte Minderheit stellt den

Antrag 1:

Ersetzung der Überschrift „Verfassung für den Freistaat Oldenburg“ durch „Verfassung für den Oldenburgischen Staat“.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Blohm, Ehlermann, Denis, Dr. Driver, König, Meyer, Murken, Onnen, Sante, Steenbock, Stukenberg, Schömer, Tangen-Stollhamm, kann sich von der Notwendigkeit, — trotz der Argumentation der Minderheit — eine andere Überschrift zu wählen, nicht überzeugen. Sie macht sich die Begründung des Regierungsvertreters für die Benennung „Freistaat“ zu eigen und stellt den

Antrag 2:

Unveränderte Annahme der Überschrift und der Einleitung.

In der Vorlage ist im 1. Abschnitt die Überschrift: „Von der Staatsreform und der Staatsgewalt“ durch einen Druckfehler entstellt worden. Es muß heißen: anstatt „Staatsreform“ „Staatsform“. Der ganze Ausschuss stellt den

Antrag 3:

Ersetzung des Wortes „Staatsreform“ durch „Staatsform“.

Zum § 1 Satz 1 stellt die gleiche Minderheit, welche das Wort „Freistaat“ aus der Überschrift beseitigen wollte, die Abgeordneten Lohse und Dannemann, den

Antrag 4:

Fassung des 1. Satzes in § 1 in folgendem Wortlaut:

„Der Oldenburgische Staat besteht aus den Provinzen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld.“

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Blom, Ehlermann, Denis, Dr. Driver, König, Meyer, Murken, Onnen, Sante, Steenbock, Stukenberg, Schömer, Tangen-Stollhamm, stellt den

Antrag 5:

Unveränderte Annahme des 1. Satzes im § 1.

Zu Satz 2 des § 1 wurde aus dem Ausschuss heraus angeregt, die Bezeichnung „Gliederstaat“ durch eine bessere zu ersetzen. Auch wurde vom Direktorium in einer schriftlichen Mitteilung darauf aufmerksam gemacht, daß der Verfassungsausschuss für die Reichsverfassung die ursprüngliche Bezeichnung „Gliederstaaten“ als nicht erwünscht völlig in Fortfall gebracht habe. Der ganze Ausschuss stellt daher den

Antrag 6:

Satz 2 in § 1 erhält folgende Fassung:

„Er bildet einen selbständigen Bestandteil des Deutschen Reiches.“

Zum 2. Absatz des § 1 sind Abänderungsanträge nicht gestellt worden.

Der ganze Ausschuß stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 1 mit den sich aus der Beschlußfassung ergebenden Änderungen.

Zum § 2, welcher über Beschlußfassungen auf Veränderungen im Bestande des Staatsgebiets eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit vorschreibt, war der Regierungsvertreter darüber gehört worden, weshalb nicht die Bestimmungen des alten Staatsgrundgesetzes, welches über den gleichen Gegenstand nur die einfache Mehrheit vorsieht, übernommen sei. Der Regierungsvertreter erklärte, wie bereits aus den beantworteten Fragen zu 1 bis 8 hervorgeht, daß absichtlich eine Erschwerung vom Direktorium gewollt sei. Nach der Grundtendenz der neuen Verfassung solle die Staatsgewalt ausschließlich beim Volke liegen. Die zukünftigen Regierungen seien gehalten, die mit Mehrheit gefaßten Beschlüsse des Landtages auszuführen bzw. zu verkünden. Bei Fragen und Beschlußfassungen von solch einschneidender Bedeutung, wie sie der § 2 beregeln wolle, müsse deshalb eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit festgelegt werden.

Im Ausschuß gingen die Meinungen hierüber sehr auseinander. Eine Minderheit stand grundsätzlich auf dem Standpunkt des Direktoriums. Sie hält Veränderungen im Bestande des Staatsgebiets für gleichbedeutend mit der Änderung der Verfassung und deshalb die Erschwerung durch die Beschlußfassung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit für dringend notwendig.

Diese Minderheit, die Abgeordneten Blohm, Dannemann, Fröhle, Lohse, stellt den

Antrag 8:

Fassung des § 2 in folgendem Wortlaut:

„Veränderungen im Bestande des Staatsgebiets bedürfen eines mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Abgeordneten gefaßten zustimmenden Beschlusses des Landtages. Grenzberichtigungen, bei denen weder bewohnte Gebietssteile noch nutzbares Staatsgut abgetreten werden, können, wenn die Eigentümer der abzutretenden Grundstücke einverstanden sind, vom Landesdirektorium ohne Zustimmung des Landtages vorgenommen werden.“

Die Mehrheit des Ausschusses steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß keine Notwendigkeit vorliegt, von den Bestimmungen des alten Staatsgrundgesetzes abzuweichen. Ein Korrektiv von nur mit geringer Mehrheit gefaßten Beschlüssen über Veränderungen im Bestande des Staatsgebiets liege in dem an anderer Stelle des Verfassungsentwurfs vorgesehenen Referendum, Volksvorschlagsrecht und Volksabstimmung. Die Regierung erhalte das Recht, bei Beschlüssen des Landtages von einschneidender Bedeutung, wenn sie glaube, diesen ihre Zustimmung nicht geben zu können, eine Volksabstimmung vorzunehmen. Ebenso könne der Landtag von diesem Recht Gebrauch machen. Es müsse aber auch gewährleistet sein, daß sich eine Mehrheit der Bevölkerung für oder gegen den Verbleib im Staatsgebiet entscheiden könne, ohne von einer Minderheit des Landtages daran gehindert werden zu können.

Aus diesen Erwägungen heraus und um an Stelle der Bezeichnung „Landesdirektorium“ in dem Antrage der Minder-

heit zu setzen, „Staatsministerium“ stellt die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Ehlermann, Denis, Dr. Driver, Heitmann, König, Meyer, Murken, Onnen, Sante, Steenbock, Stukenberg, Schömer und Tangen-Stollhamm, den

Antrag 9:

Fassung des § 2 in folgendem Wortlaut:

Veränderungen im Bestande des Staatsgebiets unterliegen der Beschlußfassung des Landtages. Grenzberichtigungen, bei denen weder bewohnte Gebietssteile noch nutzbares Staatsgut abgetreten wird, können, wenn die Eigentümer der abzutretenden Grundstücke einverstanden sind, vom Staatsministerium ohne Zustimmung des Landtages vorgenommen werden.

Zum § 3 sind zwei Abänderungsanträge gestellt worden. Eine Minderheit steht auf dem Standpunkt, daß der 1. Satz des § 3 nicht das zum Ausdruck bringt, was zu einer Umgrenzung des wahlberechtigten Volksteiles notwendig ist. Nach Auffassung dieser Minderheit ist Träger der Staatsgewalt auch im demokratischen Staate nicht das ganze Volk einschließlich der Unmündigen, sondern die Gesamtheit der mit politischen Rechten ausgestatteten Bürger.

Die allgemeine Wendung: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“ ist deshalb der des Entwurfs vorzuziehen. Diese Minderheit, die Abgeordneten Lohse und Dannemann, stellt den

Antrag 10:

Fassung des 1. Satzes im § 3 in folgendem Wortlaut:

„Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Eine andere Minderheit hält den 2. Satz des § 3 für überflüssig, weil nicht allein die stimmberechtigten Einwohner die Staatsgewalt ausüben, sondern auch die eingesetzten Organe wie Staatsministerium und Landtag. Über die Ausübung und Verteilung der Staatsgewalt werde an anderer Stelle der Verfassung in scharf umgrenzter Form das Nähere gesagt. Diese zweite Minderheit, die Abgeordneten Denis, Dr. Driver, Ehlermann, Fröhle und Sante, stellt den

Antrag 11:

Streichung des 2. Satzes im § 3.

Die Mehrheit des Ausschusses hält die unveränderte Annahme des § 3 für richtig. Was die erste Minderheit als Lücke betrachte, werde gerade im zweiten Satz ausgedrückt, indem die indirekte Ausübung der Staatsgewalt auf die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner beschränkt wird, also kämen nur die mit politischen Rechten ausgestatteten Staatsbürger und Bürgerinnen in Betracht. Aus diesem Grunde hält sie den 2. Satz im § 3 in Ergänzung zum Satz 1 für durchaus notwendig.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Behrens, Blohm, Heitmann, König, Meyer, Murken, Onnen, Steenbock, Stukenberg, Tangen-Stollhamm, stellt den

Antrag 12:

Annahme des § 3 in der Fassung des Entwurfs.

Aus einer Reihe von Orten der Provinzen Lübeck und Birkenfeld sowie aus preussischen Landesteilen sind Petitionen und Kundgebungen an die Landesversammlung gerichtet worden, worin um Berücksichtigung bei endgültiger Gliederung

des Staates Oldenburg in positivem und negativem Sinne gebeten wird. Es handelt sich zum Teil um gewünschte Ausscheidungen aus dem Landesverband der beiden Provinzen bzw. um Hineinnahme preussischer Gemeinden. Andererseits wird eindringlich um Anwendung des Prinzips der Selbstbestimmung ersucht.

Da diese Petitionen und Kundgebungen in der Gegenwart nur indirekt mit der Gestaltung der Verfassung in Beziehung stehen, können sie in dem gegenwärtigen Stadium nicht in Betracht gezogen werden. Sie können nur bei den nächsten Verhandlungen über Gebietsveränderungen der Regierung als Material dienen. Der Ausschuß stellt den

Antrag 13:

Überweisung aller zu dem Abschnitt „Staatsgebiet“ eingegangenen Petitionen und Kundgebungen:

1. des Gemeindevorstehers Bösau,
 2. des Stadtmagistrats und Stadtrats von Bad Schwartau,
 3. des Gemeindevorstandes und Gemeinderats der Gemeinde Obernwohldo,
 4. des Gemeinderats der Gemeinde West-Katekau,
 5. der Gemeindevertretungen der Gemeinden Süssel und Gniffau,
 6. des Vorstandes der Gemeinde Curau,
 7. der Einwohner von Hottenbach,
 8. der Einwohner von Sensweiler,
 9. der Haushaltungsvorstände der Gemeinde Bruchweiler,
- an das Landesdirektorium als Material.

Zweiter Abschnitt.

Zu den §§ 4 bis 14.

Berichterstatter: Abgeordneter Murken.

Zu § 4.

Der § 4 Satz 1 des Entwurfs gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß. Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 14:

Den § 4 Satz 1 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Zu § 4 Satz 2 ist im Ausschuß die Frage gestellt worden, ob es nicht zweckmäßig erscheine, hinter dem Worte „Standes“ die Worte „des Besitzes“ einzufügen. Von den Vertretern der Regierung wurde hierzu bemerkt, daß die Nichtanerkennung von Vorrechten des Besitzes selbstverständlich sei und keiner besonderen Erwähnung in der Verfassung bedürfe; auch in anderen Verfassungen sei die Erwähnung nicht für erforderlich gehalten worden. Der Ausschuß hat sich diesem Standpunkte angeschlossen. Dagegen erschien es dem Ausschusse notwendig, dem Satz 2 eine etwas präzisere Fassung zu geben und zu diesem Zwecke vor dem Worte „Vorrechte“ das Wort „öffentlichrechtliche“, ferner hinter dem Worte „Vorrechte“ die Worte „oder Nachteile“ hinzuzufügen und

anstatt „der Religion“ „des Religionsbekenntnisses“ zu sagen. Der Ausschuß stellt hiernach einstimmig den

Antrag 15:

Dem § 4 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

„Öffentlichrechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt, des Standes oder des Religionsbekenntnisses finden nicht statt.“

Zu § 4 Satz 3 wurde die Frage gestellt, ob auch bereits bestehende Titel, soweit sie nicht mit einem Staats- oder Gemeindeamte verbunden sind, und bereits verliehene Orden und Ehrenzeichen abgeschafft werden sollen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Fassung: „Titel, insoweit sie nicht mit einem Staats- oder Gemeindeamte verbunden sind“, zu Zweifeln Anlaß gebe, weil es fraglich sei, ob nach dieser Fassung nur solche Titel sollen verliehen werden können, welche die Bedeutung einer wirklichen Dienstbezeichnung haben, ähnlich wie es in Bremen gebräuchlich ist, oder ob auch noch Titel verliehen werden können, welche über die reine Dienstbezeichnung hinausgehen, z. B. „Geheimer Justizrat“, „Geheimer Regierungsrat“, „Exzellenz“ usw.

Von den Vertretern der Regierung wurde erwidert, daß es für Oldenburg als kleinen Staat bedenklich erscheine, die Titel- und Ordensfrage abweichend vom Reich und den übrigen deutschen Staaten zu regeln. Auch im Reich und Preußen seien bereits verliehene Titel, Orden und Ehrenzeichen nicht abgeschafft, vielmehr sei in Preußen noch durch Verordnung vom 14. Dezember 1918 das Recht, früher verliehene Orden zu tragen, ausdrücklich anerkannt worden. Zu berücksichtigen sei auch, daß es sich bei verliehenen Titeln und Auszeichnungen um „wohlerworbene Rechte“ handele, und daß eine Bestimmung, durch welche die Führung bereits verliehener Titel und Auszeichnungen verboten werde, nur schwer durchführbar sei.

Der Ausschuß schließt sich dieser Auffassung an und glaubt, von einem Antrage auf Beseitigung bereits verliehener Titel, Orden und Ehrenzeichen absehen zu können, um so mehr, weil dieselben im Laufe der Zeit von selbst verschwinden werden, und weil irgendwelche Nachteile für das Gemeinwohl von ihrer Weiterführung nicht zu befürchten sind. Bei den zahlreich verliehenen Kriegsauszeichnungen würde eine Beseitigung auch kaum der Billigkeit entsprechen.

Zu der Frage nach der Bedeutung des Satzes: „Titel, insoweit sie nicht mit einem Staats- oder Gemeindeamte verbunden sind“, erklärten die Regierungsvertreter, durch diese Fassung solle zum Ausdruck gebracht werden, daß Titel in Zukunft nur an Inhaber eines Staats- oder Gemeindeamtes verliehen werden sollen. Die Möglichkeit, derartige Titel zu verleihen, müsse schon aus dem Grunde offengehalten werden, weil der Oldenburger Staat darauf angewiesen sei, einen Teil seiner Beamten aus auswärtigen Staaten heranzuziehen, wo die Titelverleihung ebenfalls noch gebräuchlich sei. Auch in Bremen habe man infolge praktischer Erfahrungen die frühere Zurückhaltung in der Titelverleihung aufgegeben und sei neuerdings dazu übergegangen, Titel wie „Oberregierungsrat“, „Oberbaurat“, „Professor“ usw. zu verleihen. Ebenso seien im Reiche auch nach der Revolution Titel wie „Geheimer Regierungsrat“ usw. verliehen worden. Hieraus ergebe sich für Oldenburg das Bedürfnis, in gleicher Weise vorzugehen,

obwohl die Absicht bestehe, bei der Verleihung von Titeln weitgehende Zurückhaltung zu üben.

Der Ausschuß erkennt diese Gründe an und stellt einstimmig den

Antrag 16:

In Stelle des § 4 Satz 3 des Regierungsentwurfs als § 4 Satz 3 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Titel dürfen nur im Zusammenhange mit einem Staats- oder Gemeindeamte verliehen werden.“

Darüber, daß Orden in Zukunft nicht mehr verliehen werden sollen, besteht im Ausschusse Übereinstimmung. In bezug auf Ehrenzeichen ist die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Dr. Driver, Ehlermann, König, Lohje, Mucken, Sante, Steenbock, Stufenberg und Tangen-Stollhamm, der Meinung, daß es sich empfiehlt, die Frage, ob Lebensrettungsmedaillen, Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit und ähnliche Auszeichnungen auch in Zukunft verliehen werden können, der Regelung durch die Gesetzgebung vorzubehalten. Sie stellt deshalb den

Antrag 17:

In § 4 als Satz 4 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Orden und Ehrenzeichen, soweit über letztere nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, dürfen nicht mehr vergeben werden.“

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Heitmann, Dunen, Schömer und Behetmair, will auch die Verleihung von Ehrenzeichen ausschließen und stellt deshalb den

Antrag 18:

Dem § 4 Satz 4 folgende Fassung zu geben:

„Orden und Ehrenzeichen dürfen nicht mehr vergeben werden.“

ferner den

Antrag 19:

Annahme des § 4 in der aus den Anträgen Nr. 14—18 sich ergebenden Fassung.

Zu § 5.

Zu diesem Paragraphen wurde vom Ausschusse darauf aufmerksam gemacht, daß Steuern, Deich- und Siellasten, Instandsetzungs- und Unterhaltungskosten der öffentlichen Wasserzüge nicht auf alle Staatsbürger gleichmäßig verteilt werden, ferner daß zu den öffentlichen Lasten auch solche Personen herangezogen werden, welche nicht Staatsbürger sind. Der Wortlaut des Paragraphen nach dem Regierungsentwurfs kann demnach zu Mißverständnissen Anlaß geben und muß durch eine andere Fassung ersetzt werden. Hierbei wurde die Frage erörtert, ob nicht an Stelle der im Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Fassung des § 5 die Bestimmung in Art. 65 § 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes aufgenommen werden könne, wonach „alles steuerbare Vermögen und Einkommen der Besteuerung zu Zwecken des Staates und der Gemeinde unterworfen ist.“ Von den Vertretern der Regierung wurde hiergegen geltend gemacht, daß es bedenklich sei, durch eine Vorschrift in der Verfassung ein Recht der Gemeinden auf Heranziehung des Vermögens zu den Gemeindesteuern festzulegen. Es sei zweckmäßiger, die

Entscheidung hierüber der künftigen Steuergesetzgebung vorzubehalten, namentlich, weil noch nicht zu übersehen sei, inwieweit das Reich das Vermögen der Besteuerung unterwerfen werde. Der Ausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen und hält es für genügend, in der Verfassung lediglich den Grundsatz zum Ausdruck zu bringen, daß alle öffentlichen Lasten ohne Unterschied der Person nach Maßgabe der Gesetze zu verteilen sind. Er stellt deshalb einstimmig den

Antrag 20:

An Stelle der Fassung des Regierungsentwurfs als § 5 der Verfassung folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die öffentlichen Lasten sind ohne Unterschied der Person nach Maßgabe der Gesetze zu verteilen.“

Zu § 6.

Hierzu wurde bemerkt, daß das Wort „Staatsbürger“ in Absatz 1 zu Zweifeln Anlaß geben könne, da die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern nicht auf oldenburgische Staatsangehörige beschränkt werden dürfe. Ferner wurde nach der Bedeutung des Wortes „Behördeneinrichtung“ in Absatz 3 gefragt, worauf die Vertreter der Regierung erwiderten, daß die Anstellung im öffentlichen Dienste und die Rechte und Pflichten der Beamten außer der Beamtenengesetzgebung sich aus der Einrichtung der Behörden ergebe. Wenn der Absatz 3 nur diese Bedeutung haben soll, so ist er nach der Ansicht des Ausschusses selbstverständlich und überflüssig, und es erscheint zweckmäßiger, ihn zur Vermeidung von Mißverständnissen ganz wegzulassen. Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die Streichung des Absatzes 3 der Gesetzgebung nicht die Möglichkeit verschlossen werden soll, die Voraussetzungen für die Anstellung im öffentlichen Dienste neu zu regeln, also z. B. die Zulassung von Nichtjuristen zu den Stellen der Amtshauptleute und der Bürgermeister der Städte I. Klasse möglich zu machen.

Alles in allem ist der Ausschuß der Meinung, daß die Vorschrift in Art. 31 § 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes vor der Fassung des Regierungsentwurfs den Vorzug verdient. Er stellt deshalb einstimmig den

Antrag 21:

An Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen Vorschriften als § 6 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten, unter Erfüllung der von dem Gesetze festgesetzten Bedingungen, gleich zugänglich.“

Zu § 7.

Zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 stellt der Ausschuß den

Antrag 22:

Den § 7 Abs. 1 und den Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 wurde vom Ausschusse darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „untere Polizeibehörde“ den Zweifel offen lasse, ob darunter außer den Ämtern und den Stadtmagistraten der Städte I. Klasse auch die Vorstände der übrigen Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden einbegriffen sein sollen. Da diese Frage von den Vertretern der Regierung bejaht wurde, so hält es der Aus-

schuß zur Vermeidung von Mißverständnissen für besser, das Wort „untere“ wegzulassen und demnach statt „die unteren Polizeibehörden“ „die Polizeibehörden“ zu sagen.

Nach der Fassung des Regierungsentwurfs würde im Falle der Festnahme durch eine Gemeindebehörde, soweit es sich nicht um eine Stadt erster Klasse handelt, die Ermächtigung des Amtes als der „vorgesetzten“ Polizeibehörde zur Fortdauer der Verwahrung genügen, während, wenn die Festnahme durch ein Amt oder durch den Magistrat einer Stadt erster Klasse erfolgt ist, die Ermächtigung von der Regierung eingeholt werden muß. Ein Grund zu einer derartigen, lediglich vom Zufall abhängigen Unterscheidung der Zuständigkeit der Behörden ist jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr muß die Entscheidung über eine so wichtige Frage, wie es die Freiheitsentziehung für einen längeren Zeitraum ist, in allen Fällen der Regierung als der obersten Landespolizeibehörde vorbehalten werden. Der Regierungsentwurf muß deshalb dahin geändert werden, daß die Ermächtigung zur Fortdauer der Verwahrung nicht von der „vorgesetzten“, sondern von der „oberen“ Polizeibehörde einzuholen ist.

Ferner bedarf der Regierungsentwurf insofern einer Ergänzung, als in ihm keine Frist vorgeschrieben ist, innerhalb deren die Ermächtigung zur Fortdauer der Verwahrung eingeholt werden muß.

Da eine Frist von 24 Stunden zur Einholung der Ermächtigung nicht genügend erscheint, so muß dieselbe auf 48 Stunden verlängert werden.

Zur Klarstellung ist schließlich noch hervorzuheben, daß die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Satz 2 sich nur auf die Fälle erstrecken soll, wo die Verwahrung einer Person im Verwaltungswege notwendig wird. Die Zuständigkeit der Gerichte zur Verwahrung von Personen ist durch die Reichsgesetzgebung geregelt und wird durch den § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht berührt.

Der Ausschuß stellt hiernach einstimmig den

Antrag 23:

Dem § 7 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

„Haben die Polizeibehörden jemanden aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen, so haben sie ihn entweder binnen 48 Stunden freizulassen oder, wenn er nicht zu Protokoll darauf verzichtet, innerhalb derselben Frist von der oberen Polizeibehörde die Ermächtigung zur Fortdauer der Verwahrung einzuholen.“

ferner den

Antrag 24:

Annahme des § 7 in der aus den Anträgen Nr. 22 und 23 sich ergebenden Fassung.

Zu § 8.

Zu diesem Paragraphen hat der Ausschuß keine Bemerkungen zu machen und stellt einstimmig den

Antrag 25:

Den § 8 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Zu § 9.

Bei der Erörterung dieses Paragraphen ergab sich unter den Mitgliedern des Ausschusses eine weitgehende Meinungs-

verschiedenheit über die Frage, ob in der Anerkennung des Koalitionsrechts zugleich auch die Anerkennung des Streikrechts einbegriffen sein soll. Die Mehrheit des Ausschusses hält es, in Übereinstimmung mit den Vertretern der Regierung, für bedenklich, ein Recht auf den Streik auch für Beamte und Staatsarbeiter ein für alle Mal durch die Verfassung festzulegen, da der Streik unter Umständen eine Vertragsverletzung in sich schließen kann, namentlich dann, wenn vertragsmäßig festgesetzte Kündigungsfristen nicht eingehalten werden. Bei Beamten und Staatsarbeitern kann der Streik zugleich auch eine Verletzung der Dienstpflicht in sich schließen. Ob dies der Fall ist, wird von Fall zu Fall durch das Dienstgericht entschieden werden müssen.

Da es, schon wegen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, wünschenswert erscheint, das Koalitionsrecht übereinstimmend mit dem Reichsrechte zu regeln, so hält es die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Blohn, Dannemann, Ehlermann, Denis, Driver, Fröhle, König, Murken, Sante, Steenbock, Studenberg und Tanzen-Stollhamm, für zweckmäßig, den § 33 des Reichsverfassungsentwurfs wörtlich in die Oldenburgische Verfassung aufzunehmen, nur mit der Abänderung, daß an Stelle des Wortes „Deutschen“ das Wort „Landeseinwohner“ gesetzt wird. Die aus den genannten Abgeordneten bestehende Mehrheit des Ausschusses stellt deshalb den

Antrag 26:

An Stelle des Regierungsentwurfs als § 9 der Verfassung folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Alle Landeseinwohner haben das Recht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln oder Vereine zu bilden.“

Die Koalitionsfreiheit darf in keiner Weise beschränkt werden.“

Die Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Meyer, Dinn, Schmidt-Bochhornersfeld, Schömer und Zehetmair, hat demgegenüber ausgeführt, sie wolle das „Koalitionsrecht“ für jedermann eingeführt wissen. Das Wort „Koalitionsrecht“ habe eine historische Bedeutung und entspreche den allgemeinen Volksbegriffen, da in dem Worte „Koalitionsrecht“ (Volksbegriff) das Streikrecht einbegriffen sei. Die Minderheit habe die Auffassung, daß auch in dem Worte „Koalitionsfreiheit“ in dem § 33 des Reichsverfassungsentwurfs das Streikrecht einbegriffen sei. Nach den Ausführungen einzelner Redner der Mehrheit könne das Wort aber anders ausgelegt werden. Aus diesem Grunde glaube die Minderheit, daß der klare Ausdruck „Koalitionsrecht“ dem Worte „Koalitionsfreiheit“ vorzuziehen sei. Die aus den genannten Abgeordneten bestehende Minderheit stellt deshalb den

Antrag 27:

Den § 9 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Ein Mitglied des Ausschusses (Abgeordneter Heitmann) enthielt sich der Abstimmung.

Zu § 10.

Zu § 10 ist vom Ausschusse die Frage gestellt worden, weshalb die §§ 2 — 4 des ihm entsprechenden Artikel 47



des revidierten Staatsgrundgesetzes in ihm keine Aufnahme gefunden haben. In Art. 47 § 2 ist bestimmt, daß die Ausübung des Rechts zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden auch den Gemeinden und den „vom Staate anerkannten Genossenschaften“ zustehen soll. Nach den Erklärungen der Regierungsvertreter ist dieser Paragraph in den § 10 des Regierungsentwurfs als überflüssig nicht mit aufgenommen, weil durch die Bestimmung, daß jeder für sich und im Verein mit anderen das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden bei Behörden und beim Landtage hat, schon mit genügender Klarheit zum Ausdruck gebracht wird, daß dieses Recht auch den Gemeinden, Gesellschaften usw. zusteht. In der Praxis ist den Gemeinden und Gesellschaften dieses Recht auch nie bestritten worden. Der Ausschuß hat sich dieser Auffassung der Regierung angeschlossen und hält deshalb die Aufnahme des Art. 47 § 2 in die Verfassung nicht für erforderlich.

Nach Art. 47 §§ 3, 4 des revidierten Staatsgrundgesetzes sollen bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden die Entscheidungsgründe angegeben werden, und die von den Unterbehörden eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgeteilt werden. Nach den Erfahrungen der Praxis kann man nicht sagen, daß die Betonung dieser Grundsätze durch das Verhalten der Verwaltungsbehörden überflüssig geworden wäre, und namentlich ist die Vorschrift, daß abschlägige Verfügungen mit Entscheidungsgründen versehen sein müssen, von den Behörden nicht in allen Fällen genügend befolgt worden. Da es sich bei diesen Vorschriften um die Feststellung allgemeiner Grundrechte der Staatsbürger handelt, so dürfen sie nicht der Regelung durch einzelne Gesetze überlassen bleiben, sondern müssen in der Verfassung festgelegt werden. Der Ausschuß stellt deshalb einstimmig den

Antrag 28:

Den § 10 in der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen und ihm als Absatz 2 und 3 folgende Bestimmungen hinzuzufügen:

„Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe hinzugefügt werden.

Die von den Unterbehörden zum Zwecke der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgeteilt werden.“

Zu § 11.

Zu § 11 war vom Ausschusse die Frage gestellt worden, in welchem Verhältnisse die Bestimmungen dieses Paragraphen zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung stehen. Von der Regierung wurde darauf erwidert, daß die Reichsgesetzgebung durch den § 11 nicht berührt wird, da sie nur die Fälle betrifft, wo der Belagerungszustand verhängt ist, während der § von der Verhängung des Standrechts handelt. Auch in Art. 16 der Militärkonvention zwischen Preußen und Oldenburg vom 4. August 1867 ist anerkannt, daß bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Militärbehörden nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen oldenburgischen Behörden in Tätigkeit treten dürfen. Der Ausschuß hat hiernach gegen den

Anlagen. Verfassunggebende Landesversammlung, 1919.

Regierungsentwurf keine Bedenken zu erheben und stellt einstimmig den

Antrag 29:

Den § 11 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen:

Zu § 12.

Zu § 12 war vom Ausschusse die Frage gestellt worden, ob nicht für die Einholung der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag eine Frist vorgeschrieben werden müsse. Die Regierung hat darauf vorgeschlagen, in dem letzten Satz des Absatz 1 anstatt der Worte „nachträglich vor dem Landtage“ die Worte „in der nächsten Versammlung des Landtages“ zu setzen. Der Ausschuß ist mit dieser Änderung einverstanden.

In § 12 Abs. 2 fehlt es an einer Bestimmung, durch die in den Fällen, wo die oberste Behörde einer Provinz die in § 12 Absatz 1 genannten Maßregeln getroffen hat, die nachträgliche Rechtfertigung dieser Maßregeln vor dem Landtage vorgeschrieben wird. Dem Absatz 2 muß deshalb eine Bestimmung nachgefügt werden, durch welche die Vorschrift im letzten Satz des Abs. 1 auch auf die in Absatz 2 angegebenen Fälle für anwendbar erklärt wird.

Schließlich ist in Absatz 1 Zeile 6 das Wort „Bezirke“, welches auf einem Druckfehler beruht, durch das Wort „Bezirken“ zu ersetzen.

Der Ausschuß stellt hiernach einstimmig den

Antrag 30:

1. in § 12 Absatz 1 Zeile 6 das Wort „Bezirke“ durch das Wort „Bezirken“ zu ersetzen,
2. in § 12 Absatz 1 Satz 3 an Stelle der Worte „nachträglich vor dem Landtage“ die Worte „in der nächsten Versammlung des Landtages“ zu setzen,
3. dem § 12 Absatz 2 als letzten Satz folgende Bestimmung nachzuführen:

„Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

und den

Antrag 31:

Den § 12 in der Fassung des Regierungsentwurfs mit den aus dem Antrage 30 sich ergebenden Änderungen anzunehmen.

Zu § 13.

Hierzu ist vom Ausschusse die Frage gestellt worden, weshalb nicht die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Artikels 60 des revidierten Staatsgrundgesetzes in dem § 13 Aufnahme gefunden haben. In Artikel 60 § 2 ist bestimmt, daß das Eigentum nur aus Rücksichten des gemeinen Wohls auf Grund eines Gesetzes und nur nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden darf. Artikel 60 § 3 besagt, daß durch die Bestimmungen des Art. 60 an dem bestehenden Deich- und Sietrechte nichts geändert werden soll.

Die Vertreter der Regierung halten die Aufnahme dieser Bestimmungen in den § 13 nicht für notwendig; bei dem Erlasse des Staatsgrundgesetzes sei noch keine Gesetzgebung über die Enteignung vorhanden gewesen; jetzt sei dieses Rechtsgebiet längst geordnet; nehme man die §§ 2 und 3 des Art. 60 jetzt wieder auf, so habe das eine andere Bedeutung als

früher; die Bestimmung des Artikels 60 § 3 sei selbstverständlich.

In bezug auf den Artikel 60 § 3 des revidierten Staatsgrundgesetzes ist der Ausschuß mit der Regierung einverstanden und glaubt, von der Aufnahme desselben in den § 13 der Verfassung als selbstverständlich absehen zu können.

Der Artikel 60 § 2 trifft insofern nicht mehr ganz zu, weil die Enteignung von Grundbesitz nach den bestehenden Gesetzen geschehen kann, ohne daß die Entschädigung des Eigentümers vorhergegangen ist. Das Wort „vorgängig“ muß deshalb wegfallen. Dagegen hält der Ausschuß die Betonung des Grundsatzes, daß das Eigentum nur gegen gerechte Entschädigung entzogen oder beschränkt werden darf, nicht für überflüssig. Er stellt sich damit auf den Boden des Reichsverfassungsentwurfs, der in Art. 37 ebenfalls vorschreibt, daß eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit gegen Entschädigung auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden darf.

Der Ausschuß stellt hiernach einstimmig den
Antrag 32:

Annahme des § 13 in folgender Fassung:

„Das Eigentum ist unverleßlich. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes gegen gerechte Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.“

Zu § 14.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stimmen dem Sinne nach mit den §§ 3 und 4 des Art. 64 des revidierten Staatsgrundgesetzes überein. Der Ausschuß hat keine Bemerkungen dazu zu machen und stellt einstimmig den

Antrag 33:

Den § 14 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Zu den §§ 15 bis 32.

Berichterstatter: Abgeordneter Stukenberg.

Zu § 15.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 34:

In § 15 des Entwurfs die Worte „Staatsbürger“ durch „Landeseinwohner“ und „örtlichen“ durch „öffentlichen“ zu ersetzen.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag 35:

Annahme des § 15 mit den aus den Beschlüssen zu den Anträgen sich ergebenden Aenderungen.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Denis, Driver, Dannemann, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Murken, Sante, Stukenberg und Tanzen, stellt den

Antrag 36:

Dem § 15 ist hinzuzufügen:

1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen;

2. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Zur Begründung wird angeführt, daß nicht ersichtlich sei, weshalb die Bestimmung des Artikels 34 § 1 des bisherigen Staatsgrundgesetzes nicht wieder aufgenommen ist; wenn sie fehle, würde Unsicherheit darüber bestehen, mit welchem Jahre die sogenannte Religionsmündigkeit zu beginnen habe, ob etwa erst mit der Volljährigkeit oder wann sonst. Um der in diesem Punkt erwünschten Einheitlichkeit willen sei es nicht angängig, den Religionsgesellschaften die Bestimmung darüber zu überlassen.

Es wird ferner betont, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen darüber, wer die Religionszugehörigkeit der Kinder zu bestimmen habe, beim Wegfall des § 2 des Artikels 34 nicht ohne weiteres in Kraft treten würden. Es entstehe deshalb eine empfindliche Lücke in unserer Gesetzgebung, die sich sehr bald bemerkbar machen werde.

Die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Schömer und Dnnn, ist dagegen.

Zu § 16:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 37:

§ 16 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Zu § 17.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Murken, Sante, Stukenberg, Steenbock und Tanzen, stellt den

Antrag 38:

Annahme des § 17 mit folgender Aenderung:

In § 17 des Entwurfs ist zu setzen statt „unbeschadet der Rechte des Staates“ der Ausdruck im Entwurf der Reichsverfassung: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“.

Die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Dnnn und Schömer, ist dagegen.

Der Oberkirchenrat hatte zu diesem § vorgeschlagen: „Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, keine Anwendung.“

Der Ausschuß ist einstimmig der Meinung, daß der Zusatz überflüssig sei, weil § 15 das für die Religionsfreiheit Erforderliche bereits enthalte.

Zu § 18.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 39:

§ 18 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Zu § 19.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Murken, Steenbock, Stukenberg und Tanzen, stellt den

Antrag 40:

§ 19 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Dnnn und Schömer, ist dagegen.

Der Ausschuß ist ferner einstimmig der Ansicht, daß nach § 20 der katholischen Kirche das Recht der Selbstbesteuerung zusteht und nichts im Wege steht, daß die katholische Kirche dieses Recht selbst ausübt. Die Rechte des Staates sind nach Ansicht des Ausschusses völlig dadurch gewahrt, daß er bei übermäßigen Belastungen der Steuerpflichtigen durch die kirchliche Besteuerung die Mithilfe der Beitreibung verjagen kann.

Der Regierungsvertreter war anderer Meinung. Er verwies auf den Weg der Verhandlung und bemerkte, daß die Verständigung sehr schwierig war.

Zu § 20:

Die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Dnnn, Meyer und Schömer, stellt den

Antrag 41:

Annahme des § 20 unter Hinzufügung des folgenden 1. Absatzes: Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken sind unzulässig.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Denis, Driver, Dannemann, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Murken, Stukenberg, Steenbock und Tanzen, ist dagegen.

Die Mehrheit begründet ihre Stellung damit, daß die augenblicklich gezahlten Zuschüsse des Staates an die Kirche Abfindungen für die den Kirchen gegenüber vorhandenen Verpflichtungen seien, die aus der Einziehung von Kirchengut herrührten. Abgesehen davon, könne man auch einer Religionsgesellschaft, falls sie in finanzielle Not gerate und um Hilfe nachsuche, nicht verjagen, was man selbst jedem Turn- und Sportverein gern bewilligen würde.

Von anderer Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch für diesen Punkt vom Reichs Grundsätze aufgestellt würden, nach denen sich die Einzelstaaten zu richten hätten.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Behrens, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, König, Murken, Dnnn, Sante, Schömer, Steenbock, Stukenberg und Tanzen, stellt den

Antrag 42:

Annahme des § 20 unter Hinzufügung des folgenden 2. Absatzes: Niemand kann nach seinem drei Monate vor dem Schlusse des Rechnungsjahres angemeldeten Austritt aus der Religionsgesellschaft vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres an zu Beiträgen herangezogen werden.

Obgleich man der Meinung ist, daß die in diesem Antrage zum Ausdruck kommende Angelegenheit schon im § 17 des Entwurfs sei, hält man es im allgemeinen doch für richtig, dem § 20 diesen Zusatz zu geben, um jede Unklarheit zu beseitigen. Man ist jedoch dagegen, daß die Beitragspflicht mit dem Tage des Austritts aufhört, und bemerkt, daß dann überhaupt keine Religionsgesellschaft mehr bestehen könne. Betont wurde, daß Nichtbekenntnisangehörige von jeder Kirchensteuer, also auch von den Grundlasten befreit seien.

Die Abgeordneten Lohse und Dannemann enthalten sich der Stimme.

Zu § 21.

Den einleitenden Satz wünscht der Oberkirchenrat, wie folgt, geändert:

„Religionsgesellschaften, die bisher schon juristische Personen des öffentlichen Rechts waren, behalten die ihnen hiernach zustehenden Rechte, insbesondere gilt folgendes:“

Der Ausschuß kann die Tragweite dieser Fassung nicht übersehen und sieht deshalb von ihrer Annahme ab, jedoch stellt die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Murken, Sante, Steenbock, Stukenberg und Tanzen, den

Antrag 43:

Der einleitende Satz des § 21 des Entwurfs ist in folgender Form anzunehmen:

„Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, soweit sie solche bisher besessen haben; für sie gilt folgendes.“

Zu Absatz 1 wünscht der Regierungsvertreter die Streichung der Worte „in derselben Weise wie die der politischen Gemeinden.“

Zur Begründung wird gesagt, daß der Satz nicht passe, weil die Steuern der politischen Gemeinden nicht vom Staat eingezogen werden.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Murken, Sante, Steenbock, Stukenberg und Tanzen, stellt den

Antrag 44:

In § 21 Absatz 1 des Entwurfs die Worte: „in derselben Weise wie die der politischen Gemeinden“, zu streichen, im übrigen aber Absatz 1 und 2 unverändert anzunehmen.

Die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Meyer, Dnnn und Schömer, stellt den

Antrag 45:

Streichung des § 21.

Zu § 22.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag 46:

§ 22 des Entwurfs anzunehmen.

Die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Dannemann, Denis, Driver, Fröhle, König, Lohse und Sante, stellt den

Antrag 47:

Annahme des § 22 unter Hinzufügung folgenden Absatzes:

Die Aufsicht wird unter Leitung der Landesregierung durch zwei obere Schulbehörden, für das evangelische und das katholische Schulwesen, ausgeübt.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Blohm, Ehlermann, Murken, Meyer, Dnnn, Schömer, Stukenberg, Steenbock und Tanzen, ist dagegen. Sie betont, daß die gesamte Organisation der Schulaufsicht durch Gesetz geregelt werden müsse und darum nicht in die Verfassung



gehöre. Wie etwa die Reform der Oberschulkollegien durchzuführen sei, ob sie etwa als Abteilung dem Ministerium anzugliedern seien, das alles könne man jetzt noch nicht sagen. Einstweilen, so betonte der eine Teil der Mehrheit, denke man nicht an eine Aenderung der Oberschulkollegien, während der andere Teil der Mehrheit erklärte, daß die Oberschulkollegien beseitigt werden müßten, weil konfessionell getrennte Schulbehörden mit der zu schaffenden Einheitschule nicht zu vereinbaren seien. Dieser Teil der Mehrheit bemerkte ferner, daß man der Minderheit durchaus gerecht werden wolle; das solle im Gesetz geschehen, in der Verfassung aber, die die Grundrechte des Volkes enthalte, brauche über die Schulbehörden nichts gesagt zu werden. In letzterem Punkte war sich die ganze Mehrheit einig. Sie befürchtet, daß durch eine Verankerung der Oberschulkollegien in der Verfassung die Reform der oberen Schulbehörden verhindert werden könne, und will deshalb alles der Gesetzgebung überlassen.

Die Minderheit wies darauf hin, daß im ganzen katholischen Münsterlande alle den Wunsch hätten, das katholische Oberschulkollegium möge in Bechta bleiben. Es bestehe schon seit 1855, habe sich völlig eingebürgert und arbeite zu aller Zufriedenheit. Wenn die Mehrheit über Rückständigkeit des evangelischen Oberschulkollegiums klagte, so treffe das für das katholische Oberschulkollegium in keiner Weise zu. Wünschten doch sogar die katholischen Lehrer seine Beibehaltung. Diese legten das größte Gewicht darauf, daß ihre Behörde ein Kollegium sei, weil sie zu einem solchen größeres Vertrauen hätten als zu einer Behörde, die nur aus einem Dezernenten bestände. Es wird ferner betont, daß man dem katholischen Teile der Bevölkerung schon darum entgegen kommen müsse, weil ihm gewisse Reservatrechte zugestanden seien, die durch die Verfassung zu sichern wären. Wenn man erkläre, daß die oberen Schulbehörden nicht beseitigt werden sollten, dann könne man sie auch in die Verfassung aufnehmen. Nachdrücklich wird der Wille der Bevölkerung des Münsterlandes auf Beibehaltung des katholischen Oberschulkollegiums in Bechta betont. Zweimal habe der Landtag die Aufhebung der Oberschulkollegien beantragt und genehmigt. Die Durchführung des Beschlusses sei nur durch die bisherige Verankerung dieser Behörden im Grundgesetz verhindert worden. Gerade darum aber sei die katholische Bevölkerung so mißtrauisch und würde es nicht verstehen, warum man ihrem Wunsche nicht Rechnung tragen wolle. Einer Reform des katholischen Oberschulkollegiums, das aber in seiner jetzigen Zusammensetzung außerordentlich billig arbeite, sei man nicht abgeneigt. Würde der Wunsch der Minderheit nicht erfüllt, so könne es sein, daß sich ein Sturm der Entrüstung erhebe, dessen Folgen man nicht unterschätzen solle.

Zu § 23.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 48:

§ 23 hinter § 26 zu stellen.

Bei der Besprechung des § 23 ergeben sich drei Minderheiten. Die eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Denis, Driver, Fröhle, König, Lohse, Dannemann und Sante, stellt den

Antrag 49:

Streichung des § 23 und seine Ersetzung durch folgende Fassung:

Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Beitragspflicht zu den öffentlichen Schullasten wird dadurch nicht berührt.

Die 2. Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Schömer, Behrens, Meyer, Dnnen, Schmidt-Bochhornerfeld und Hensel, stellt den

Antrag 50:

Streichung des § 23 und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Krankheit, weite räumliche Entfernung usw.) zu gestatten.

Die 3. Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Ehlermann, Murken, Stukenberg, Steenbock und Tangen, stellt den

Antrag 51:

Annahme des § 23 unter Hinzufügung folgenden Absatzes:

Privatschulen dürfen nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden.

Die 1. und 3. Minderheit waren sich darin einig, daß die Unterrichtsfreiheit, d. h. die Freiheit der Eltern in der Wahl der Erziehung und des Unterrichts ihrer Kinder nicht angetastet werden dürfe. Man wolle und dürfe also die Privatschulen nicht beseitigen, sondern müsse durchaus Gelegenheit zu einer individuellen Behandlung geben, die vielleicht in der öffentlichen Schule des betreffenden Ortes nicht möglich sei. Es sei andererseits auch solchen Erziehern Raum zu geben, die im öffentlichen Schulwesen eigene Gedanken nicht zur Durchführung bringen können. Die 1. Minderheit betonte ferner, daß auch aus religiösen Gründen die Errichtung von Privatschulen gestattet sein müsse, denn man wisse nicht, was für ein Geist späterhin in den öffentlichen Schulen herrschen könne.

Die 3. Minderheit wies darauf hin, daß im Interesse einer durchgreifenden Schulreform die Errichtung von Privatschulen erschwert werden müsse, denn es sei leider eine Erfahrung, daß diejenigen Eltern, die ihre Kinder in die Privatschule schicken, das Interesse an der Volksschule verlieren. Ganz besonders, so wurde von mehreren Seiten betont, müßte die Gründung privater Volksschulen verhindert werden, denn nur so seien der Grundschule und damit der Einheitschule die Wege zu ebnen. Für die radikale Beseitigung der Privatschulen sei man nicht, aber es wurde betont, daß da, wo z. B. auf dem Lande das Bedürfnis zur Einrichtung solcher Schulen vorläge, auch die Übergangsklassen der öffentlichen Einheitschule errichtet werden könnten. Man müsse die Privatschulen dadurch bekämpfen, daß man die öffentlichen Schulen durch vorzügliche Einrichtung und gute Lehrerauswahl konkurrenzlos mache. Dann würden auch diejenigen Eltern, die jetzt aus Standesrücksichten ihre Kinder in Privatschulen schicken, die öffentlichen Schulen bevorzugen.

Die 2. Minderheit will die radikale Beseitigung der Privatschulen, weil diese, die oftmals in sogenannten Pressen umbegabten Kindern wohlhabender Eltern Unterschupf gewährten, unsozial wirkten und somit den erhofften Vorteil der Einheitschule aufhoben.

Ein Wunsch des Oberkirchenrats, der die Erlaubnis zur Gründung von Privatlehranstalten oder Privaterziehungsanstalten in der Verfassung verankert sehen will, wird im wesentlichen in den Anträgen der 1. und 3. Minderheit erfüllt.

Zu § 24.

Zu diesem vielumstrittenen Paragraphen liegen die Anträge von drei Minderheiten vor.

Die 1. Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Ehlermann, Murken, Stukenberg, Steenbock und Tanzen, stellt den

Antrag 52:

Dem § 24 des Entwurfs ist folgende Fassung zu geben:

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung erhält, doch können Kinder nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht angehalten werden.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften nach Maßgabe der Gesetze Schulen eingerichtet werden.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt, soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt.

Diese Minderheit bringt zum Ausdruck, daß nicht nur, wie es im Entwurf heißt, die öffentlichen Volksschulen, sondern alle Schul- und Erziehungsanstalten eine allgemein menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung vermitteln sollen. Der Ausdruck „christliche“ des Entwurfs soll durch „religiös-sittliche“ ersetzt werden, weil dieser Begriff umfassender und allen Bekenntnissen gegenüber am neutralsten ist. Auf keinen Fall will man damit einer unchristlichen Erziehung das Wort reden, vielmehr soll sie in evangelischen und katholischen Schulen durchaus christlich sein. — Zur Verankerung der nach Konfessionen getrennten Volksschule in der Verfassung konnte sich diese Minderheit nur schwer verstehen, weil diese Bestimmung einer etwa in späteren Jahren einsetzenden großzügigen Schulreform im Wege stehen könne. Es wurde auch gesagt, daß man die Konfessionen durch wahrhaft religiöse Arbeit um die Schulen ringen lassen solle. Gelänge es ihnen, die Menschen mehr als bisher zur Religiosität zu erziehen, so würden die konfessionellen Schulen nie aufhören zu bestehen. Darum müsse die eingehendere Beordnung des Schulwesens durch Gesetz, nicht aber durch die Verfassung geschehen. Sie hat aber ihre Bedenken in diesem und in den folgenden Punkten zurückgestellt, um die katholische Bevölkerung des Landes zu beruhigen und die Kräfte für einen gemeinsamen Aufbau unseres schwer erschütterten Heimatstaates zusammenzuhalten. Einer tiefergehenden Lehrerbildung wollte die Minderheit in glücklicheren Zeiten nicht die Wege versperren. Darum fügte sie, wenn auch einstweilen keine Aussicht auf

Erfüllung besteht, dem entsprechenden Satz des Entwurfs hinzu: soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt.

Die 2. Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Denis, Driver, Fröhle, König, Lohse und Sante, stellt den

Antrag 53:

§ 24 des Entwurfs ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen.

In den öffentlichen Schulen soll die Jugend eine deutsche und christliche Bildung erhalten. Der Religionsunterricht bildet einen Teil des Lehrplans, die Kinder können aber gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden, an ihm teilzunehmen. Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen.

Die Errichtung von besonderen öffentlichen Schulen für Kinder anderer Religionsgesellschaften ist durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht ausgeschlossen.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz getrennt nach Konfessionen geregelt.

Die Antragsteller legen, wie auch die 1. Minderheit, Wert darauf, daß das gesamte Schulwesen der Jugend eine einheitliche Bildung vermittelt. Sie hält die Bestimmung dieser Erziehung als deutsche und christliche für greifbarer, als die der 1. Minderheit, und sagt namentlich bezüglich der letzteren Bezeichnung daß man doch, wenn man die christliche Erziehung wolle, dies auch sagen solle. Auf alle Fälle müsse der Religionsunterricht als Pflichtfach besonders erwähnt werden. Nichtchristliche Religionsgesellschaften sollten nicht vergewaltigt werden, was in Abs. 2 auch besonders betont werde. Die Antragsteller stehen ferner auf dem Standpunkt, daß bei Beibehaltung der konfessionellen Volksschule folgerichtig auch die Lehrerbildung nach Konfessionen geregelt werden müsse.

Die 3. Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Hensel, Meyer, Onnen, Behrens, Schmidt-Bochhornerfeld und Schömer, stellt den

Antrag 54:

Streichung des § 24 des Entwurfs und Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

Das Schul- und Unterrichtswesen ist so einzurichten, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und sittliche Bildung erhält.

Die Antragsteller führen zur Begründung an, daß alle weiteren Bestimmungen nicht in die Verfassung, sondern in ein Schulgesetz gehörten. Sie wollen eine sittliche und nicht eine christliche, d. h. konfessionelle Bildung, weil sie den öffentlichen Unterricht von jeder Verquickung mit einer Konfession befreien wollen.

Eine Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Dannemann, Driver, Denis, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Murken, Sante, Stukenberg, Steenbock und Tanzen, stellt den

Antrag 55:

Nach dem § 24 des Entwurfs einen neuen Paragraphen mit folgendem Wortlaut einzuschleiben:

Der Religionsunterricht in den katholischen Schulen wird von der katholischen Schule überwacht. — Für

den evangelischen Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Kirche und Schule durch einen Ausschuss sicherzustellen, an dem evangelische Geistliche und Lehrer beteiligt sind.

In diesem Antrag kommt ein Wunsch des Oberkirchenrats, der in ausführlicher Weise bereits die genaue Zusammensetzung des Ausschusses enthält, in grundsätzlicher Weise zum Ausdruck. Ein Teil der Mehrheit hegt große Bedenken gegen die Festlegung der kirchlichen Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts in der Verfassung, gibt aber aus den schon vorher erörterten Gründen den Wünschen der katholischen Bevölkerung und der katholischen Lehrerschaft nach. Folgerichtig will die Mehrheit nun auch den Zusammenhang zwischen der evangelischen Kirche und dem evangelischen Religionsunterricht sicherstellen.

Zu § 25:

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Blohm, Ehlermann, Hensel, Meyer, Onnen, Schmidt, Schömer, Stufenberg, Steenbock und Tanzen, stellt den

Antrag 56:

Annahme des § 25 des Entwurfs unter Streichung des Wortes „möglichst“.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Denis, Driver, Fröhle, König, Lohse, Dannemann und Sante, stellt den

Antrag 57:

Annahme des § 25 des Entwurfs in unveränderter Form.

Die Mehrheit ist der Meinung, daß nunmehr der Wille zur Errichtung der Einheitschule klipp und klar ausgesprochen werden müsse. Mit dem Worte „möglichst“ habe man in der bisherigen Gesetzgebung schlechte Erfahrungen gemacht. Es sei ein Hemmschuh für den Fortschritt gewesen. Wolle man mit dem Worte „möglichst“ aber zum Ausdruck bringen, daß die Einheitschule nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zur Durchführung kommen könne, so sei es erst recht überflüssig, denn die finanziellen Mittel des Staates seien ganz von selbst ausschlaggebend für jede Reform.

Die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Dannemann, Denis, Driver, Fröhle, Sante, Lohse und König, betont, daß sie für die Einheitschule sei, ihre Durchführung aber nicht Hals über Kopf wolle, sondern nur dann, wenn ein durchführbarer Lehrplan für die Einheitschule vorliege und die Trennung der Volksschulen in evangelische und katholische beibehalten werde.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Hensel, Meyer, Onnen, Schmidt und Schömer, stellt den

Antrag 58:

Annahme des § 25 unter Hinzufügung des folgenden Zusatzes:

Zum Besuch der öffentlichen Volksschulen sind alle Kinder in den ersten vier Schuljahren verpflichtet.

Der Antrag wird damit begründet, daß nur auf diese Weise das Interesse aller am öffentlichen Schulwesen geweckt und jeglicher Standesunterschied beseitigt werden könne.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Murken, Sante, Stufenberg, Steenbock und Tanzen, ist dagegen, weil sie in diesem Antrage die in der Verfassung gewährleistete Gewissensfreiheit, die sich auch auf die Erziehung der Kinder erstrecken müsse, gefährdet sieht.

Eine weitere Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Behrens, Hensel, Meyer, Onnen, Schmidt und Schömer, stellt den

Antrag 59:

Annahme des § 25 unter Hinzufügung des folgenden Absatzes:

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehr- und Lernmittel in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die Kraft ihrer Fähigkeit zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden, wird durchgeführt.

Die Minderheit betont, daß dies nur die notwendige Folge dessen sei, was § 25 des Entwurfs wolle, daß nämlich jedem nach seiner Begabung alle Bildungswege offenstehen sollten. Mangel an Geld zur Beschaffung von Büchern dürften sie also nicht vom Besuche der höheren Schulen abhalten. Es sei auch gerecht und billig, sämtlichen Volksschulkindern Lehrmittelfreiheit zu gewähren, weil dadurch die von den Eltern oft nicht anzubringenden Lasten auf stärkere Schultern abgewälzt würden. Die schon jetzt in Bedürftigkeitsfällen vorhandene Lehrmittelfreiheit wirke verlegend.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Denis, Stufenberg und Tanzen, muß die Bedenken der vorigen Minderheit anerkennen und ist grundsätzlich für Lehr- und Lernmittelfreiheit, soweit es die öffentlichen Mittel erlauben. Sie stellt deshalb den

Antrag 60:

Annahme des § 25 unter Hinzufügung des folgenden Absatzes:

Über die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel der Kinder wird durch Gesetz näheres bestimmt.

Gegen diesen und den vorigen Antrag wird ausgeführt, daß es noch gar nicht möglich sei, abzuschätzen, wie hoch die für die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel jährlich anzusetzende Summe sei, darum wolle man ins Ungewisse hinein nicht festlegen, was man hinterher nicht verantworten könne. Gegen die Lehr- und Lernmittelfreiheit spreche auch die Tatsache, daß Kinder und Eltern eigene Schulbücher besser schonen. Doch sei man wohl dafür, daß die Lehr- und Lernmittel nach Bedürftigkeit unentgeltlich abgegeben werden. Dabei könne man eine Form anwenden, die jedes Verlegende ausschliesse.

Die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Stufenberg, Denis, Driver, Fröhle, König und Sante, stellt den

Antrag 61:

Nach § 25 des Entwurfs ist ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut einzuschließen:

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Zivilstaatsdiener.

Die Minderheit legt Wert darauf, daß die Lehrer aus der Zwitterstellung, in der sie sich jetzt befinden, herausgehoben

werden. Sie wünscht deshalb, daß ihnen wenigstens die Rechte zugebilligt werden, die sie nach der alten Staatsverfassung besaßen.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Ehlermann, Dannemann, Hensel, Lohse, Murken, Dnne, Schömer und Tanzen, war gegen den Antrag. Sie betont, daß sie grundsätzlich mit der Minderheit übereinstimme, aber die Erwähnung der Stellung der Lehrer in der Verfassung nicht für erforderlich halte.

Zu § 26:

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Behrens, Dnne, Schömer, Meyer und Schmidt-Bochhornerfeld, stellt den Antrag 62:

§ 26 unverändert anzunehmen.

Die Minderheit hält den § 26 für überflüssig.

Die Mehrheit ist jedoch der Ansicht, daß dieser § als notwendige Folge des § 15 nicht zu entbehren sei.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Denis, Driver, Fröhle, König und Sante, stellt den

Antrag 63:

Nach dem § 26 des Entwurfs ist ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Die öffentlichen Volksschulen sind Gemeindegemeinschaften.

Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Zustimmung aus der Staatskasse gewährt werden.

Die Mehrheit ist gegen diesen Antrag, weil nach ihrer Meinung der Träger der Schule im Gesetz und nicht in der Verfassung genannt werden muß. Die Ablehnung soll aber nicht bedeuten, daß man den Staatszuschuß zu den Schullasten der Gemeinde nicht wolle, man ist vielmehr der Ansicht, daß der Zuschuß auch für andere öffentliche Schulen der Gemeinde gewährt werden müsse. Das gehöre aber nicht in die Verfassung.

Die Mehrheit besteht aus den Abgeordneten Blohm, Behrens, Dannemann, Hensel, Lohse, Meyer, Murken, Dnne, Schömer, Stukenberg, Steenbock und Tanzen.

Zu § 27:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 64:

Den § 27 des Entwurfs unverändert anzunehmen

Zu § 28:

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Hensel, Meyer, Dnne und Schömer, stellt den

Antrag 65:

§ 28 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Die Gemeinden sollen von Körperschaften vertreten werden, die in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl der Gemeindeangehörigen Männer und Frauen, sobald sie das 20. Lebensjahr erreicht haben nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Dannemann, Denis, Driver, Blohm, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Murken, Stukenberg, Steenbock und Tanzen, stellt den

Antrag 66:

Der § 28 des Entwurfs ist in der Form anzunehmen, daß hinter „nach“ eingeschoben wird „Maßgabe der Gesetze und“.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß das Lebensalter bei uns selbstverständlich so anzusehen sei, wie vom Reich bestimmt werde. Im vorliegenden Paragraphen könne es sich aber nur um Grundsätze handeln. Die Mehrheit war derselben Meinung.

Zu § 29:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 66a:

Annahme des § 29 in folgender Fassung:

Den Gemeinden steht die freie Wahl ihrer Beamten zu, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt wird.

Zu § 30:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 67:

§ 30 des Entwurfs ist unter Streichung des Wortes „öffentlichen“ im 2. Absatz anzunehmen.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß bei den in diesem § vorgesehenen Untersuchungen ein öffentliches Interesse vorliege.

Der Ausschuß war derselben Ansicht, meinte jedoch, daß es in jedem Falle in der Hand der Gemeindevertretungen liegen müsse, die Art des Untersuchungsverfahrens zu bestimmen.

Zu § 31:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 68:

§ 31 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Zu § 32:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 69:

§ 32 des Entwurfs erhält folgende Fassung:

Gemeinden und Gemeindeverbände können ohne ihre Zustimmung nur auf Grund eines Gesetzes zu Leistungen oder Ausgaben verpflichtet werden.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß das Wort „Herkommen“ stehen bleiben müsse, weil durch das Gesetz noch nicht alles, was der Staat an Leistungen und Ausgaben von der Gemeinde etwa fordern müsse, erfasst sei; man wisse so nicht, ob man der Gemeinde die eine oder andere Verpflichtung zuweisen dürfe, die im Interesse des Staates notwendig sei, z. B. die Aufnahme einer Statistik. Es bestche neben dem geschriebenen auch ein Gewohnheitsrecht.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die unklare Fassung des entsprechenden Paragraphen in der bisherigen Gemeindeordnung zu unliebsamen Übergriffen des Staates geführt hätte. Es sei deshalb erwünscht, jetzt, wie der Antrag will, eine durchaus eindeutige Formulierung vorzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von der Gesetzgebung (§§ 33 bis 36).

Berichterstatter: Abgeordneter König.

Zu § 33:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Stellung des Staatsministeriums dem Landtage gegenüber gestärkt und ge-

festigt werden muß, als im Entwurf vorgesehen ist. Dies wird dadurch erreicht, das Gesetze nicht vom Landtage allein, sondern nur in Übereinstimmung von Landtag und Staatsministerium erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden können, und ferner dadurch, daß sowohl dem Landtage als auch dem Staatsministerium das Vorschlagsrecht für die Gesetzgebung zusteht.

Der Ausschuß beantragt daher:

Antrag 70:

Den § 33 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die gesetzgebende Gewalt wird vom Volke entweder unmittelbar im Wege der Volksabstimmung oder mittelbar durch den Landtag und das Staatsministerium ausgeübt. Sowohl dem Landtag als dem Staatsministerium steht das Vorschlagsrecht zu.

Gesetze bedürfen im Landtage einer zweimaligen Lesung und können nur in Übereinstimmung von Landtag und Staatsministerium erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Die Gesetze sind vom Staatsministerium zu verkünden“.

Zu § 34:

Entsprechend obiger Auffassung, dem Staatsministerium eine freiere und selbständigere Stellung dem Landtage gegenüber zu geben, sind Bestimmungen darüber erforderlich, wie es gehalten werden soll, wenn Landtag und Staatsministerium sich über ein Gesetz nicht einigen können. Der Ausschuß schlägt vor, daß in solchem Falle das Staatsministerium das Recht hat, den Landtag um eine wiederholte Beratung zu ersuchen und, wenn auch dann keine Einigung erfolgt, Landtag oder Staatsministerium eine Volksabstimmung beantragen können.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag 71:

Dem § 34 folgende Fassung zu geben:

„Können der Landtag und das Staatsministerium sich nicht einigen, so ist das letztere befugt, den Landtag um eine wiederholte Beratung zu ersuchen. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so können der Landtag oder das Staatsministerium innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Volksabstimmung verlangen. Diese ist vom Staatsministerium sofort anzuordnen und innerhalb weiterer 2 Monate vorzunehmen.

Das in der Volksabstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit angenommene Gesetz ist zu verkünden“.

Hierzu bemerkt eine Minderheit, die Abgeordneten Lohse und Dannemann: „Dem Bestreben, einer allgemeinen aus den Vertretern der staatlich organisierten Berufskammer einen verfassungsmäßigen Einfluß auf unsere Gesetzgebung und Staatsverwaltung zu verschaffen, liegt ein gesunder Gedanke zu Grunde.

Ob die politischen Parteien imstande sein werden, durch die Wahlen und die Arbeit im Parlament stets die einsichtsvollsten und tüchtigsten Bürger an die entscheidenden Stellen zu bringen, ist sehr zweifelhaft. Noch fraglicher ist, ob es einer rein parlamentarischen Regierung gelingen wird, bei der Stellenbesetzung und der gesamten Verwaltung nach rein sachlichen statt nach parteipolitischen Gesichtspunkten zu verfahren.

Deshalb verdient der Vorschlag, eine vom Parlament und Parteien unabhängige Körperschaft als Kontrollorgan in dem Staatsorganismus einzugliedern, wohl Beachtung.

Ob aber eine solche Funktion von der allgemeinen Berufskammer nach dem Vorschlage Professor Durstoffs mit Erfolg wahrgenommen werden kann, ist keineswegs sicher, schon weil die Gefahr gegeben ist, daß durch diese hauptsächlich zu politischem Wirken bestimmte Körperschaft alsbald nach parteipolitischen Gesichtspunkten zusammengesetzt werden würde.

Deshalb erscheint es richtiger, zunächst abzuwarten, ob eine solche gemeinsame Vertretung der Kammern durch freiwilligen Zusammenschluß entsteht und ihre Daseinsberechtigung im Wirtschaftsleben erweist, inzwischen aber den bestehenden einzelnen Kammern einen größeren Einfluß als bisher auf die Gesetzgebung und Verwaltung einzuräumen, was am besten durch die Gewährleistung eines unmittelbaren Antragsrechts beim Landtage und durch die Vorschrift, daß sie bei einschlägigen Gesetzen gehört werden müssen, geschieht“.

Die Minderheit beantragt

Antrag 72:

Den § 34 noch durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Soweit für einzelne Berufe oder Erwerbszweige eine staatlich geregelte Berufskammer besteht, ist diese vor Erlass jedes Gesetzes zu hören, das den in ihr zusammengefaßten Berufsstand besonders berührt. Die Berufskammern haben das Recht, Anträge auf Erlass neuer und auf Aufhebung oder Änderung bestehender Gesetze und Verordnungen, wirtschaftlichen, finanziellen oder sozialen Inhalts an die Landesregierung und an den Landtag zu richten“.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Ehlermann, Denis, Driver, Fröhle, Hensel, König, Meyer, Murken, Onnen, Sante, Schömer, Steenbock, Stufenberg, Tanzen, ist der Meinung, daß die Frage, inwieweit solche Rechte der Berufskammer gewährt werden sollen, der Gesetzgebung vorbehalten bleiben müsse, daß sie dagegen nicht in die Verfassung gehöre.

Die Mehrheit lehnt daher den Antrag der Minderheit ab.

Zu § 35:

Es erscheint nach Ansicht des Ausschusses zweckmäßig, über die Art der Verkündung der Gesetze, sowie über ihr Inkrafttreten näheres in der Verfassung zu regeln.

Er beantragt daher

Antrag 73:

Den § 35 in einem ersten Absatz folgendermaßen zu formulieren:

„Die Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch Verkündung in dem für jeden Landesteil bestehenden Gesetzblatt. Sie treten, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt in der Hauptstadt des betreffenden Landesteiles ausgegeben worden ist.“

Verschiedene Auffassungen bestehen im Ausschuß darüber, ob dem Landtage nur die Prüfung der formellen Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze (ordnungsmäßige Abstimmung über solche und dergleichen Formalitäten) zustehen soll, oder ob ihm auch die Entscheidung darüber vorbehalten



bleiben soll, ob ein Gesetz materiell rechtsbeständig ist, ob es also mit der Verfassung in Einklang steht.

Das bisherige Staatsgrundgesetz wies die Prüfung sowohl der formalen als der materiellen Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze lediglich dem Landtage zu. Die Gerichte hatten daher nicht nachzuprüfen, ob ein gehörig verkündetes Gesetz mit dem Staatsgrundgesetz übereinstimmte oder nicht, vielmehr es einfach als rechtsgültig hinzunehmen und anzuwenden.

Diese Auffassung unseres alten Staatsgrundgesetzes, Artikel 141, ist auch jetzt noch die herrschende Ansicht unter den deutschen Staatsrechtslehrern und auch in den meisten außerdeutschen Staaten geltendes Recht. (Vergl. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Auflage, § 173 und Anmerkung 8 daselbst.) Die richterliche Gewalt soll der gesetzgebenden nicht gleichberechtigt, sondern untergeordnet sein.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Ehlermann, Denis, Driver, Fröhle, Hensel, König, Meyer, Murken, Ommen, Sante, Schömer, Steenbock, Stutenberg, Tanzen, hält es, in Übereinstimmung mit dem Entwurf, für angebracht, die herrschende Meinung auch der neuen Verfassung zu Grunde zu legen.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Lohse und Dannemann, wollen die Entscheidung darüber, ob ein formell gültig erlassenes Gesetz seinem materiellen Inhalt nach verfassungsmäßig ist, auch dem richterlichen Nachprüfungsrecht vorbehalten wissen und berufen sich darauf, daß die Gerichte schon jetzt berufen seien, darüber zu entscheiden, ob ein Landesgesetz mit dem Reichsgesetz in Widerspruch steht.

Mehrheit und Minderheit stimmen schließlich darin überein, daß dem § 35 des Entwurfs die Worte hinzugefügt werden müssen: „vorbehältlich der Bestimmungen des § 71“, weil in dem Falle dieses § der Staatsgerichtshof für die Prüfung der Rechtsbeständigkeit einer Verfassungsbestimmung, über die zwischen Staatsministerium und Landtag Streit herrscht, zuständig ist.

Die Mehrheit beantragt hiernach:

Antrag 74:

Annahme folgenden zweiten Absatzes des § 35:

„Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze steht nur dem Landtag zu, vorbehältlich der Bestimmung des § 71.“

Die Minderheit beantragt:

Antrag 75:

Dem § 35 als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Eine Prüfung der Frage, ob ein gehörig verkündetes Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist, steht den Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht zu, vorbehältlich des § 71.“

Der Ausschuß beantragt:

Antrag 76:

Annahme des § 35 mit den aus den Beschlüssen sich ergebenden Änderungen.

Zu § 36:

Der Ausschuß beantragt:

Antrag 77:

Annahme des § 36 mit folgender Änderung:

Statt „den nächsten Landtag bei seinem Zusammentritt“ ist zu setzen: „der nächsten Versammlung des Landtages.“

Anlagen. Verfassungsgebende Landesversammlung, 1919.

Ferner dem letzten Satze hinzuzufügen:

„und wenn die Bestätigung verjagt wird, unverzüglich wieder aufzuheben.“

Vierter Abschnitt.

Von der Landesregierung (§§ 37 bis 42).

Berichterstatter: Abgeordneter Ehlermann.

Zu § 37:

Der § 37 Absatz 1 gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Zum Absatz 2 ist im Ausschuß die Frage gestellt worden, ob es nicht richtiger sei, diese Bestimmung in den dritten Abschnitt „Von der Gesetzgebung“ zu verweisen. Es erschien aber der Mehrheit doch zweckmäßiger und richtiger, die Bestimmung an dieser Stelle des vierten Abschnitts zu belassen, da es sich bei diesen Staatsverträgen um Akte der Landesregierung handelt.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es im Absatz 2 wie auch an anderen Stellen der Verfassung statt „Staatsbürgern“ heißen muß „Landeseinwohnern“.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht im § 37 noch ausdrücklich bestimmt werden müsse, daß dem Staatsministerium auch die Beamtenernennung obliegt. Der Ausschuß ist aber einstimmig der Ansicht, daß die Beamtenernennung selbstverständlich mit zum Inhalt der Landesregierung gehört.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Blohm, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, Meyer, Murken, Ommen, König, Sante, Schömer, Schmidt, Steenbock, Stutenberg und Tanzen, stellt den

Antrag 78:

Den § 37 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen mit der Änderung, daß statt des Wortes „Staatsbürgern“ gesetzt wird „Landeseinwohnern“.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Dannemann und Lohse, stimmt diesem Antrag bezüglich des Absatzes 2 nicht zu, stellt aber keinen besonderen Antrag.

Zu § 38:

Der Ausschuß billigte einmütig die in der Begründung zu § 38 des Entwurfs der Regierungsvorlage vertretene Ansicht, daß es richtiger ist, nur vollamtliche Staatsminister zu ernennen, die eine oder mehrere Abteilungen der obersten Landesbehörde zur selbständigen verantwortlichen Verwaltung zugewiesen erhalten, statt, wie in der hinter uns liegenden Übergangszeit, die Geschäfte der Landesregierung einem Direktorium aus vollamtlichen Ministern und nebenamtlich tätigen Personen zu übertragen. Die in der Begründung dafür angegebenen Gründe wurden vom Ausschuß geteilt.

Der Ausschuß hält es aber nicht für richtig, in der Verfassung eine bestimmte Zahl der Staatsminister anzugeben. Es wurde sowohl von verschiedenen Ausschußmitgliedern als auch von den Regierungsvertretern darauf hingewiesen, daß besonders in den nächsten Jahren sehr viel Arbeit für die Minister sein würde, da sehr viel in der Gesetzgebung geändert werden würde und sehr viele ganz neue umfangreiche Aufgaben an das Staatsministerium herantreten würden. Außerdem wird aller Voraussicht nach der Gesandtenposten beim

Reich nicht wieder besetzt werden, sondern dessen Aufgaben müßten vom Staatsministerium mit wahrgenommen werden. Dadurch würden die Minister besonders in den nächsten Jahren ziemlich stark durch die Verhandlungen mit dem Reich und beim Staatenaußschuß in Anspruch genommen werden. Parlamentarische Minister würden hier bei unseren kleineren Verhältnissen, wo wir keine Ministerialdirektoren haben, mit verhältnismäßig viel Arbeit belastet sein. Da außerdem die Übergangszeit zur Einarbeitung parlamentarischer Minister mehr Ministerkräfte erfordern würde, als wahrscheinlich eine spätere Zeit, und da außerdem Erfahrungen mit einem parlamentarischen Ministerium hier noch fehlten, so sei es falsch, in der Verfassung eine bestimmte Zahl von Staatsministern festzulegen. Das muß nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses je nach Bedürfnis durch Gesetz geregelt werden.

Ebenso hält es der Ausschuß nicht für richtig, bestimmte Ministerien oder Ressorts in der Verfassung festzulegen, wie im Entwurf geschehen. Die für Bildung von besonderen Ministerialabteilungen maßgebenden Verhältnisse sind zu sehr dem Wandel und der Veränderung unterworfen. Auch kann sich sehr bald besonders in der kommenden Zeit das Bedürfnis nach neuen besonderen Ministerien geltend machen. Dieser Ansicht des Ausschusses wurde von den Regierungsvertretern zugestimmt.

Der Ausschuß stellt daher einstimmig den

Antrag 79:

Dem § 38 folgende Fassung zu geben:

„Das Staatsministerium besteht aus einem Ministerpräsidenten und einer durch Gesetz festzusetzenden Zahl von Staatsministern.“

Es ist zu § 38 ferner noch im Ausschuß die Frage gestellt worden, ob nicht gleichzeitig mit der Schaffung der neuen Verfassung auch das Gesetz über die Organisation des Staatsministeriums geändert werden müsse. Von den Regierungsvertretern wurde darauf erwidert, daß die Aenderung dieses Gesetzes Sache des neuen Ministeriums sein müsse. Dieser Ansicht trat der Ausschuß bei.

Es war ferner noch im Ausschuß die Frage gestellt, ob es richtig und zweckmäßig sei, daß, wie im Entwurf vorgesehen, die Geschäftsverteilung unter den Ministern durch den Landtag erfolgen solle. Nach der jetzt vom Ausschuß beantragten Fassung des § 38 und nach der im § 39 vorgesehenen Art der Bildung des Ministeriums erscheint diese Frage hinfällig und ist eine derartige Bestimmung in der Verfassung unangebracht.

Zu § 39.

Zu Absatz 1 des § 39 hält es der Ausschuß für richtiger, daß der Landtag zunächst nur den Ministerpräsidenten wählt, dieser dann nach Zählungnahme mit den Parteien und den in Frage kommenden Persönlichkeiten dem Landtag die übrigen Minister wählt. Für diese Regelung spricht nach Ansicht des Ausschusses, daß dadurch die unbedingt erforderliche Homogenität des Ministeriums besser gewährleistet wird, daß überhaupt die Bildung eines Ministeriums aus Vertrauensmännern mehrerer Parteien erleichtert wird. Gegen diese Regelung wurde von einer Seite geltend gemacht, daß dadurch die Parteien in der Freiheit der Auswahl der von

ihnen für das Ministerium zu benennenden Persönlichkeiten vielleicht beschränkt werden könnten. Der Ausschuß teilte aber dies Bedenken nicht, da ja die Wahl der Minister immer beim Landtag verbleibe.

Der Ausschuß stellt daher — mit Ausnahme des Abgeordneten Schömer — einstimmig den

Antrag 80:

Dem § 39 Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten und auf seinen Vorschlag die übrigen Minister.

Der Abgeordnete Schömer stellte keinen besonderen Antrag.

Bei Erörterung des Absatzes 2 des § 39 ergab sich im Ausschuß eine erhebliche Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob die Mitglieder des Staatsministeriums gleichzeitig Abgeordnete sein können oder nicht.

Die Mehrheit des Ausschusses vertritt in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern den Standpunkt des Entwurfs, daß die Minister zugleich Abgeordnete sein können. Dafür spreche, daß die Fühlung des Ministeriums mit dem Landtage eine möglichst enge sein müsse, was nur gewährleistet sei, wenn die Minister gleichzeitig Abgeordnete sein könnten. Ferner entspreche diese Regelung der in allen anderen Staaten mit parlamentarischem Regierungssystem, und die entgegengesetzte Regelung würde das parlamentarische Regierungsprinzip in seinem wesentlichsten Punkte durchbrechen. Auch sei es ein großer Vorzug, den man nicht aufgeben wolle, daß ein aus dem Parlament hervorgegangener Minister, wenn er aus einem Antriebe oder auf Veranlassung des Landtags sein Amt niederlege, weiter Abgeordneter bleiben könne und so der parlamentarischen Vertretung seiner Partei erhalten bliebe. Würde ein Minister nicht gleichzeitig Abgeordneter sein können, so falle er nach seinem Rücktritt für die laufende Legislaturperiode bei dem Verhältniswahlssystem für die parlamentarische Tätigkeit unter allen Umständen aus. Das sei nicht wünschenswert. Die Fraktionen müßten im einzelnen Falle entscheiden können, ob ein von ihnen in die Regierung entsandtes Mitglied sein Mandat niederlegen und der nächste auf der Wahlliste in den Landtag nachrücken solle, oder ob das zum Minister gewählte Mitglied Abgeordneter bleiben solle. Ein genereller Ausschluß dieser Möglichkeit in der Verfassung erscheint der Mehrheit unzulässig.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Denis, Driver, Fröhle, Hensel, König, Meyer, Onnen, Sante, Schömer und Schmidt-Vochhornersfeld, stellt daher den

Antrag 81:

Dem § 39 Absatz 2 Satz 1 die Fassung zu geben:

Die Mitglieder des Staatsministeriums können zugleich Abgeordnete sein.

Demgegenüber vertritt die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Dannemann, Ehlermann, Lohse, Murken, Steenbock, Stukenberg und Tanzen-Stollhamm, den Standpunkt, daß die Minister nicht gleichzeitig Abgeordnete sein können. Nach Ansicht der Minderheit kann man die Regelung in anderen Staaten und das reine parlamentarische Regierungssystem nicht ohne weiteres auf unsere kleinen Verhältnisse

übertragen. Unser Staat hier gleiche mehr einem größeren Kommunalverband, und bei Kommunen sei es auch nicht üblich und wohl auch ausgeschlossen, daß die Mitglieder des Magistrats gleichzeitig der Stadtverordnetenversammlung angehören. Vor allem aber begründet die Minderheit ihren Standpunkt damit, daß bei der von der Mehrheit vertretenen Regelung der Landtag in der erforderlichen Freiheit der Kritik gegenüber der Regierung beschränkt und die Schärfe der Kontrolle leicht nachlassen werde, und so die Stellung des Landtags als Kontrollinstanz herabgedrückt werde. Wenn die Minister gleichzeitig Abgeordnete und als solche auch Mitglieder ihrer Fraktionen bleiben, so werden nach Ansicht der Minderheit die Fraktionen sich leicht Beschränkung in der Kritik der Regierung, die aus ihren Fraktionsmitgliedern besteht, auferlegen und das setzt die Stellung des Landtags herab. Die Regierung ist dann nichts anderes, als ein zur Regierungsführung gebildeter Landtagsausschuß. Das führt nach Ansicht der Minderheit leicht dazu, daß alle Politik allein von den in diesem Landtagsausschuß vereinigten Parteiführern gemacht wird und der Landtag selbst nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Außerdem wurde von der Minderheit darauf hingewiesen, daß in einem aus Vertretern verschiedener Parteien gebildeten Ministerium immer nach einem Kompromiß für das praktische Handeln gestrebt werden müsse, während die Fraktionen immer bestrebt sein werden, ihre grundsätzlichen Anschauungen möglichst rein zu vertreten und durchzusetzen. Wenn nun die Minister weiter Mitglieder ihrer Fraktionen bleiben, so würde wahrscheinlich die Homogenität des Ministeriums darunter leiden und das Finden einer Basis zu einheitlichem Handeln und zu Kompromissen erschwert werden.

Auch die Minderheit will eine enge Fühlung zwischen Ministerium und Landtag, zwischen den Ministern und den ihnen nahestehenden Fraktionen, aber diese enge Fühlung läßt sich nach Ansicht der Minderheit auch herstellen, ohne daß die Minister Abgeordnete bleiben.

Auch ist es nach Ansicht der Minderheit bei der geringen Zahl unserer Landtagsabgeordneten sehr wünschenswert, daß als neue Landtagsmitglieder die Nächsten auf den Wahllisten nachrücken, wenn Abgeordnete zu Ministern gemacht werden. Ferner wurde von Ausschußmitgliedern der Minderheit geltend gemacht, daß, wenn mal alle Minister aus den Reihen der Abgeordneten gewählt werden sollten, bei unserer kleinen Abgeordnetenzahl ein sehr hoher Prozentsatz — wie wohl in keinem anderen Staate — von Abgeordneten gleichzeitig Minister wären.

Die Minderheit, bestehend aus den vorgenannten Abgeordneten, stellt daher den

Antrag 82:

Dem § 39 Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Mitglieder des Staatsministeriums können nicht zugleich Abgeordnete sein.

Der Ausschuß ist bezüglich des weiteren Inhaltes des Absatz 2 § 39 einstimmig der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig ist, in der Verfassung zu bestimmen, daß die Mitglieder des Staatsministeriums die oldenburgische Staatsangehörigkeit besitzen müssen, da ja ein Minister, der die Staatsangehörigkeit

vorher etwa noch nicht besessen hat, dadurch, daß er Minister wird, ohne weiteres die Staatsangehörigkeit erwirbt.

Ferner wurde im Ausschuß die Frage gestellt, ob es erforderlich und richtig sei, in der Verfassung eine untere Altersgrenze für Minister — im Entwurf 35 Jahre — zu setzen. Von dem Regierungsvertreter wurde das für richtig gehalten und dabei darauf hingewiesen, daß auch für eine Reihe anderer Ämter in anderen Gesetzen und Verfassungen ein solches Erfordernis aufgestellt sei, z. B. Reichspräsident, Reichsgerichtsrat usw.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Landtag eine wegen zu großer Jugend wirklich ungeeignete Persönlichkeit nicht zum Minister wählen wird und hält einstimmig die Festsetzung einer unteren Altersgrenze in der Verfassung nicht für richtig.

Gegen die Bestimmung des Entwurfs im Absatz 2, daß die Minister des Vertrauens des Landtags bedürfen, sind keinerlei Einwendungen erhoben, sie wurden für selbstverständlich erforderlich und richtig gehalten.

Dagegen wurden gegen die weitere Bestimmung des Entwurfs, daß die Minister jederzeit vom Landtag abberufen werden können, erhebliche Einwendungen erhoben. Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung des Entwurfs ihrem inneren Sinne nach dem § 34 Absatz 3 des Entwurfs, wonach das Ministerium bei Nichteinigung mit dem Landtag über ein Gesetz eine Volksabstimmung anordnen kann, widerspricht. Denn wenn ein Landtag rücksichtslos von dem ihm durch § 39 Abs. 2 des Entwurfs gegebenem Recht von der Abberufung der Minister Gebrauch machen würde, könnte er jederzeit eine Volksabstimmung, wie das Ministerium sie nach § 34 Absatz 2 des Entwurfs anordnen kann, verhindern, indem er bei Nichteinigung über ein Gesetz rechtzeitig vor Anordnung der Volksabstimmung das Ministerium abberufen würde. Dieser Widerspruch des Entwurfs wurde von dem Regierungsvertreter als vorliegend anerkannt. Diese Regelung ist natürlich unmöglich.

Der Ausschuß war aber auch, abgesehen von diesem Widerspruch, der Ansicht, daß dem Ministerium gegenüber der Vertrauensentziehung durch den Landtag das Recht des Appells an das Volk gegeben werden müsse. Nach der allseitigen Meinung des Ausschusses muß die Stellung des Ministeriums gegenüber der ihm durch den Entwurf zugewiesenen Stellung gehoben und gefestigt werden, wie dies auch schon bei der Beratung des dritten Abschnitts „Von der Gesetzgebung“ eingehend zum Ausdruck gebracht wurde. Einmal wurde hervorgehoben, daß, wenn das Ministerium ganz ohne jede Beschränkung und ohne die Möglichkeit des Appells an Volk vom Landtage abgängig sei, man nicht leicht die geeignetsten Persönlichkeiten zur Übernahme eines Ministeramtes bereit finden würde. Dann wurde zum Ausdruck gebracht, daß in allen Republiken ein gewisses Gegengewicht gegen eine ganz schrankenlose Parlamentsherrschaft in verschiedenster Form geschaffen sei, daß ein solches Gegengewicht am besten durch eine Hebung und Festigung der Stellung des Ministeriums zu schaffen sei.

Bei der eingehenden Besprechung dieser Frage wurde auch erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, um einen ruhenden Pol zu schaffen, einen Staatspräsidenten auf eine Reihe von Jahren fest zu wählen und diesem das Recht der Landtags-



auflösung zu geben. Man kam aber einmütig zu der Ansicht, daß ein solcher Staatspräsident eigentlich nur für repräsentative Aufgaben da sein würde, daß er ungenügend beschäftigt sein würde, daß er hauptamtlich zu hohe Kosten verursachen würde, daß eine nebenamtliche Ausübung eines solchen höchsten Staatsamtes nicht angängig sei, und daß man also ebenso wie in allen anderen Verfassungen der deutschen Bundesstaaten von der Schaffung eines solchen Staatspräsidenten absehen müsse.

Ebenso erschien dem Ausschuß der erwogene Plan, einen Ministerpräsidenten auf eine Reihe von Jahren fest zu wählen, nicht verfolgbar, weil dadurch das parlamentarische Regierungssystem in seinem wesentlichsten Punkte durchbrochen wird und weil die Minister immer vom Vertrauen des Landtags abhängig bleiben müssen.

Als zweckmäßigster Weg, um ein gewisses Gegengewicht gegenüber dem Landtag zu schaffen und um dem Ministerium eine gefestigtere Stellung gegenüber dem Landtag zu geben, erschien es daher dem Ausschuß, dem Ministerium bei Vertrauensentziehung durch den Landtag das Recht der Landtagsauflösung zu geben.

Darin liegt zweifellos auch der wirksamste Schutz vor übereilten Vertrauensentziehungen und gegen eine Vertrauensentziehung durch eine ganz geringe Mehrheit. Andererseits hat das letzte Wort immer das ganze Volk, wie es dem Grundgedanken dieser Verfassung entspricht.

Der Ausschuß stellt daher einstimmig den

Antrag 83:

Dem weiteren Abs. 2 des § 39 folgende Fassung zu geben:

Sie bedürfen des Vertrauens des Landtags. Versagt der Landtag dem Gesamtministerium das Vertrauen, so tritt es zurück, oder es löst den Landtag auf. Im Falle der Auflösung des Landtags hat es die Wahl eines neuen Landtags unverzüglich zu veranlassen und den neuen Landtag so rechtzeitig einzuberufen, daß er spätestens 4 Monate nach der Auflösung des früheren Landtags versammelt ist. Versagt auch der neue Landtag dem Gesamtministerium das Vertrauen in der gleichen Angelegenheit, so hat das Gesamtministerium zurückzutreten, ohne daß ihm das Recht zur Auflösung des Landtags zusteht.

Zu Abs. 3 § 39 des Entwurfes erscheint es dem Ausschuß richtiger, statt die Zahl der Abgeordneten, von denen der Antrag auf Vertrauensversagung gestellt werden muß, auf 16 festzusetzen, zu sagen, „von einem Drittel der Abgeordneten“, da die Gesamtzahl der Abgeordneten leicht einmal durch Gesetz geändert werden kann und dann die Zahl 16 in der Verfassung nicht mehr der jetzigen Absicht der Verfassungsgeber entsprechen würde.

Gegen die übrigen Bestimmungen des § 39 des Entwurfes wurden irgendwelche Einwendungen nicht erhoben.

Der Ausschuß stellt daher einstimmig den

Antrag 84:

Den Absätzen 3 bis 5 des § 39 folgende Fassung zu geben:

Der Antrag, dem Gesamtministerium das Vertrauen zu versagen, muß von mindestens einem Drittel der

Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die abtretenden Minister haben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers weiterzuführen. Dies gilt auch dann, wenn ein Minister selbst seine Entlassung nimmt.

Die Erklärung der Minister, daß sie ihre Entlassung nehmen, ist dem Staatsministerium gegenüber abzugeben und von diesem dem Landtage mitzuteilen.

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 85:

Annahme des § 39 in der aus der Beschlußfassung hervorgegangenen Fassung.

Zu § 40:

Zu § 40 Satz 1 tauchten Zweifel auf, wie diese Bestimmung auszulegen sei, ob z. B. ein Minister, der eine Landstelle habe, diese durch einen Verwalter bewirtschaften lassen dürfe, ob überhaupt ein Minister ein Gewerbe durch einen Vertreter ausüben lassen dürfe und ob das Ministeramt mit einem Aufsichtsratsposten vereinbar sei. Der Ausschuß vertrat einmütig den Standpunkt, daß ein Minister seine ganze Kraft dem Amte widmen solle und daß er keine Nebeninteressen haben dürfe. Aber die oben erwähnten Zweifel brauchen hier nicht geklärt zu werden, da der Ausschuß die Aufnahme der ganzen Bestimmung in die Verfassung nicht für zweckmäßig hält. Die Verhältnisse können zu verschiedenartig liegen, als daß man sie durch eine so generelle Bestimmung regeln kann. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß immerhin die Möglichkeit besteht, daß man nach einer Reihe von Jahren einmal eine Regierungsbildung für zweckmäßig halten würde, etwa in der Art des jetzigen Direktoriums, also aus hauptamtlichen Ministern und aus nebenamtlichen Mitgliedern des Ministeriums. Dem würde dann die Bestimmung des Satzes 1 des Entwurfes entgegenstehen.

Ferner wurde eingehend die Frage erörtert, ob es richtig sei, wie im Entwurf den Anspruch der Minister auf Ruhegehalt allgemein auszuschließen. Es wurde allseitig anerkannt, daß das nicht möglich sei, da dann geeignete Persönlichkeiten aus sicheren Stellungen sich nur sehr schwer zur Übernahme des unsicheren Amtes eines parlamentarischen Ministers bereit finden würden. Andererseits ist die generelle Verleihung eines Anspruches auf Ruhegehalt auch nicht möglich, da das unter Umständen bei häufigerem Ministerwechsel zu unerträglicher Belastung der Staatsfinanzen führen würde und in vielen Fällen ein solches Ruhegehalt auch ganz unberechtigt sein würde, wenn nämlich ein Minister nach seinem Rücktritt wieder eine gutbezahlte andere Stellung übernehmen würde. Nach Ansicht des gesamten Ausschusses eignet sich die Frage des Ruhegehaltes ebenso wie der Befoldung und der Hinterbliebenenversorgung bei der Verschiedenartigkeit der möglichen Fälle überhaupt nicht zur Regelung durch die Verfassung, sondern sie muß durch Gesetz und in manchen Fällen auch vielleicht durch besonderen Vertrag zwischen dem Landtag und dem betreffenden Minister geregelt werden.

Es ist dann in der Verfassung auch der letzte Satz des § 40 des Entwurfes überflüssig, da er ja für die Zivilstaatsdiener nur als Ausnahme für den Fall des generellen Ausschlusses des Ruhegehaltsanspruches notwendig war.



Der Ausschuß stellt daher einstimmig den
Antrag 86:

Annahme des § 40 in folgender Fassung:

Der Anspruch der Minister auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist durch Gesetz oder Vertrag zwischen dem Landtag und dem betreffenden Minister zu regeln.

Zu § 41:

Zu Abs. 1 des § 41 des Entwurfs sind Einwendungen nicht erhoben.

Der Ausschuß stellt daher einstimmig den
Antrag 87:

Den Abs. 1 des § 41 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Der Ausschuß hielt es für erforderlich, im § 41 zu bestimmen, daß der Stellvertreter des Ministerpräsidenten von den Mitgliedern des Staatsministeriums zu wählen sei. Ferner erschien eine Umgruppierung verschiedener Bestimmungen des § 41 gegenüber dem Regierungsentwurf zweckmäßig. Für die Beschlüsse des Staatsministeriums muß, statt wie im Entwurf „einfache Mehrheit“ „absolute Mehrheit“ gefordert werden.

Der Ausschuß stellt danach einstimmig den
Antrag 88:

Den Absatz 2 § 41 in folgender Fassung anzunehmen:

Den Vorsitz im Staatsministerium führt der Ministerpräsident oder dessen von den Mitgliedern des Staatsministeriums zu wählender Stellvertreter. Die Beschlüsse des Staatsministeriums werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, jedoch gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Absatz 3 des Entwurfs gibt für Außenstehende zu Zweifeln Anlaß, wer im einzelnen Falle zur Vertretung des Staates berechtigt ist. Ein solcher Zweifel muß aber ausgeschlossen werden, da es für jeden, der mit dem Staate einen Vertrag abschließt, ganz zweifelsfrei sein muß, wer zur Vertretung des Staates berechtigt ist.

Der Ausdruck des Absatz 4 des Entwurfs „Schriftstücke, die Regierungshandlungen enthalten“, erscheint dem Ausschuß zu unklar und unbestimmt. Der Ausschuß hält es für richtiger, die wichtigen Regierungshandlungen, die die Unterschrift mehrerer Minister tragen sollen, genau zu bezeichnen, nämlich Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Landtagsvorlagen. Für alle übrigen Fälle muß ausdrücklich bestimmt werden, daß jeder Staatsminister für sich allein Dritten gegenüber zur Vertretung des Staates berechtigt ist.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 89:

Annahme des Absatz 3 des § 41 in folgender Fassung:

Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Landtagsvorlagen bedürfen der Unterschrift des Ministerpräsidenten oder seines Stellvertreters und wenigstens eines Staatsministers. In allen übrigen Fällen ist

jeder Staatsminister für sich allein zur Vertretung des Staates berechtigt.

Im Absatz 4 hält es der Ausschuß für erforderlich, den Fall zu regeln, wenn der Landtag einem einzelnen Staatsminister das Vertrauen versagt. Die vom Ausschuß für richtig gehaltene Regelung ergibt der unten folgende Antrag. Die Bestimmung, daß jeder Staatsminister seine Stellungnahme dem Landtag gegenüber vertreten kann, legt der Ausschuß so aus, daß sie auch für den Fall gilt, daß ein Minister bei kollegialen Beschlüssen überstimmt wird.

Der Ausschuß stellt einstimmig den
Antrag 90:

Dem Abs. 4 des § 41 folgende Fassung zu geben:

Jeder Staatsminister ist für seine Stellungnahme dem Landtage verantwortlich und kann sie ihm gegenüber vertreten. Versagt der Landtag einem einzelnen Minister das Vertrauen, so hat dieser zurückzutreten, falls nicht das Gesamtministerium für ihn eintritt. Im letzteren Falle kommen die Bestimmungen in § 39 Abs. 2 zur Anwendung.

Gegen Absatz 5 § 41 des Entwurfs sind Einwendungen nicht erhoben.

Der Ausschuß stellt einstimmig den
Antrag 91:

Annahme des Abs. 5 § 41 in der unveränderten Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu § 42:

Zu § 42 wurde die Frage gestellt, ob das Begnadigungsrecht zweckmäßig dem Ministerpräsidenten oder dem ganzen Staatsministerium zustehen sollte. Der Ausschuß ist in Übereinstimmung mit den Regierungsvertretern der Ansicht, daß ein so wichtiges und verantwortungsvolles Recht besser bei einem Kollegium als bei einer einzelnen Persönlichkeit liegt. Insbesondere spricht auch für diese Regelung, daß die einer Begnadigung zu Grunde liegenden Fälle häufig in das Ressort eines Fachministers hineinspielen und daß dieser dann sowieso gehört werden muß, z. B. der Finanzminister bei Steuerdelikten.

Bezüglich der Niederschlagung in Einzelfällen wurde erörtert, ob diese nur durch Gesetz wie in einigen Bundesstaaten zulässig sein oder dem Staatsministerium zustehen soll. Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß ein Niederschlagungsrecht in Ausnahmefällen durchaus wünschenswert ist, und daß es ohne Gesetz möglich sein, also dem Staatsministerium zustehen muß. In Oldenburg ist eine Niederschlagung schon lange ohne Gesetz möglich gewesen. Wenn eine Niederschlagung nur durch Gesetz möglich ist, dann muß der betreffende Fall im Plenum des Landtags verhandelt werden. Damit würde der Hauptzweck der Niederschlagung, nämlich Schonung eines ohne wirkliche Schuld mit den Strafgesetzen in Konflikt geratenen Menschen, hinfällig werden. Eine solche Verhandlung im Plenum des Landtags wird unter Umständen eine schwerere Strafe, als die eventuell zu erwartende gesetzliche Strafe sein.

Einstimmigkeit herrschte darüber, daß eine allgemeine Begnadigung oder Niederschlagung nur durch Gesetz erfolgen kann. Für die Niederschlagung muß das in der Verfassung auch ausdrücklich bestimmt werden, was im Entwurf fehlt

Der Ausschuß stellt demnach einstimmig den
Antrag 92:

Den § 42 in der Fassung des Regierungsentwurfs mit der Änderung unverändert anzunehmen, daß im zweiten Satz hinter das Wort „Begnadigung“ die Worte „und Niederschlagung“ gesetzt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gerichten. (§ 43).

Berichterstatter: Abgeordneter Ehlermann.

Zu § 43:

Bei § 43 wurde die Frage erörtert, ob er nicht gänzlich fehlen könnte, da er ja eigentlich etwas Selbstverständliches sagt und die Materie durch Reichsgesetz weitgehend geregelt ist.

Nach Ansicht des Ausschusses und der Regierungsvertreter würde aber bei gänzlichem Fehlen des § 43 doch eine Lücke entstehen, da die Reichsgesetze z. B. nicht für Verwaltungsgerichte und Dienstgerichte gelten. Der äußerst wichtige Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte muß auch für diese Gerichte in der Verfassung festgelegt werden, und auch bezüglich der ordentlichen Gerichte ist es gut, diesen wichtigen Grundsatz in der oldenburgischen Verfassung zu wiederholen. Bezüglich der Verwaltungs- und Dienstgerichte bedeutet die in der Verfassung festgelegte Unabhängigkeit, daß sie in ihren Entscheidungen unabhängig, also an keinerlei Anweisungen gebunden sind, nicht etwa die Unabsehbarkeit im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Worte des Entwurfs „innerhalb ihrer Zuständigkeit“ fehlen müssen, da die Gerichte auch unabhängig gerade darüber entscheiden müssen, ob sie in einzelnen Fälle zuständig sind.

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 93:

Den § 43 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen ohne die Worte „innerhalb ihrer Zuständigkeit“.

Sechster Abschnitt.

Vom Landtage. (§§ 44—63).

Berichterstatter: Abgeordneter Dannemann.

Zu § 44:

Nach den vom Ausschuß zu den §§ 33 und 34 gestellten Anträgen soll die Gesetzgebungsbefugnis dem Landtage nicht mehr allein zustehen. Da die Gesetzgebung im dritten Abschnitt abschließend geregelt ist, erscheint es zweckmäßig, im § 44 nur eine allgemein einleitende Vorschrift zu geben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 94:

Annahme des § 44 in folgender Fassung:

„Der Landtag ist die berufene Vertretung des Volkes“.

Nach der Änderung des § 44 ist die Befugnis des Landtags, die Ausführung der Gesetze zu überwachen, zweckmäßig im § 45 Absatz 1 festzulegen, da sie mit dem Recht, Auskunft zu verlangen, in sachlichem Zusammenhange steht.

Im 2. Absatz heißt es, daß nur in öffentlicher Sitzung verhandelt werden soll.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Verhandlungen im allgemeinen öffentlich geführt werden müssen, er hält es aber für erforderlich, daß eine Möglichkeit geschaffen werden muß, aus Gründen des allgemeinen Wohls die Öffentlichkeit bei den Verhandlungen ausschließen zu können.

Der Ausschuß stellt aus diesen Gründen einstimmig den
Antrag 95:

Annahme des § 45 mit folgenden Änderungen:

1. Die Worte in der ersten Zeile „Der Landtag hat das Recht“ sind zu streichen und zu ersetzen durch „Der Landtag hat die Ausführung der Gesetze zu überwachen und das Recht“.
2. Der letzte Satz im 2. Absatz erhält folgenden Wortlaut:
„Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten, jedoch kann aus Gründen des allgemeinen Wohls die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“

Zu § 46

stellt der Ausschuß den

Antrag 96:

Annahme des § 46.

Zu § 47:

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Hensel, Meyer, Dinnen, Schmidt-Bochhornerfeld und Schömer, will, daß in der Verfassung festgelegt werden soll, in welchem Alter die einzelnen Personen das Wahlrecht erhalten.

Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Antrag 97:

Annahme des § 47 in folgender Fassung:

„Die Abgeordneten werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen von Männern und Frauen, die das 20. Lebensjahr erreicht haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Das Nähere bestimmt ein Landtagswahlgesetz.“

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, König, Lohse, Mirken, Sante, Steenbock, Stukenberg und Tanzen-Stollhamm, ist der Ansicht, daß eine solche Bestimmung zweckmäßig in das Wahlgesetz gehört und stellt den

Antrag 98:

Annahme des § 47.

Zu den §§ 48, 49, 50, 51 und 52 sind im Ausschusse Abänderungsanträge nicht gestellt.

Im § 50 heißt es: „Die Wahlperiode dauert 3 Jahre“.

Artikel 150 § 3 des St.G.G. lautet:

„Der neugewählte Landtag tritt in die Periode (Artikel 145) des aufgelösten ein.“

Diese Bestimmung ist nicht wieder aufgenommen, soll also keine Anwendung finden, sondern der § 50 ist in dem Sinne anzulegen, daß mit jeder Neuwahl eine neue Wahlperiode beginnt.

Nach dem alten St.G.G. hatte jeder Abgeordnete einen Eid zu leisten. Im Entwurf der neuen Verfassung ist eine

Bereidigung nicht wieder vorgesehen, auch im Ausschusse von keiner Seite wieder beantragt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 99:

Annahme der §§ 48 bis 52.

Zu § 53:

Aus der vorliegenden Fassung geht nicht hervor, innerhalb welcher Frist der Landtag berufen werden muß. Auch will der Ausschuß dem Präsidenten das Recht verleihen, den Landtag berufen zu können. Demzufolge muß ein Antrag auf Berufung sowohl beim Präsidenten als auch beim Staatsministerium gestellt werden.

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß einstimmig den Antrag 100:

Annahme des § 53 in folgender Fassung:

„Der Landtag versammelt sich in jedem Jahre mindestens einmal.

Er ist zum ersten Male innerhalb sechs Wochen nach der Neuwahl vom Staatsministerium zu berufen. Später tritt er auf Berufung durch den Präsidenten oder durch das Staatsministerium zusammen. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

Die Vertagung und ihre Dauer sowie die Schließung des Landtags werden von ihm selbst bestimmt.“

Zu § 54:

Infolge des Ausschußantrages zum § 39 ist hier nach Annahme dieses Antrages eine Aenderung der Fassung erforderlich.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 101:

Annahme des § 54 mit der Aenderung, daß die Worte der ersten Zeile „Der Landtag wird vom Staatsministerium aufgelöst“ gestrichen und ersetzt werden durch „Der Landtag ist, abgesehen von dem Falle des § 39, vom Staatsministerium aufzulösen.“

Zu § 55

stellt der Ausschuß den

Antrag 102:

Annahme des § 55.

Zu § 56:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es zweckmäßig ist, die Bestimmung des alten St.G.G., wonach der Landtag das Recht hatte, mehrere Vizepräsidenten zu wählen, wieder aufzunehmen. Ferner hält der Ausschuß es für erforderlich, ausdrücklich festzulegen, daß der Präsident, die Vizepräsidenten und Schriftführer aus der Mitte des Landtags zu wählen sind.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 103:

Annahme des § 56 in folgender Fassung:

„Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten und die Schriftführer.“

Zu den §§ 57 und 58

stellt der Ausschuß den

Antrag 104:

Annahme der §§ 57 und 58.

Zu § 59 Absatz 1:

Im Ausschuß war man sich einig darüber, daß bei der Abstimmung nur die abgegebenen gültigen Stimmen zu zählen sind. Abgeordnete, die an der Sitzung teilnehmen, sich aber der Abstimmung enthalten, sind bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit des Landtags als anwesend mitzuzählen, bei der Ermittlung des Stimmergebnisses jedoch nicht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 105:

Annahme des ersten Absatzes des § 59 in folgender Fassung:

„Der Landtag beschließt, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Regelung der Abstimmung bei Wahlen bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten.“

Zu § 59 Absatz 2

hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag 106:

Annahme des 2. Absatzes des § 59.

Zu § 59 Absatz 3:

Der Ausschuß ist sich einig darüber, daß für die Beschlussfassung über die Aenderung der Verfassung besondere Bestimmungen getroffen werden müssen. Eine Aenderung des St.G.G. war bisher nur möglich, wenn ein solcher Beschluß von 2 Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl lag, gefaßt wurde und drei Viertel der Abgeordneten sich an der Abstimmung beteiligten. Nach dem jetzigen Entwurf besteht die Möglichkeit, daß in einer Landtagsversammlung eine Aenderung der Verfassung vorgenommen werden kann, wenn $\frac{1}{3}$, also weniger als die Hälfte, der Mitglieder zustimmen.

Die Mehrheit des Ausschusses vertritt den Standpunkt, daß die vorliegende Fassung nicht genügt, daß vielmehr die Aenderung der Verfassung besonders erschwert werden muß.

Ein Teil dieser Mehrheit will, daß eine Aenderung der Verfassung wie bisher nur von 2 Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl stattgefunden hat, beschlossen werden kann. Er erhebt diese Forderung, um die Entscheidung in die Hand des Volkes zu legen. Das Volk könne dann bei einer Neuwahl entscheiden, ob es mit der beabsichtigten Aenderung einverstanden sei oder nicht. Da nach seinem Vorschlag eine Neuwahl zwischen der 1. und 2. Beschlussfassung liegt, glaubt dieser Teil des Ausschusses, davon absehen zu können, für die Abstimmung eine besondere Mehrheit zu fordern. Nur bei den über Kirche und Schule handelnden § 17 bis 26 soll eine Ausnahme gemacht werden, namentlich deshalb, um — wie im Ausschusse hervorgehoben wurde — auf kulturellem Gebiete auch für die konfessionelle Minderheit die nötigen Sicherungen zu schaffen. Für die Aenderung dieser §§ fordert dieser Teil des Ausschusses, daß ein solcher Beschluß mit drei Vierteln sämtlicher Abgeordneten gefaßt sein muß, wogegen die Beschlussfassung eines neugewählten Landtages fortfallen soll.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann, Denis, Driver, Fröhle, König, Lohse, Sante, stellt den Antrag 107:

Annahme des 3. Absatzes des § 59 in folgender Fassung:

„Ein Beschluß des Landtags, der auf eine Abänderung, Ergänzung oder maßgebliche Auslegung der Verfassung gerichtet ist, erfordert, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. daß er auf zwei nacheinander folgenden Landtagen zwischen denen eine Neuwahl stattgefunden hat gefaßt wird,
2. daß der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am 5. Tage vorher angekündigt worden ist.

Eine Änderung der §§ 17 bis 26 der Verfassung kann im Landtage nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten beschlossen werden.“

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Denis, Driver, Fröhle, König, Sante, den

Antrag 108:

Annahme des 3. Absatzes des § 59 mit der Änderung, daß die Worte „zwei Drittel“ in beiden Fällen ersetzt werden durch „drei Viertel“ und die Worte „der Anwesenden“ durch „sämtlicher Abgeordneten des Landtags.“

Ein anderer Teil des Ausschusses ist der Ansicht, daß für einen Teil der Verfassung keine Sonderbestimmungen getroffen werden dürfen. Das, was hier für die über Kirche und Schule handelnden §§ gefordert werde, könne mit demselben Rechte auch für andere Teile gefordert werden. Man wolle keine Ausnahmen machen. Jeder Landtag müsse das Recht haben, die Verfassung abändern zu können. Man könne eine Änderung genügend erschweren dadurch, daß eine größere Mehrheit für die Beschlußfassung, als im Entwurf vorgesehen, gefordert werde. Diese Minderheit, die Abgeordneten Blohm, Ehlermann, Murken, Steenbock, Stutenberg und Tanzen, stellt den

Antrag 109:

Annahme des § 59 Absatz 3 in folgender Fassung:

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erforderlich, daß

1. wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten des Landtages zustimmen,
2. der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am 5. Tage vorher angekündigt wird.

Für den Fall der Annahme dieses Antrags stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Dannemann, Denis, Driver, Fröhle, König, Lohse, Sante, den

Antrag 110:

Dem 1. Satze im 3. Absatz des § 59 ist hinzuzufügen:

„jedoch müssen dreiviertel sämtlicher Abgeordneten des Landtags zustimmen, wenn es sich um die §§ 17 bis 26 einschließlich handelt.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Hensel, Meyer, Onnen, Schmidt-Bockhornerfeld und Schömer, glaubt, daß nach der Fassung des Entwurfs eine Änderung der Verfassung genügend erschwert ist, und stellt den

Antrag 111:

Annahme des 3. Absatzes des § 59.

Zu § 59 Absatz 4:

Daß dem Präsidenten bei Stimmengleichheit das Recht zustehen soll, den Ausschlag zu geben, hält der Ausschuß nicht für zweckmäßig. Abgesehen davon, daß dem Präsidenten damit ein größeres Stimmrecht als den übrigen Abgeordneten beigelegt werden würde, glaubt der Ausschuß, daß man auch mit Rücksicht auf die Stellung des Präsidenten dem Landtage gegenüber dem Präsidenten nicht den Zwang auferlegen soll, den Ausschlag geben zu müssen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die bisherige Bestimmung des Art. 161 § 2 des St.G.G. beizubehalten ist, und stellt daher den

Antrag 112:

Annahme des Absatzes 4 des § 59 in folgender Fassung:

„Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden und, wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.“

Zu den §§ 60, 61 und 62

hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag 113:

Annahme der §§ 60 bis 62.

Zu § 63:

Die beiden letzten Sätze des 2. Absatzes gehören nach Ansicht des Ausschusses nicht in die Verfassung, sondern in die Geschäftsordnung.

Daß die Regierungsvertreter während der Teilnahme an den Sitzungen des Landtags in derselben Weise wie die Abgeordneten der Disziplin des Vorsitzenden unterstellt sind, wird diesem § hinzuzufügen sein.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 114:

Annahme des § 63 unter Streichung der beiden letzten Sätze im 2. Absatz und Aufnahme eines 4. Absatzes folgenden Wortlauts:

„Die Regierungsvertreter unterstehen der Disziplin des Vorsitzenden in derselben Weise wie die Abgeordneten.“

Siebenter Abschnitt.

Von der Volksabstimmung. (§§ 64 und 65).

Berichterstatter: Abgeordneter Schömer.

Durch die Umwälzung ist der Obrigkeitsstaat zusammengebrochen. Die Staatsgewalt ist auf das Volk übergegangen. Die Ausübung dieser Staatsgewalt soll nicht nur darauf be-



schränkt werden, indem das Volk sich durch die stimmberechtigten Einwohner eine Vertretung wählt und diese die gesamten Geschicke des Staates lenkt, sondern das Volk selbst soll direkt durch die stimmberechtigten Einwohner an der Gesetzgebung mitwirken können. Zu diesem Zwecke ist die Verankerung der Volksabstimmung in der Verfassung unbedingt notwendig.

Nach dem Entwurf, § 64, sollen der Volksabstimmung unterliegen alle Gegenstände, welche auch dem Landtage zur Beschlussfassung unterliegen, wenn der Landtag oder das Staatsministerium dies beschließt. Aber auch 50 000 stimmberechtigte Einwohner sollen eine Volksabstimmung beantragen können. Über Steuergesetze und das Staatshaushaltsgesetz soll jedoch eine Volksabstimmung nicht stattfinden können.

Die Zahl, 50 000 stimmberechtigte Einwohner, welche in der Lage sein sollen, eine Volksabstimmung zu beantragen, wurde von fast allen Ausschuhmitgliedern für zu hoch gehalten. Auf eine Anfrage an die Regierung, warum die Zahl 50 000 gewählt worden sei, wurde erklärt, daß dies nur ein Griff sei, und habe man sich dabei an den Entwurf der badischen Verfassung angelehnt. Würde die Zahl 50 000 in die Verfassung endgültig aufgenommen, dann wären die Rechte des Volkes in unserem Freistaat gegenüber den Rechten des badischen Volkes geschmälert, weil Baden etwa 2 000 000 Einwohner zählt, dagegen wir nur etwa 500 000 Einwohner haben. Allgemein war der Ausschuh deshalb der Ansicht, daß bei uns 20 000 stimmberechtigte Einwohner das Recht haben müßten, eine Volksabstimmung zu verlangen.

Der Ausschuh war aber auch der Auffassung, daß dem Volke nicht nur das Abstimmungsrecht, sondern auch das Vorschlagsrecht gewährleistet sein müßte. Das Vorschlagsrecht soll sich erstrecken auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes.

Wenn aus dem Volke heraus ein Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes verlangt wird, dann ist dabei zu erwarten, daß ein dementsprechender Entwurf sowie auch die Begründung aus dem Volke kommen muß. Ferner ist man in dem Ausschusse davon ausgegangen, daß, wenn vom Volke ein solches Verlangen gestellt wird, und der Landtag dann dem Empfinden des Volkes nicht genügend Rechnung trägt, dann auch das Volk durch eine Volksabstimmung darüber entscheidet. Ganz gleichgültig, wie dann das Volk entscheidet, der Wille der Mehrheit des Volkes soll dann bestimmend sein.

Daß ein solches Volksverlangen, wenn der Landtag tagt, an diesen, sonst aber an das Staatsministerium eingereicht werden muß und daß das Staatsministerium dann den Entwurf dem Landtage vorzulegen hat, bedarf wohl kaum noch einer besonderen Begründung.

Für den Fall, daß im Landtage ein Gesetz zur Annahme oder zur Ablehnung gelangt, mit dem sich mindestens 20 000 stimmberechtigte Landeseinwohner nicht einverstanden erklären und eine Volksabstimmung darüber verlangen, muß eine Frist gesetzt werden, in welcher das Verlangen auf eine Volksabstimmung gestellt werden kann. Als genügende Zeit, in welcher die notwendigen Arbeiten dazu erledigt werden können, dürften drei Monate angemessen sein.

Das Volksvorschlagsrecht sowie die Volksabstimmung soll sich nicht erstrecken auf die Steuergesetze, Gehaltsgesetze

und das Staatshaushaltsgesetz, weil diese Gesetze sich für eine Volksabstimmung nicht eignen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Volksabstimmung muß sich an das Wahlrecht anlehnen. Ebenso wie die Ausübung des Wahlrechts muß auch die Volksabstimmung allgemein, gleich, unmittelbar und geheim sein.

Wie bei einer Verfassungsänderung, Erläuterung oder Ergänzung durch den Landtag eine Zweidrittel-Mehrheit vorgesehen ist, kann auch bei einer Volksabstimmung über die gleiche Angelegenheit nur eine Zweidrittel-Mehrheit entscheidend sein. Bei allen andern Gesetzen ist nur die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Aus allen diesen Gründen kam der Ausschuh zu der Überzeugung, daß die beiden §§ 64 und 65 des Entwurfes nicht genügten und dieserhalb der siebente Abschnitt eine andere Fassung erhalten müßte.

Bei der Beratung wurde auch in Erwägung gezogen, ob bei der Volksabstimmung die Abstimmungspflicht eingeführt werden könnte. Sowohl im Ausschuh als auch von dem Regierungsvertreter wurden dagegen aber erhebliche Bedenken angeführt. Durch unsere Gesetzgebung geht der Grundzug der Freiwilligkeit auch bei den Wahlen. Es muß deshalb auch jedem stimmberechtigten Landeseinwohner freigestellt sein, sich an einer Volksabstimmung zu beteiligen oder nicht. Besonders auch bei Gebrechen oder Krankheit usw. würde die Wahlpflicht auf sehr große Schwierigkeiten stoßen.

Der Ausschuh stellt den

Antrag 115:

Dem siebenten Abschnitt folgende Fassung zu geben:

Volksvorschlagsrecht und Volksabstimmung.

§

Von 20 000 stimmberechtigten Landeseinwohnern kann das Vorschlagsrecht ausgeübt und die Volksabstimmung verlangt werden.

Auf Steuergesetze, Gehaltsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz finden die Bestimmungen der §§ keine Anwendung.

§

Das Volksvorschlagsrecht umfaßt das Verlangen nach Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes.

Das Verlangen kann nur unter Vorlegung eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und ist zu begründen. Es ist während der Tagung des Landtags bei diesem, sonst bei dem Staatsministerium einzureichen, welches den Entwurf dem Landtage vorzulegen hat.

Wird dem Verlangen vom Landtage nicht entsprochen, so ist es zur Volksabstimmung zu bringen, diese ist entscheidend.

§

Der Volksabstimmung unterliegen alle Gesetze, wenn sie von 20 000 stimmberechtigten Landeseinwohnern binnen drei Monaten nach der Annahme oder Ablehnung des Gesetzes im Landtage verlangt wird.

§

Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar und geheim; sie kann nur bejahend oder verneinend lauten.

stimmberechtigt sind alle, die Wahlrecht zum Landtage besitzen.

Bei Gesetzen, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit, sonst die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Bestimmung des § 59 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ werden durch Gesetz erlassen.

Achter Abschnitt.

Vom Staatsgerichtshof. (§§ 66 bis 71).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Driver.

Dem Staatsgerichtshof ist in dem Verfassungsentwurf eine doppelte Aufgabe zugewiesen. Einmal können vor dem Staatsgerichtshof die Mitglieder des Staatsministeriums wegen einer vorsätzlichen oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verfassungsverletzung auf Beschluß des Landtags angeklagt werden. Sodann soll der Staatsgerichtshof auf Antrag des Staatsministeriums oder des Landtags bei Konflikten zwischen diesen über Verfassungsstreitigkeiten entscheiden. Aus solcher Stellung des Gerichtshofs ergibt sich mit Notwendigkeit, daß seine Zusammensetzung eine derartige sein muß, daß sie eine unparteiische Rechtsprechung verbürgt. Dieser Forderung trägt der Entwurf nicht genügend Rechnung, wie zu den §§ 67 und 71 erläutert werden wird.

Zu § 66:

Gegen den § 66 ist nichts zu erinnern. Der Ausschuß stellt den

Antrag 116:

Annahme des § 66.

Zu § 67.

Nach § 67 soll der Staatsgerichtshof aus dem Präsidenten des höchsten oldenburgischen Gerichts als Vorsitzenden und sechs Beisitzern bestehen. Die Beisitzer sollen für die Dauer der Landtagswahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vom Landtage gewählt werden. Der Landtag hat hiernach völlig freie Hand in der Auswahl der Beisitzer, er kann sie sämtlich oder zum Teil aus seiner Mitte, aus den Richtern des Landes oder aus anderen Kreisen wählen. Nach Ansicht des Ausschusses sind durch diese Bestimmung keine genügenden Garantien dafür geschaffen, daß der Staatsgerichtshof bei Ministeranklagen so zusammengesetzt ist, daß er sich bei seiner Entscheidung nicht von politischen Gesichtspunkten, sondern vom objektiven Recht leiten läßt. Der Staatsgerichtshof darf deshalb bei Ministeranklagen, die auf Beschluß des Landtags erfolgen, in der Mehrheit seiner Mitglieder nicht aus Landtagsabgeordneten bestehen. Eine solche Zusammensetzung muß von vornherein ausgeschlossen sein, um dem Gerichtshof eine unparteiliche, unabhängige Stellung zu wahren. Dies Bedenken gegen die Fassung des § 67 wird nach Ansicht des Ausschusses hinreichend ausgeräumt, wenn bestimmt wird, daß von den sechs Beisitzern mindestens drei ordentliche Richter sein müssen. Die Mehrheit im Staatsgerichtshof würde alsdann immer mit Einschluß des Präsidenten durch unabhängige Richter garantiert sein. Es kann dem

Landtage überlassen bleiben, ob er die übrigen drei Beisitzer ebenfalls aus den richterlichen Beamten, aus seiner Mitte oder aus anderen Kreisen nehmen will. Der Ausschuß ist weiter der Meinung, daß die Verhältniswahl für die Wahl der Beisitzer nicht recht am Platze ist, weil sie nach den politischen Parteien vorgenommen wird. Damit würde der Wahl ein parteipolitischer Charakter gegeben werden, was in diesem Falle besser unterbleibt. Endlich ist zweckmäßig im § 67 selber, nicht bloß in der Begründung zu demselben zum Ausdruck zu bringen, daß unter dem höchsten oldenburgischen Gericht das höchste oldenburgische ordentliche Gericht zu verstehen ist.

Der Ausschuß beantragt deshalb zum § 67:

Antrag 117:

Im ersten Satz ist hinter dem Wort „oldenburgischen“ einzufügen „ordentlichen“.

Ferner:

Die beiden letzten Sätze, beginnend „Die Beisitzer werden — —“ werden gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Beisitzer werden vom Landtage auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Von ihnen müssen mindestens drei den ordentlichen Richtern des Landes angehören. Die Beisitzer bleiben im Amt, bis eine Neuwahl derselben erfolgt ist.

Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 118:

Annahme des § 67 mit den aus vorstehendem sich ergebenden Änderungen.

Zu § 68

stellt der Ausschuß den

Antrag 119:

Annahme des § 68.

In Art. 204 des bisherigen Staatsgrundgesetzes ist vorgesehen, daß das Klagerecht des Landtags auf Ministeranklagen in vier Jahren von dem Tage an verjährt, wo die Tatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist. In dem neuen Verfassungsentwurf fehlt eine derartige Bestimmung. Nach Ansicht des Ausschusses ist sie erforderlich. Er hält aber die Abkürzung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre seit dem Tage, an dem der Landtag von den Anklagetatsachen Kenntnis erhalten, für gerechtfertigt und stellt den

Antrag 120:

Annahme eines neuen § hinter § 68 in folgender Fassung:

Das Recht der Anklage verjährt in zwei Jahren von dem Tage an, an dem die Tatsache, auf welche die Anklage gestützt wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Zu § 69:

Die Bestimmung, wonach der Staatsgerichtshof auch auf zeitweise oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkennen kann, steht in Widerspruch mit § 5 des Ein-



führungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Danach darf in Landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind, zwar die Entziehung öffentlicher Ämter angedroht werden, aber die Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist landesgesetzlich nicht zulässig.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 121:

Annahme des § 69 mit der Änderung, daß die Worte „oder auf zeitweise oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter“ gestrichen werden und hinter „Mißbilligung“ das Wort „oder“ eingefügt wird.

Zu § 70:

stellt der Ausschuß den

Antrag 122:

Annahme des § 70.

Zu § 71:

Nach § 71 soll der Staatsgerichtshof bei Konflikten zwischen Landtag und Staatsministerium über Verfassungsfragen entscheiden. Hier zeigt sich, daß die Beisitzer des Gerichtshofs nicht ausschließlich aus Mitgliedern des Landtags, wie § 67 des Entwurfs es zuließ, bestehen dürfen, weil sie alsdann in eigener Sache entscheiden würden.

Im übrigen ist zu § 71 nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt den

Antrag 123:

Annahme des § 71.

Neunter Abschnitt. (§§ 72 bis 79).

Berichterstatter: Abgeordneter Lohse.

Der neunte Abschnitt des Entwurfs (§§ 72 bis 79) stimmt inhaltlich mit den Bestimmungen des neunten Abschnitts des bisherigen Staatsgrundgesetzes (Art. 179 bis 186) überein, bis auf die Abweichungen, die sich daraus ergeben, daß nach der Änderung der Staatsform und der zu erwartenden Auseinandersetzung mit dem Großherzoglichen Hause ein besonderes Krongut nicht mehr in Frage kommt.

Zu § 72

stellt eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann und Lohse, in Verfolg ihrer zu § 1 gestellten Anträge den

Antrag 124:

Annahme des § 72 unter Ersetzung der Worte „des ungeteilten Freistaats stehende Gesamtmasse“ durch die Worte „des Gesamtstaats stehende Masse“.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, Heitmann, König, Meyer, Murken, Onnen, Sante, Steenbock und Tanten, stellt den

Antrag 125:

unveränderte Annahme des § 72.

Zu § 73

stellt der Ausschuß den

Antrag 126:

Den § 73 unverändert anzunehmen.

Zu § 74

stellt der Ausschuß den

Antrag 127:

Den § 74 unverändert anzunehmen.

Zu § 75

ist aus dem Ausschuß angeregt worden, im Abf. 1 Satz 1 den Ausdruck „das nachhaltige Einkommen“ durch die Worte „den dauernden Ertrag“ zu ersetzen, ferner den anscheinend auf einen Druckfehler zurückzuführenden Ausdruck „Veräußerungen“ in „Veräußerungen“ zu ändern. Beiden Änderungen haben die Regierungsvertreter zugestimmt.

Zu § 75 Abf. 2

sind die Fragen gestellt:

ob nicht statt des Ausdrucks „gesetzliche Ausweisungen“ ein dem heutigen Sprachgebrauch besser entsprechender gewählt werden könne;

ob nicht die von dem Bewilligungszwang auszunehmenden Veräußerungsfälle unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt werden könnten, sodas sich die im Entwurf vorgeschlagene Aufzählung erübrige;

ob nicht hinsichtlich der nicht auf Gesetz beruhenden Veräußerungen eine Abgrenzung nach dem Werte des Gegenstandes vorgenommen werden könne;

und endlich, ob und in welcher Weise das Reichsgesetz über die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen vom 29. Januar 1919 zu berücksichtigen sei.

Von Seiten des Direktoriums ist erwidert,

daß kein Bedenken dagegen bestehe, statt der Worte „gesetzliche Ausweisungen“ zu sagen: „Einweisung von Döbländereien zur Kultur“;

daß aber im übrigen gebeten werde, an der aus dem alten Staatsgrundgesetz herübergenommenen Fassung nichts zu ändern, da diese aus dem praktischen Bedürfnis hervorgegangen sei und eine Änderung Folgen haben könne, die nicht zu übersehen und nicht gewollt seien.

Eine besondere Erwähnung des Gesetzes über die Siedlungsunternehmungen sei nicht erforderlich, da die auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Veräußerungen zur Förderung der Landeskultur erfolgten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 128:

Den § 75 in folgender Fassung anzunehmen:

Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und auf eine den dauernden Ertrag sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatz, Veräußerungen oder Beschwerden mit Schulden und anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtags zulässig. Dieser Bewilligung bedarf es nicht für die auf Gesetz beruhenden Ablösungen von Grundlasten und Einweisungen von Döbländereien zur Kultur, ferner für die Veräußerung einzelner Landstücke zur Förderung der Landeskultur oder der Industrie, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.



Die §§ 76 bis 79 geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Der Ausschuß stellt den

Antrag 129:

Den § 76 unverändert anzunehmen;

Antrag 130:

Den § 77 unverändert anzunehmen;

Antrag 131:

Den § 78 unverändert anzunehmen;

Antrag 132:

Den § 79 unverändert anzunehmen.

Zehnter Abschnitt.

Vom Staatshaushalte. (§§ 80 bis 88).

Berichterstatter: Abgeordneter Heitmann.

Zu § 80.

Es ist die Frage aufgeworfen, in welcher Weise Gewähr gegeben ist für eine genaue einwandfreie Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben, und ob sich eventuell für die Prüfung der Rechnungslegung die Einsetzung eines Rechnungshofes empfiehlt.

Der Regierungsvertreter gab eine eingehende Darstellung des Rechnungswesens. Danach können keinerlei Ausgaben erfolgen, ohne daß eine Anweisung für die Zahlung gegeben ist, auch sonst ist eine Gegenbuchung vorgesehen, so daß gesagt werden kann, es ist alles geschehen, was ein einwandfreies Rechnungswesen sicherstellt.

Weiter ist gefragt, weshalb in dem § 80 die Bestimmung aus dem Art. 187 der alten Fassung des § 2 fortgefallen ist, welche besagt, daß die Zustimmung des Landtags nicht verlangt werden darf für die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben, „insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlich sind.“

Der Regierungsvertreter erklärt dazu, daß die neue Fassung des § 80 wohl alles besagt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 133:

Annahme des § 80 in der vorgeschlagenen Fassung.

Zu § 81:

Zur Klarstellung dürfte es sich empfehlen, in Zeile 1/2 hinter dem Wort „festgelegten“ das Wort „direkten“ einzuschalten, ferner darauf hinzuweisen, daß die Forterhebung indirekter Steuern und Abgaben durch eine Frist nicht beschränkt ist.

Die Regierung ist mit diesen Änderungen einverstanden.

Antrag 134:

Annahme des § 81 in folgender Fassung:

„Die im Finanzgesetze für ein Rechnungsjahr festgelegten direkten Steuern und Abgaben können nach dessen Ablauf noch sechs Monate erhoben werden, wenn das neue Finanzgesetz nicht rechtzeitig zustande kommt. Die Forterhebung indirekter Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt.“

Zu §§ 82 bis 86:

Hier sind Anträge nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den Antrag 135:

Annahme des § 82 in der vorgeschlagenen Fassung;

Antrag 136:

Annahme des § 83 in der vorgeschlagenen Fassung;

Antrag 137:

Annahme des § 84 in der vorgeschlagenen Fassung;

Antrag 138:

Annahme des § 85 in der vorgeschlagenen Fassung;

Antrag 139:

Annahme des § 86 in der vorgeschlagenen Fassung.

Zu § 87:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es sich nicht empfiehlt, das Prozentverhältnis der Beiträge der Provinzen zu den Gesamtausgaben des Freistaates in der Verfassung festzulegen, sondern der gesetzlichen Regelung zu überlassen.

Die Regierung ist damit einverstanden.

Antrag 140:

Annahme des § 87 in folgender Fassung:

Die Gesamtausgaben des Freistaates werden von den Provinzen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld getragen. Das Verhältnis, in dem die Beitragsleistung zu erfolgen hat, wird durch Gesetz festgestellt.

Zu § 88:

Hier ist die Frage aufgeworfen, ob zu den Gesamtausgaben des Freistaates auch die Ausgaben für das Gewerbeamt gehören. Der Regierungsvertreter bejaht dies, ist jedoch der Ansicht, daß eine besondere Aufführung dieser Ausgaben sich nicht empfiehlt. Die Provinzen tragen zu diesen Ausgaben ganz verschieden bei, je nach der Inanspruchnahme; Lübeck ist dabei nur wenig beteiligt.

Zu Ziffer 11 ist gefragt, ob es nicht richtiger ist, statt „gesamten Schulden“ „Gesamtschulden“ zu sagen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 141:

In Ziffer 11 werden die Worte „gesamten Schulden“ durch das Wort „Gesamtschulden“ ersetzt und den weiteren

Antrag 142:

Annahme des § 88 mit der beschlossenen Änderung.

Elfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen. (§§ 89 bis 95).

Berichterstatter: Abgeordneter Sante.

Zu § 89.

In diesem Paragraphen muß, weil neben dem Gesetz noch das Gewohnheitsrecht besteht, nach Auffassung des Ausschusses im Gegensatz zu dem jetzigen Wortlaut zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die öffentlichen Behörden nicht nur innerhalb der ihnen durch Gesetz, sondern auch durch Gewohnheitsrecht zugewiesenen Zuständigkeit betätigen dürfen. Der Re-

gierungsvertreter stimmte dieser Auffassung zu, und stellt der Ausschuß den

Antrag 143:

Annahme des § 89 unter Ersetzung der Worte „gesetzlich“ und „gesetzliche“ durch „rechtlich“ und „rechtliche“.

Zu § 90:

Auf eine Anfrage des Ausschusses erwiderte der Regierungsvertreter, daß den Staatsbeamten und ihren Hinterbliebenen nicht die Rechte beschnitten werden können, die sich nach dem jeweiligen Standpunkte der Gesetzgebung für sie ergeben und daß bei Schaffung neuer Gesetze die alten Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Einig war sich der Ausschuß darüber, daß die Lehrer hierbei mit den Staatsbeamten gleichgestellt sind. Um aber klarzustellen, daß die Rechte sämtlicher Beamten und ihrer Hinterbliebenen in der Verfassung gesichert werden sollen, hält der Ausschuß es für zweckmäßig, das Wort „Staatsbeamten“ durch „Beamten“ zu ersetzen. Diese allgemeine Fassung kann zu Irreführungen keinen Anlaß geben, da die Rechte der Privatbeamten hier nicht in Frage kommen. Der Ausschuß stellt den

Antrag 144:

Annahme des § 90 mit folgendem Wortlaut: „Den Beamten und ihren Hinterbliebenen werden ihre Rechte gewährleistet.“

Zu § 91:

In der Begründung zu diesem Paragraphen wird angeführt, daß verschiedene Bestimmungen des alten Staatsgrundgesetzes aufrechterhalten bleiben sollen. Der Ausschuß hält das für unerwünscht, weil es zu den weitestgehenden Unklarheiten führen könnte. Er stellt daher den

Antrag 145:

Ablehnung des § 91 mit dem Ersuchen an das Direktorium, dem Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen, in der Bestimmung darüber getroffen wird, welche Paragraphen der alten Verfassung geltendes Recht bleiben sollen, durch welche im übrigen aber die alte Verfassung aufgehoben wird.

Zu § 92:

Auf eine Anfrage des Ausschusses, welche Befugnisse des ehemaligen Großherzogs auf das Staatsministerium übergehen sollen, erwiderte der Regierungsvertreter, daß es sich hier nur um Befugnisse des Großherzogs handelt, die ihm

in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Staates oblagen. Die Befugnisse, die dem Großherzog auf dem Gebiete der Kirchenverwaltung zustanden, gehen nicht auf das Staatsministerium, sondern auf die kirchlichen Behörden über.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 146:

Annahme des § 92.

Zu § 93:

Auf eine vom Ausschuß an den Regierungsvertreter gerichtete Frage, ob auch hier Befugnisse des ehemaligen Großherzogs auf das Ministerium übergehen sollen, erwiderte derselbe, daß für die evangelische Kirche in Lübeck noch keine Synodalverfassung geschaffen sei. So lange bis diese Neuordnung erfolgt sei, werde die Kirchengewalt vom Direktorium ausgeübt. Der Ausschuß stellt den

Antrag 147:

Annahme des § 93.

Zu § 94:

Die Mehrheit des Ausschusses will der verfassunggebenden Landesversammlung das Recht zuerkennen, sich nach dem Vorbilde Badens aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Dauer der Wahlperiode oder einen Teil derselben als ordentlichen Landtag einzusetzen. Als solche Gründe sieht die Mehrheit u. a. die zweifellos in hohem Maße vorhandene Wahlmüdigkeit, die sich bei fast allen Wahlen der jüngsten Zeit ergeben hat, an. Diese Mehrheit, die Abgeordneten Behrens, Blohm, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, Heitmann, König, Meyer, Murken, Onnen, Sante, Schömer, Steenbock, Stufenberg, Tanken-Stollhamm, stellt den

Antrag 148:

Annahme des § 94.

Die Minderheit des Ausschusses hält es dagegen für erforderlich, daß nach Erledigung des Verfassungswerks eine Landtagsneuwahl stattfindet, weil diese Versammlung nur für die Verfassung gewählt ist. Diese Minderheit (die Abgeordneten Dannemann und Lohje) stellt den

Antrag 149:

Streichung des § 94.

Zu § 95:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 150:

Annahme des § 95.

Anlage 29.

Nachtrag

zu dem Berichte des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung für den Freistaat Oldenburg.
(Anlage 1.)

Der Ausschuß hält es für notwendig, daß der Ministerpräsident und die Minister bei der Übernahme ihres Amtes in gleicher Weise wie die übrigen Beamten auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Er stellt deshalb einstimmig den

Antrag 80a:

In § 39 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung hinter Absatz 1 folgende Bestimmung einzufügen:

Der Ministerpräsident und die Minister haben sich bei der Übernahme ihres Amtes durch Handschlag

und durch Ablegung folgenden Gelöbnisses zu verpflichten:

„Ich gelobe, die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen und bei seiner Ausübung die Staatsverfassung und die Gesetze genau zu beobachten.“

Die Verpflichtung des Ministerpräsidenten geschieht durch den Präsidenten des Landtages, die Verpflichtung der übrigen Minister durch den Ministerpräsidenten.

Anlage 30.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend den Entwurf einer Verfassung für den Freistaat Oldenburg. 2. Lesung.

(Anlage 1.)

Erster Abschnitt.

Von der Staatsform und der Staatsgewalt. (§§ 1 bis 3).

Berichterstatter: Abgeordneter Meyer.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag 1:

Annahme des 1. Abschnittes, wie er aus den Beschlüssen der 1. Lesung hervorgegangen ist.

Zweiter Abschnitt.

Zu den §§ 4 bis 14.

Berichterstatter: Abgeordneter Murken.

Zu den §§ 4 bis 8 sind zur zweiten Lesung keine Anträge gestellt.

Zu § 9 hat der Abgeordnete Behrens Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Meyer, Dnnen, Schmidt-Bockhornerfeld, Schömer und Zehetmair, stellt den

Antrag 2:

Annahme dieses Antrages.

Zu den §§ 10 bis 14 sind zur zweiten Lesung keine Anträge gestellt worden.

Der Ausschuss stellt hiernach den

Antrag 3:

Die §§ 4 bis 14 in der Fassung, wie sie sich aus den Beschlüssen in erster und zweiter Lesung ergibt, in zweiter Lesung anzunehmen.

Zu den §§ 15 bis 32.

Berichterstatter: Abgeordneter Stufenberg.

Zu § 15.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Heitmann, Meyer, Dnnen, Schömer, Schmidt-Bockhornerfeld, Hensel und Zehetmair, stellt den

Antrag 4:

Annahme des § 15 in folgender Fassung: Alle Landeseinwohner haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung nicht behindert, ihre Religion und deren Gebräuche im Hause und öffentlich zu üben.

Zu § 17.

Dieselbe Minderheit stellt einen Antrag auf Wiederherstellung des § 17 der Regierungsvorlage, zieht ihn aber zurück, weil § 17 in der 1. Lesung in der Fassung der Regierungsvorlage bereits angenommen ist.

Zu § 19.

Dieselbe Minderheit stellt den

Antrag 5:

Streichung des § 19 der Regierungsvorlage.

Zu § 20.

Dieselbe Minderheit stellt den

Antrag 6:

Annahme des § 20 unter Hinzufügung des folgenden 1. Absatzes: Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken sind unzulässig.

Zu § 21.

Dieselbe Minderheit stellt den

Antrag 7:

Streichung des § 21.

Zu § 22.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Dannemann, Denis, Driver, Fröhle, König, Lohse und Sante, stellt den

Antrag 8:

Dem § 22 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die Aufsicht wird unter Leitung der Landesregierung durch zwei obere Schulbehörden, für das evangelische und das katholische, ausgeübt.

Zu § 23.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Heitmann, Hensel, Meyer, Dnnen, Schmidt-Bochhornerfeld, Schömer und Zehetmair, stellt den

Antrag 9:

Annahme des § 23 in folgender Fassung:

Der häusliche und Privatunterricht ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muß wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Denis, Driver, Fröhle, König, Sante, und eine andere Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Dannemann und Lohse, stellen ebenfalls Anträge zu § 23, ziehen sie aber zu Gunsten des vom Regierungsvertreter gestellten und mit Zustimmung des Regierungsvertreters von ihnen abgeänderten

Antrags 10

zurück. Dieser lautet:

Annahme des § 23 in folgender Fassung:

§ 26 a.

Der häusliche Unterricht unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als er wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen muß.

§ 26 b.

Die Errichtung und Leitung von Privatlehranstalten und Privaterziehungsanstalten ist gestattet; die näheren Bestimmungen hierfür werden durch Gesetz getroffen. Bei der Entscheidung über die Zulassung darf die Bedürfnisfrage nicht geprüft werden.

§ 26 c.

Eltern und Erziehungsberechtigte haben das Recht, schulpflichtige Kinder in Privatschulen zu schicken, wenn der Unterricht wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht.

Während § 26 a und § 26 c den Antrag der Regierung im Wortlaut wiedergeben, hatte § 26 b ursprünglich folgende Fassung:

Die Errichtung und Leitung von Privatlehranstalten und Privaterziehungsanstalten ist gestattet; die näheren Bestimmungen hierfür werden durch Gesetz getroffen. Jedoch kann die Erlaubnis nur aus wichtigen Gründen versagt oder widerrufen werden; die Bedürfnisfrage darf hierbei nicht geprüft werden. Wird die Erlaubnis versagt oder widerrufen, so kann die Verfügung durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Blohm, Heitmann, Hensel, Ehlermann, Meyer, Murken, Dnnen, Schömer, Schmidt-Bochhornerfeld, Steenbock, Stufenberg, Tanzen und Zehetmair, stellt den

Antrag 11:

Annahme des § 23 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu § 24.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Meyer, Dnnen, Schömer, Schmidt-Bochhornerfeld, Heitmann, Hensel und Zehetmair, stellt den

Antrag 12:

Streichung des § 24 und Ersetzung durch folgenden Wortlaut: Das Schul- und Unterrichtswesen ist so einzurichten, daß die Jugend eine allgemein-menschliche bürgerliche und sittliche Bildung erhält.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Denis Driver, Fröhle, König und Sante, stellt den

Antrag 13:

Hinter § 22 wird folgender Paragraph eingefügt:

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung erhält. Der Religionsunterricht bildet einen Teil des Lehrplans, die Kinder können aber zur Teilnahme am Religionsunterricht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften nach Maßgabe der Gesetze Schulen errichtet werden.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt.

Eine andere Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Lohse und Dannemann, stellt den

Antrag 14:

Annahme des § 24 in folgender Fassung: In den öffentlichen Schulen soll die Jugend eine deutsche und christliche Bildung erhalten. Der Religionsunterricht bildet einen Teil des Lehrplans, die Kinder können aber gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden, an ihm teilzunehmen. Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen. Die Lehrerbildung wird durch Gesetz, getrennt nach Konfessionen, geregelt.

Die Errichtung von besonderen öffentlichen Schulen für Kinder anderer Religionsgesellschaften ist durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht ausgeschlossen.

Eine weitere Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Ehlermann, Murken, Stufenberg, Steenbock und Tanzen, stellt den

Antrag 15:

Annahme des § 24 in folgender Fassung:

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung erhält, doch können Kinder nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Religionsunterricht angehalten werden.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften oder für Kinder von Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, nach Maßgabe der Gesetze öffentliche Schulen eingerichtet werden.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt, soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt.

Der Regierungsvertreter stellt den

Antrag 16:

Annahme des § 24 in folgender Fassung:

§ 24.

Die öffentlichen Schulen sind so einzurichten, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und christliche Bildung erhält.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften öffentliche Schulen eingerichtet werden.

§ 24 a.

Der Religionsunterricht bildet einen ordentlichen Lehrgegenstand des Schulunterrichts, indessen können Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden, daran teilzunehmen.

Für den evangelischen Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Kirche und Schule durch einen Ausschuß sicherzustellen, an dem evangelische Geistliche und Lehrer beteiligt sind.

Der Religionsunterricht in den katholischen Schulen wird von der katholischen Kirche nach Maßgabe der Gesetze überwacht.

§ 24 b.

Die Lehrerbildung wird getrennt nach Konfessionen geregelt; die näheren Bestimmungen werden durch Gesetz getroffen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 17:

Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters.

Zu § 25.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Meyer, Heitmann, Hensel, Dnnen, Schömer, Schmidt-Bockhornerfeld und Zehetmair, stellt den

Antrag 18:

Annahme des § 25 unter Hinzufügung folgender Zusätze:
Zum Besuch der öffentlichen Volksschulen in den ersten Schuljahren sind alle Kinder verpflichtet.

Dieselbe Minderheit, vermehrt um den Abgeordneten Blohm, stellt den

Antrag 19:

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehr- und Lernmittel in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die Kraft ihrer Fähigkeit zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden, wird durchgeführt.

Im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrages schließt sich die letztgenannte Minderheit einer anderen Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Denis, Ehlermann, Murken, Stukenberg, Steenbock und Tanzen, an. Diese stellt den

Antrag 20:

Annahme des § 25 in der in erster Lesung angenommenen Fassung unter Hinzufügung folgenden Satzes:

Über die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel der Kinder wird im Gesetz näheres bestimmt.

Zu § 27.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 21:

Annahme des § 27 des Entwurfs in folgender Fassung:

Die politische Gemeinde bildet eine Unterabteilung des Staates und dient als solche seinen Zwecken. Die Verfassung der Gemeinden soll nach den Grundsätzen der §§ 28 und 29 neu geordnet werden.

Zu § 28.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Hensel, Meyer, Heitmann, Dnnen, Schömer, Schmidt-Bockhornerfeld, und Zehetmair, stellt den

Antrag 22:

Streichung des § 28 und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

Die Gemeinden sollen von Körperschaften vertreten werden, die in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl der gemeindeangehörigen Männer und Frauen, sobald sie das 20. Lebensjahr erreicht haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Zu den §§ 16, 18, 26, 29, 30, 31 und 32 liegen keine Anträge vor. Der Ausschuß beantragt:

Antrag 23:

Die Annahme dieser Paragraphen nach den Beschlüssen der 1. Lesung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 24:

Annahme der §§ 15 bis 32 nach den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung.

Dritter Abschnitt.

Von der Gesetzgebung.

Berichterstatter: Abgeordneter König.

Zu § 33:

Der Ausschuß beantragt:

Antrag 25:

Unveränderte Annahme des § 33 nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Zu § 34.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Denis, Driver, Fröhle, König, Lohse, Sante, stellt den

Antrag 26:

Dem nach dem Beschlusse der ersten Lesung angenommenen § 34 folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Soweit für einzelne Berufe oder Erwerbszweige eine staatlich geregelte Berufskammer besteht, soll diese regelmäßig vor dem Erlaß jedes Gesetzes gehört werden, das den in ihr zusammengefaßten Berufsstand besonders berührt.“

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Blohm, Ehlermann, Meyer, Murken, Dnnen, Schmidt, Schömer, Stukenberg, Tanzen, Zehetmair, stellt den

Antrag 27:

Unveränderte Annahme des § 34 nach dem Beschlusse der ersten Lesung.

Zu den §§ 35 und 36.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 28:

Unveränderte Annahme der §§ 35 und 36, wie sie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen sind.

Vierter Abschnitt.

Von der Landesregierung. (§§ 37 bis 42).

Berichterstatter: Abgeordneter Ehlermann.

Zu § 37.

Zu § 37 Absatz 2 stellt der Ausschuß einstimmig den Antrag 29:

Annahme des § 37 unter Streichung des zweiten Absatzes.

Zu § 38.

Zu § 38 stellt eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Lohse und Dannemann, den

Antrag 30:

Den § 38, wie folgt zu fassen:

Das Staatsministerium besteht aus dem Vorsitzenden und einer durch Gesetz festzusetzenden Zahl von weiteren Ministern.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Blohm, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, Heitmann, Hensel, König, Meyer, Murken, Dnnen, Schömer, Stukenberg, Tanzen, stellt den

Antrag 31:

Annahme des § 38 in der Fassung der ersten Lesung.

Zu § 39.

Zu § 39 stellt eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Dannemann und Lohse, den

Antrag 32:

Den Absatz 1 § 39, wie folgt, zu fassen:

Der Landtag wählt den Vorsitzenden des Staatsministeriums und auf seinen Vorschlag die übrigen Minister.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Blohm, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, Hartong, Heitmann, Hensel, König, Meyer, Murken, Dnnen, Schömer, Stukenberg, Tanzen, stellt den

Antrag 33:

Annahme des § 39 Absatz 1 in der Fassung der ersten Lesung.

Zu § 39 Absatz 2 stellt die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Blohm, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, Hartong, Heitmann, Hensel, König, Meyer, Murken, Dnnen, Schömer, Stukenberg, Tanzen, den

Antrag 34:

An Stelle des angenommenen Antrages 82 folgendes zu Anfang des Absatz 2 einzufügen:

Das Landtagsmandat der ins Ministerium berufenen Abgeordneten ruht während der Zeit ihres Amtes

als Minister. Es tritt die gleiche Anzahl der nach den Wahlvorschlägen folgenden Bewerber in den Landtag ein. Treten Minister zurück, deren Mandat als Abgeordnete während der Zeit ihres Amtes als Minister ruhte, so treten sie als Abgeordnete wieder ein und scheidet die gleiche Zahl der nach dem Wahlvorschlag der betreffenden Liste zuletzt eingetretenen Abgeordneten wieder aus dem Landtag aus.

Die Abgeordneten Lohse und Dannemann stimmen dagegen.

Zu den weiteren Sätzen des Absatz 2 und den Absätzen 3 bis 5 des § 39 stellt der Ausschuß einstimmig den

Antrag 35:

Annahme in der Fassung der ersten Lesung.

§§ 40 bis 42.

Zu §§ 40 bis 42 stellt der Ausschuß einstimmig den Antrag 36:

Annahme der §§ 40 bis 42 in der Fassung der ersten Lesung.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gerichten. (§ 43).

Berichterstatter: Abgeordneter Ehlermann.

§ 43.

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 37:

Annahme des § 43 in der Fassung der ersten Lesung.

Sechster Abschnitt.

Vom Landtage. (§§ 44 bis 63).

Berichterstatter: Abgeordneter Dannemann.

Zu § 45 ist vom Abgeordneten Lohse ein Antrag folgenden Wortlauts gestellt:

Den § 45 Absatz 1, wie folgt, zu fassen:

„Der Landtag hat die Ausführung der Gesetze zu überwachen. Er hat das Recht, über alle Staatsangelegenheiten vom Staatsministerium Auskunft zu begehren.“

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 38:

Annahme des Antrags Lohse.

Zu § 47 ist vom Abgeordneten Behrens ein Antrag folgenden Wortlauts gestellt:

Ich beantrage: Annahme des § 47 in folgender Fassung:

„Die Abgeordneten werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen von Männern und Frauen, die das 20. Lebensjahr erreicht haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Hensel, Meyer, Dnnen, Schömer, Zehetmair, stellt den Antrag 39:

Annahme des Antrags Behrens.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, Hartong, König, Lohse, Murken, Sante, Stukenberg, Tangen-Stollhamm, ist gegen den Antrag Behrens.

Zu § 52 ist vom Abgeordneten Lohse ein Antrag folgenden Wortlauts eingereicht:

Den § 52, wie folgt zu fassen:

„Die Abgeordneten folgen bei ihrer Abstimmung ihrer gewissenhaften Überzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgendwelcher Art gebunden.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann und Lohse, stellt den

Antrag 40:

Annahme des Antrags Lohse.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, Hartong, König, Murken, Sante, Stukenberg und Tangen-Stollhamm, stimmt dagegen.

Zu § 56 ist vom Abgeordneten Lohse folgender Antrag gestellt:

In den § 56, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, vor den Worten „seinen Präsidenten“ die Worte „für jede Versammlung“ einzufügen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann und Lohse, stellt den

Antrag 41:

Annahme des Antrags Lohse.

Alle übrigen Mitglieder des Ausschusses stimmen dagegen.

Zu § 59 Absatz 1 Satz 1 — Fassung der ersten Lesung — ist vom Abgeordneten Lohse beantragt, das Wort „gültigen“ zu streichen.

Dieser Antrag ist vom Antragsteller zurückgezogen.

Zu § 59 Absatz 3 sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag Lohse folgenden Wortlauts:

Den 3. Absatz des § 59, wie folgt, zu fassen:

„Ein Beschluß des Landtags, der auf eine Ergänzung oder maßgebliche Auslegung der Verfassung gerichtet ist, erfordert, soweit nicht ein anderes bestimmt ist:

1. daß er auf zwei nacheinanderfolgenden Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl stattgefunden hat, gefaßt wird,
2. daß der Tag der Abstimmung jedesmal am fünften Tage vorher angekündigt worden ist.

Eine Änderung der §§ 17 bis 26 der Verfassung kann im Landtage nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten beschlossen werden.“

2. Ein Antrag des Abgeordneten Driver, folgenden Wortlauts:

Ich beantrage: Wiederherstellung des § 59 Absatz 3 in folgender Fassung:

„Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abge-

ändert werden soll, ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erforderlich, daß

1. wenigstens zwei Drittel und, wenn es sich um die §§ 17 bis 26 einschließlich handelt, drei Viertel sämtlicher Abgeordneten des Landtags zustimmen,
2. der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt wird.“

3. Ein Antrag des Abgeordneten Stukenberg folgenden Wortlauts:

Annahme des § 59 Absatz 3 in folgender Fassung:

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erforderlich, daß

1. wenigstens zweidrittel sämtlicher Abgeordneten des Landtages zustimmen,
2. der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt wird.

4. Ein Antrag des Abgeordneten Behrens folgenden Wortlauts:

Ich beantrage zum § 59:

Annahme des 3. Absatzes des § 59.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann und Lohse, stellt den

Antrag 42:

Annahme des Antrags Lohse.

Eine 2. Minderheit, die Abgeordneten Denis, Driver, Fröhle, Hartong, König und Sante, stellt den

Antrag 43:

Annahme des Antrags Driver.

Eine 3. Minderheit, die Abgeordneten Blohm, Ehlermann, Murken und Stukenberg, stellt den

Antrag 44:

Annahme des Antrags Stukenberg.

Eine 4. Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Heitmann, Hensel, Meyer, Dinnen, Schömer und Zehetmair, stellt den

Antrag 45:

Annahme des Antrags Behrens.

Der Abgeordnete Tangen-Stollhamm enthält sich der Abstimmung.

Zu § 59 Absatz 4.

Vom Abgeordneten Lohse ist der Antrag gestellt, den Absatz 4 des § 59, wie folgt, zu fassen:

„Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so ist von neuem abzustimmen, und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung. Führt auch die zweite Abstimmung nicht zu einer Mehrheit, so gilt der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt.“

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 46:

Annahme des Antrags Lohse.

Zu § 63 ist vom Regierungsvertreter folgender Antrag eingereicht:

Ich beantrage, dem bei der ersten Lesung in den Entwurf aufgenommenen vierten Absatz des § 63 folgenden Wortlaut zu geben:

Die Regierungsvertreter sind den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags unterworfen. Verstößen sie nach Ansicht des Vorsitzenden gegen die Ordnung, so hat das Staatsministerium die nötige Verfügung zu treffen.

Begründung:

Die bei der ersten Lesung beschlossene Fassung: „Die Regierungsvertreter unterliegen der Disziplin des Vorsitzenden“ entspricht nicht dem zwischen Landtag und Regierung bestehenden Verhältnis. Der Landtag unterwirft sich freiwillig der Disziplin des Vorsitzenden, den er selbst wählt. Die Regierung ist an der Wahl nicht beteiligt. Nach anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen über die Teilung der Gewalten im Staat ist die Regierung dem Landtage nicht untergeben, beide sind vielmehr gleichberechtigt. Die vorgeschlagene Änderung entspricht auch dem gegenwärtigen Rechtszustande. (§ 24 der Geschäftsordnung des Landtages).

Scheer,
Regierungsvertreter.

Hierzu stellt der Ausschuß den

Antrag 47:

Annahme des 4. Absatzes des § 63 in folgender Fassung:

„Die Regierungsvertreter unterstehen der Geschäftsordnung des Landtags in derselben Weise wie die Abgeordneten.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 48:

Der Antrag des Regierungsvertreters zu § 63 wird für erledigt erklärt.

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 49:

Annahme der §§ 44 bis 63 mit den aus der Beschlußfassung zur 1. und 2. Lesung sich ergebenden Änderungen.

Siebenter Abschnitt.

Berichterstatter: Abgeordneter Schömer.

Zu § 65 b.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 50:

Den Absatz 2, wie folgt, zu fassen:

Bei Gesetzen, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, finden die Vorschriften des § 59 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 51:

Annahme des siebenten Abschnittes, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist.

Achter Abschnitt.

Vom Staatsgerichtshof.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Driver.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 52:

Annahme der §§ 66, 67, 68, 68 a, 69, 70, 71 mit den nach den Beschlüssen erster Lesung sich ergebenden Änderungen.

Neunter Abschnitt.

(§§ 72 bis 79).

Berichterstatter: Abgeordneter Lohse.

Zu den §§ 72 bis 79 sind Anträge für die 2. Lesung nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 53:

Die §§ 72 bis 79 in der Fassung der Beschlüsse erster Lesung anzunehmen.

Zehnter Abschnitt.

Vom Staatshaushalt. (§§ 80 bis 88).

Berichterstatter: Abgeordneter Heitmann.

Anträge zur zweiten Lesung sind zu diesem Abschnitt nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 54:

Annahme der §§ 80 bis 88 in der in der ersten Lesung sich ergebenden Fassung.

Elfte Abschnitt.

Schlußbestimmungen. (§§ 89 bis 95).

Berichterstatter: Abgeordneter Sante.

Zu § 89 und § 90

stellt der Ausschuß den

Antrag 55:

Annahme der §§ 89 und 90 nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Zu § 91.

Eine vom Direktorium vorgenommene Prüfung der Frage, ob bei Aufhebung des alten Staatsgrundgesetzes im ganzen einzelne Bestimmungen aufrecht erhalten werden müssen, hat zu folgendem Antrage geführt:

Den § 91 folgendermaßen zu fassen:

Das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 nebst Anlagen wird aufgehoben.

Im übrigen bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit sie nicht im Widerspruch mit dieser Verfassung stehen.

Ferner ist beantragt, um Zweifel an der Rechtsgültigkeit der nach dem Verzicht des Großherzogs auf die Regierung vom Direktorium mit oder ohne Zustimmung des Landtags

erlassenen Gesetze und Verordnungen auszuschließen, dem § 91 folgenden Zusatz nachzuführen:

Dasselbe gilt von den vom Direktorium bisher erlassenen Gesetzen und Verordnungen.

Der Ausschuß hat sich der zum ersten Antrage vom Direktorium gegebenen kurzen Begründung anschließen können und bemerkt zu ihrer Ergänzung folgendes:

Die gänzliche Aufhebung des alten Staatsgrundgesetzes erscheint hauptsächlich deshalb als geboten, weil jeder Zweifel daran, ob neben den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der neuen Verfassung noch solche des Staatsgrundgesetzes Anwendung finden können, ausgeschlossen sein muß.

Einige Bedenken mußte die Frage erregen, ob nicht durch die Beseitigung von Bestimmungen mehr privatrechtlichen Charakters (wie der §§ 61 bis 63) in das Privatrecht, wie es sich auf Grund dieser Bestimmungen in den letzten 70 Jahren gestaltet hat, in schädlicher Weise eingegriffen werde und ob nicht der durch Aufhebung von Vorschriften, durch die im Jahre 1848 die Abschaffung veralteter Rechtsinstitute vollzogen oder doch angebahnt wurde, diese veralteten Institute wieder aufleben könnten. Daß ein solcher Eingriff in das Privatrecht nicht erfolgen dürfe, darüber war sich der Ausschuß klar.

Er hat sich aber davon überzeugt, daß die das Privatrecht berührenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entweder in Reichs- oder Landesgesetzen, die ja aufrecht erhalten werden sollen, wiederholt und weiter ausgestaltet werden oder zu selbstverständlichen Sätzen des allgemeinen deutschen Privatrechts geworden sind, sodaß ihre Aufhebung eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes nicht herbeigeführt wird.

Ähnliches gilt von anderen Vorschriften, wie z. B. von dem Art. 101 § 2 über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen, die durch das Oldenburgische Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz geregelt worden ist.

Hiernach kann der Ausschuß grundsätzlich die Annahme des ersten Antrags des Regierungsbevollmächtigten empfehlen. Hinsichtlich der Fassung wird eine Änderung vorgeschlagen, da es wünschenswert erscheint, die übrigen Landesgesetze, die in Kraft bleiben sollen, dem aufzuhebenden Staatsgrundgesetz in klarer Scheidung gegenüberzustellen, was wirksamer geschieht, indem man den zweiten Absatz mit den Worten einleitet: „Die übrigen Landesgesetze bleiben in Kraft.“

Was den zweiten Antrag (Absatz 3) betrifft, so stimmt der Ausschuß der Begründung der Regierungsvorlage darin zu, daß es zur Vermeidung von Zweifeln notwendig ist, die vom Direktorium mit Zustimmung des Landtags erlassenen Gesetze ausdrücklich zu erwähnen und zu bestätigen.

Bezüglich der sogenannten Verordnungen mit Gesetzeskraft, die die Vornahme der Wahlen zu den Gemeindevertretungen betreffen, ist dasselbe nötig, weil hier in der bereits erfolgten Neuwahl der Gemeindevertretungen die Verordnungen bereits zu einer Wirkung gelangt sind, die nicht ohne weiteres wieder aus der Welt geschafft werden kann. Zu der Meinung der Begründung, daß das Direktorium als im tatsächlichen Besitz der Staatsgewalt befindlich zu dem Erlaß solcher Verordnungen mit Gesetzeskraft befugt gewesen sei, soll damit nicht Stellung genommen werden.

Anders verhält es sich mit den in der Anlage zur Regierungsvorlage aufgeführten sonstigen Verordnungen, die in der Begründung nicht erwähnt werden.

Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Ausführungsverordnungen zu Reichs- oder Landesgesetzen, die vom Direktorium in seiner Eigenschaft als Landeszentralbehörde und als Inhaber der Regierungsgewalt im oldenburgischen Staate erlassen worden sind.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Rechtswirksamkeit dieser Ausführungsverordnungen ohne weiteres aus der staatsrechtlichen Stellung des Direktoriums folgt und hält es nicht für die Aufgabe der Landesversammlung, diese Verordnungen im einzelnen inhaltlich nachzuprüfen und über ihre Aufrechterhaltung oder Nichtaufrechterhaltung zu entscheiden. Für die Beseitigung von Zweifeln muß es genügen, daß die Stellung des Direktoriums als höchste Regierungsbehörde anerkannt wird.

Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag 56:

Den § 91 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

„Das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 nebst Anlagen wird aufgehoben. Die übrigen Landesgesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Widerspruch mit dieser Verfassung stehen.“

Die bisher vom Direktorium erlassenen Gesetze und „Verordnungen mit Gesetzeskraft“ werden bestätigt. Die übrigen Verordnungen und Erlasse des Direktoriums werden als von der zuständigen höchsten Regierungsbehörde erlassen anerkannt.“

Zu § 92 und § 93

stellt der Ausschuß den

Antrag 57:

Annahme der §§ 92 und 93 nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Zu § 94

stellt die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Blohm, Denis, Driver, Ehlermann, Fröhle, Heitmann, König, Meyer, Murken, Dnnen, Sante, Schömer, Stukenberg, Tangen-Stollhamm, den

Antrag 58:

Annahme des § 94 nach dem Beschluß der ersten Lesung.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Lohje und Dannemann, stellt den

Antrag 59:

Annahme des § 94 in folgender Fassung: „Die Wahlen zu dem ersten auf Grund dieser Verfassung zu wählenden Landtage müssen spätestens am 1. November 1919 vorgenommen werden. Bis zum Wahltage besteht die Landesversammlung auch nach Annahme der Verfassung als ordentlicher Landtag mit allen einem solchen zustehenden Rechten und Pflichten weiter.“

Zu § 95

beantragt Abgeordneter Blohm, dem § 95 der Schlußbestimmungen als § 96 folgenden Satz nachzuführen: „Mit

